



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 26. Mai 2010, 08.00 bis 11.45 Uhr, 13.30 bis 14.45 Uhr
in Stans, Landratssaal des Rathauses

Vormittag

Anwesend: Landrat: 52 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 27 Stimmen

2/3 Mehr: 34 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Beat Ettlin, Stans
Landrätin Trudy Barmettler, Ennetmoos
Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil
Landrat Werner von Rotz, Stansstad
Landrat Werner Küttel, Buochs
Landrätin Doris Marty, Buochs
Landrat Heinz Risi, Ennetbürgen
Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen

Nachmittag

Anwesend: Landrat: 52 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 27 Stimmen

2/3 Mehr: 34 Stimmen

Entschuldigt: Landrätin Claudia Dillier, Stans
Landrat Beat Ettlin, Stans
Landrätin Trudy Barmettler, Ennetmoos
Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil
Landrat Werner von Rotz, Stansstad
Landrätin Doris Marty, Buochs
Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen
Landrat Martin Ambauen, Beckenried

Vorsitz: Landratspräsident Res Schmid

Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär
Maggie Blättler, Verwaltungsangestellte Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	395
2	Protokolle der Landratssitzungen vom 17. März 2010 und 21. April 2010	395
3	Wahl des vollamtlichen Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren	395

4	Wahl von vier Mitgliedern des Obergerichts auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren	396
5	Wahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsgerichts auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren	396
6	Wahl der Kantonsgerichtspräsidien auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren	397
6.1	Wahl des geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidenten	397
6.2	Wahl der Kantonsgerichtspräsidentin II	397
7	Wahl von sechs Mitgliedern des Kantonsgerichts auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren	397
8	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz); 2. Lesung	398
9	Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz); 1. Lesung	398
10	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung; 1. Lesung	408
11	Bewilligung von Krediten betreffend die Heizwärmelieferung für Liegenschaften des Kantons	414
11.1	Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für den Anschluss kantonaler Liegenschaften in Stans an den Heizverbund untere Kniri AG Stans	422
11.2	Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für ein Aktionärsdarlehen an den Heizverbund untere Kniri AG Stans	423
12	Verwaltungsliegenschaft der Ausgleichskasse	428
12.1	Landratsbeschluss über die Ermächtigung der Ausgleichskasse Nidwalden zum Verkauf des Stockwerkeigentums Nr. 5659 an der Stansstaderstrasse 54	432
12.2	Landratsbeschluss über die Ermächtigung der Ausgleichskasse Nidwalden zum Kauf von Räumlichkeiten in der Liegenschaft Mirage II in Stans	432
13	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden; Genehmigung	432
14	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Nidwaldner Sachversicherung; Genehmigung	434
15	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung	435
16	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Ausgleichskasse Nidwalden; Genehmigung	435
17	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der IV-Stelle Nidwalden; Genehmigung	436
18	Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Familienausgleichskasse Nidwalden; Genehmigung	436
19	Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Antrag zur Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung bezüglich Aufforderung des Bundes, keine 60-Töner-Gigaliner auf den Autobahnen zuzulassen	437
20	Motion von Landrätin Susann Trüssel, Büren, und Mitunterzeichneten betreffend Revision des Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)	439
21	Motion von Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz	443
22	Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Härtefallregelung im Asylbereich	446

Landratspräsident Res Schmid: Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung.

Am 6. Mai hat das Landratsbüro im Beisein des Präsidenten der Finanzkommission, Landrat Viktor Baumgartner, sowie des Präsidenten der Aufsichtskommission, Landrat Alfred Bossard, die aktuelle Art der Kommissionsprotokollierung betreffend Ausführlichkeit, zwischen wortwörtlicher Protokollierung und Beschlussprotokollierung diskutiert. Ziel war es zu überprüfen, ob eine gewisse Entlastung der Kommissionssekretäre und des Sekretariatspersonals bei der Erstellung der Protokolle gefunden werden kann. Dabei wurde schlussendlich klar festgehalten, dass die Protokolle nicht wortwörtlich sein müssen, jedoch der Werdegang einer Meinungsbildung und Beschlussfassung nachvollziehbar sein muss. Wortwörtliche Aussagen können jederzeit zuhanden des Protokolls abgegeben werden. Die Reduktion auf ein Beschlussprotokoll wurde klar verworfen.

Am 1. Juni, um 19.30 Uhr, wird in der Kaserne Wil das Parlament durch die Regierung über die beiden gewichtigen Finanzbeschlüsse betreffend die zivile Mitbenutzung des Flugplatzes Buochs und des regionalen öffentlichen Personenverkehrs (RPV) informiert. Gestern, am 25. Mai, hat das Landratsbüro beschlossen, zur Informationsveranstaltung betreffend den Flugplatz Buochs je eine Zweier-Delegation der Gemeinden Buochs, Ennetbürgen und Stans sowie der Genossenkorporationen Buochs, Ennetbürgen und Stans sowie eine Vertretung der ABAG (Airport Buochs AG) einzuladen. Es geht dabei darum, die wichtigsten zukünftigen Verhandlungspartner im Sinne einer transparenten Informationspolitik zeitgleich mit dem Parlament über den Stand der Dinge bezüglich den Flugplatz Buochs zu informieren. Der zweite Teil der Informationsveranstaltung über den Rahmenkredit für den regionalen öffentlichen Personenverkehr wird anschliessend parlamentsintern behandelt.

Am Sonntag, 8. Mai 2010, fand in der Postfinance Arena in Bern das grosse 100-Jahr-Jubiläum des Eidgenössischen Jodlerverbandes statt. Das grossartig inszenierte Fest, getragen von allen regionalen Jodlerverbänden, Fahنشwingern und Alphornbläsern und vielen anderen gelungenen Darbietungen, wurde von mehreren tausend Gästen und Zuschauern immer wieder mit grossem Applaus und einer ausgesprochen guten Stimmung gewürdigt. Ich habe als Landratspräsident, zusammen mit meiner Frau Edith, dieses grosse Fest miterleben dürfen. Mit Stolz konnte ich feststellen, dass die Vertreter aus dem Kanton Nidwalden mit Abstand am präsentesten waren. Neben den imposanten, grossen Darbietungen mit über 500 Beteiligten aus der ganzen Schweiz, waren gleich vier einzelne Auftritte von Nidwaldner Gruppen - insbesondere der Buochser Jodler - zu geniessen. Die präzisen Stanser Trychler, die farbenprächtige und gekonnt tanzende Buochser Trachtengruppe, die barfüssige Volksmusik-Band „Quantensprung“ und unsere berühmten Wiesberger haben unserem Kanton alle Ehre gemacht. Ich danke und gratuliere allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Nidwalden ganz herzlich, dass sie mit ihren hervorragenden Darbietungen zu diesem würdigen und erfolgreichen Jubiläum beigetragen haben.

Ich orientiere Sie über folgenden Parlamentarischen Vorstoss:

Die Kleine Anfrage von Landrätin Claudia Dillier, Stans, betreffend Stand des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren der Standortgebiete für die Entsorgung radioaktiver Abfälle, geologisches Tiefenlager Wellenberg, wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 217 vom 20. April 2010 beantwortet.

Kleine Anfragen werden gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements im Ratsplenum nicht behandelt.

Diese beiden Dokumente haben folgenden Wortlaut:

Claudia Dillier
Landrätin Grüne Nidwalden
Acherweg 82
6370 Stans

Stans, 19. Februar 2010

Kleine Anfrage:

Auswahlverfahren der Standortgebiete für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Geologisches Tiefenlager Wellenberg. Stand des Verfahrens.

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren LandrätInnen

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes sowie § 110 Abs. 3 des Landratsreglements ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen.

Ausgangslage

An der Landratssitzung vom 19. November 2008 wurde das von Landrat Leo Amstutz und weiteren MitunterzeichnerInnen eingereichte Einfache Auskunftsbegehren vom damaligen Landammann Dr. Leo Odermatt beantwortet (Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 19. November 2008). Es ging um die Veranstaltung des BFE und der Nagra, welche über eine Wiederaufnahme des Wellenbergs als möglicher Standort für atomare Abfälle informierten. Der Landammann begründete die Teilnahme der Regierung an der Veranstaltung damit, dass die Regierung an dieser Orientierung ihre ablehnende Haltung zu einem Standort Wellenberg bekräftigen wolle, aber zum Projekt nicht materiell Stellung beziehen werde. Weiter führte er aus, dass der Regierungsrat mit seiner Mitarbeit in den Koordinationsgremien des Bundes sicher stellen wolle, über das Verfahren informiert zu bleiben und weiterhin die ablehnende Haltung der Regierung darlegen zu können, dies mit dem Ziel, dass der Wellenberg nach Etappe 1 (Sachplan geologische Tiefenlager: Auswahl von geologischen Standortgebieten je für SMA und HAA) als Standort ausscheide.

Am 10. November 2009 gab das Bundesamt für Energie den provisorischen Planungssperimeter mit den Standortgemeinden Wolfenschiessen und Engelberg sowie den weiteren betroffenen Gemeinden Dallenwil und Oberdorf bekannt. Aus den Medien war zu erfahren, dass der Regierungsrat seine ablehnende Haltung zum Standort Wellenberg bekräftigt. Der Regierungsrat werde alle politischen und rechtlichen Mittel ausschöpfen, damit der Standort Wellenberg von der Liste der möglichen Standorte gestrichen werde. Er wolle die bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten nutzen um die Vorbehalte zum Standort Wellenberg einzubringen und damit die Interessen von Kanton und Bevölkerung überzeugt vertreten. Der Regierungsrat hat aus diesem Grund Vertretungen in die verschiedenen Koordinationsgremien des Bundes delegiert. Sie nähmen einerseits eine Kontrollfunktion wahr und sorgten andererseits dafür, dass die Nidwaldner Bevölkerung stets über das laufende Verfahren informiert sei. Weiter ersucht der Regierungsrat die Gemeinden Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf, die Strategie der Mitwirkung mitzutragen und sichert ihnen dabei die volle Unterstützung zu.

Die Kantonsverfassung des Kantons Nidwalden verpflichtet den Regierungsrat, Vernehmlassungen zuhanden des Bundes, soweit sie sich auf Atoanlagen, insbesondere Lagerstätten für radioaktive Abfälle, und sie vorbereitende Handlungen auf dem Gebiete des Kantons beziehen, einer Volksabstimmung zu unterbreiten. Wir werten die aktive Mitarbeit in den Koordinationsgremien höher als eine schriftliche Vernehmlassung. Bringen die kantonalen Vertretungen in den Gremien doch ihre Meinungen und Stellungnahmen unmittelbar in das Verfahren der Standortsuche ein. Wir beurteilen die Mitarbeit in den Koordinationsgremien deshalb als Verletzung der Kantonsverfassung.

Entgegen der Aussage des Regierungsrates, die Nidwaldner Bevölkerung stets über das laufende Verfahren zu informieren, sind, ausser dem bereits Bekannten, keine Informationen geflossen. Oder der Regierungsrat informiert erst, wenn der Bund oder die Nagra mit Informationen an die Öffentlichkeit treten.

Fragen

1. Wie ist der Stand des Auswahlverfahrens der Standortgebiete für die Entsorgung radioaktiver Abfälle?
2. Warum informiert der Regierungsrat die Bevölkerung nicht aktiv in Form von regelmässigen Orientierungen durch die Medien und chronologischen Aufschaltungen auf der Website des Kantons Nidwalden?
3. Wer vertritt den Kanton Nidwalden in den Gremien des Auswahlverfahrens und in welcher Form haben diese Vertreter bisher die ablehnende Haltung der Nidwaldner Bevölkerung zum Ausdruck gebracht?
4. Ist sich der Regierungsrat seiner Verpflichtung bewusst, dass er jede Form der Vernehmlassung dem Nidwaldner Volk zur Abstimmung vorzulegen hat? Wie gewichtet er die Mitarbeit in den Koordinationsgremien im Vergleich zu einer Vernehmlassung?
5. Wie hoch wird der Kanton für die Arbeit in den Gremien entschädigt und wie werden diese Mittel verwendet?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass der Wellenberg nach der ersten Etappe des Sachplans geologische Tiefenlager in die zweite Etappe aufgenommen wird?
7. Was unternimmt der Regierungsrat in Zukunft, damit dieses Risiko nicht eintritt?

Wir danken für die schriftliche Beantwortung unserer Fragen innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten.

Mit freundlichen Grüssen
Claudia Dillier

MitunterzeichnerInnen:

Leo Amstutz, Rafael Schneuwly, Conrad Wagner, Norbert Furrer, Werner Küttel, Jeannine Schori

Anhang - Erläuterungen

In der laufenden **Etappe 1** wurden von der Nationalen Genossenschaft für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (Nagra) geeignete Standortgebiete aufgrund von sicherheitstechnischen und geologischen Kriterien vorgeschlagen. Es sind dies: Südranden (Kanton SH), Zürcher Weinland (Kantone ZH und TG), Nördlich Lägeren (Kantone ZH und AG), Bözberg (Kanton AG), Jura-Südfuss (Kantone SO und AG) und **Wellenberg (Kantone NW und OW)**. Die drei Standortregionen Zürcher Weinland, Nördlich Lägeren und Bözberg kommen sowohl für Lager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle als auch für Lager für hochradioaktive Abfälle oder für ein so genanntes Kombilager (Lager für alle Abfallkategorien) in Frage. Zu den Vorschlägen der Nagra werden derzeit sicherheitstechnische Gutachten erstellt. Nach Vorliegen aller behördlichen Gutachten erstellt das BFE einen Ergebnisbericht mit Standortkarten und Begleittexten. Dieser wird in eine dreimonatige breite Anhörung bei Kantonen, Nachbarstaaten, Parteien und Organisationen geschickt und dem Bundesrat voraussichtlich Mitte 2011 zum Entscheid vorgelegt.

In **Etappe 2** werden die in Etappe 1 identifizierten Standortgebiete auf mindestens zwei Standorte pro Abfallkategorie eingengt, indem neben den sicherheitstechnischen auch raumplanerische und sozioökonomische Aspekte umfassend geprüft werden. In dieser Etappe steht die regionale Partizipation, das heisst der Einbezug der Bevölkerung und der Gemeinden der betroffenen Regionen, im Vordergrund.

Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald

Art. 52 Obligatorische Abstimmungen

Der obligatorischen Abstimmung unterliegen:

5. die Verabschiedung von Vernehmlassungen des Regierungsrates zuhanden des Bundes, soweit sie sich auf Atomanlagen, insbesondere Lagerstätten für radioaktive Abfälle, und sie vorbereitende Handlungen auf dem Gebiete des Kantons beziehen.

REGIERUNGSRAT

Nr. 217

PROTOKOLLAUSZUG

Stans, 20. April 2010

Baudirektion. Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnete, betreffend Stand des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren der Standortgebiete für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Geologisches Tiefenlager Wellenberg. Beantwortung

Sachverhalt

1.
Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnete reichten am 19. Februar 2010 eine Kleine Anfrage über den Stand des Verfahrens betreffend Auswahlverfahren der Standortgebiete für die Entsorgung radioaktiver Abfälle/geologisches Tiefenlager Wellenberg ein. Die Anfrage beinhaltet sieben Fragen. Das Landratsbüro hat den Vorstoss geprüft und die Unterlagen am 23. Februar 2010 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

2.
Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung schriftlich zu beantworten.

Beantwortung der Fragen

1. *Wie ist der Stand des Auswahlverfahrens der Standortgebiete für die Entsorgung radioaktiver Abfälle?*

Am 2. April 2008 hat der Bundesrat den Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager verabschiedet. Dieser legt die Sachziele des Bundes sowie Verfahren und Kriterien fest, nach denen das Standortauswahlverfahren für alle Abfallkategorien in der Schweiz durchgeführt wird.

Ende 2008 ist die erste Etappe der im Sachplan vorgegebenen Standortsuche angelaufen. Die erste Etappe hat zum Ziel, aufgrund der Kriterien Sicherheit und technische Machbarkeit geologische Standortgebiete für schwach- und mittelfradioaktive Abfälle (SMA) und hochradioaktive Abfälle (HAA) zu identifizieren.

Die Nagra hat im Oktober 2008 aufgrund sicherheitstechnischer Kriterien potenzielle geologische Standortgebiete vorgeschlagen. Diese wurden vom Bundesamt für Energie (BFE) am 6. November 2008 bekannt gemacht. Der Wellenberg wurde als mögliches Standortgebiet für SMA bezeichnet.

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) hat die von der Nagra vorgeschlagenen Standortgebiete hinsichtlich Sicherheit und bautechnische Machbarkeit überprüft. In seinem Gutachten, das am 26. Februar 2010 publiziert worden ist, bescheinigt das ENSI der Nagra eine fachlich fundierte, umfassende und nachvollziehbare Analyse der geologischen Grundlagen und stimmt den von der Nagra vorgeschlagenen Standortgebieten Südranden, Zürcher Weinland, Nördlich Lägeren, Bözberg, Jura-Südfuss und Wellenberg zu.

Die Eidgenössische Kommission Nukleare Entsorgung (KNE) hat am 26. Februar 2010 ebenfalls ihre Stellungnahme zur Sicherheit und bautechnischen Machbarkeit der von der Nagra vorgeschlagenen Standortgebiete veröffentlicht. Sie unterstützt die Auswahl der von der Nagra vorgeschlagenen SMA-Standortgebiete.

Sie betrachtet den Wellenberg trotz einiger sehr positiver Eigenschaften als deutlich weniger geeignet als die anderen vorgeschlagenen SMA-Standortgebiete.

Zur Zeit ist das BFE daran, die im Herbst 2010 startende Anhörung zu den Ergebnissen der 1. Etappe vorzubereiten, d.h. die verschiedenen behördlichen Gutachten und Stellungnahmen in einem Festlegungsbericht (Gesamtbeurteilung) und einem Erläuterungsbericht (Zusammenfassung für die Anhörung) aufzubereiten.

2. *Warum informiert der Regierungsrat die Bevölkerung nicht aktiv in Form von regelmässigen Orientierungen durch die Medien und chronologischen Aufschaltungen auf der Website des Kantons Nidwalden?*

Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit aktiv und regelmässig über seine Tätigkeit und die Arbeit der Verwaltung. Dieser Pflicht ist er auch im laufenden Auswahlverfahren nachgekommen:

- | | |
|--------------------|--|
| 6. November 2008: | Medienmitteilung zur Bekanntgabe möglicher Standorte für die Lagerung von radioaktiven Abfällen |
| 19. November 2008: | Mündliche Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens von Landrat Leo Amstutz, Beckenried, betreffend Standortsuche für radioaktive Abfälle |
| 3. Dezember 2008: | Teilnahme an der öffentlichen Informationsveranstaltung des Bundes zur Bekanntgabe möglicher Standorte für die Lagerung von radioaktiven Abfällen |
| 12. November 2009: | Teilnahme an der öffentlichen Informationsveranstaltung der Gemeinde Wolfenschiessen zur Teilnahme an der regionalen Partizipation |
| 10. Dezember 2009: | Medienmitteilung zur Bekanntgabe der provisorischen Planungssperimeter |
| 26. Februar 2010: | Medienmitteilung zum Gutachten des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) betreffend die Standortsuche für die Lagerung radioaktiver Abfälle |

Ende Dezember 2009 ist zudem auf der Homepage des Kantons unter www.nw.ch/tiefenlager ein Dossier „geologisches Tiefenlager“ aufgeschaltet worden. Das Dossier enthält die wichtigsten Informationen sowie verschiedene Links zur Thematik und wird regelmässig aktualisiert. Bereits früher erfolgte auch immer wieder der Hinweis auf die Website des Bundes zum Thema (www.radioaktiveabfaelle.ch).

Der Regierungsrat weist den Vorwurf einer rein reaktiven Informationspolitik zurück. Er informiert die Öffentlichkeit, sobald neue Entscheide oder relevante Fakten vorliegen. Da verschiedene Regionen (Kantone und Gemeinden) involviert sind, koordiniert das mit der Durchführung des Auswahlverfahrens betraute Bundesamt für Energie den Informationsfluss. Es informiert jeweils vorab die direktbetroffenen Gemeinwesen mit der Auflage, dass die Sperrfristen für die Informationen eingehalten werden. An diese Abmachungen hält sich der Kanton, da er gegenüber dem Bund und den übrigen Standortkantonen ein verlässlicher und vertrauenswürdiger Partner sein will.

3. *Wer vertritt den Kanton Nidwalden in den Gremien des Auswahlverfahrens und in welcher Form haben diese Vertreter bisher die ablehnende Haltung der Nidwaldner Bevölkerung zum Ausdruck gebracht?*

In den gemäss Sachplanverfahren vorgesehenen Gremien ist der Kanton Nidwalden wie folgt vertreten:

- | | |
|---|--|
| • Ausschuss der Kantone: | Regierungsrätin Lisbeth Gabriel, Baudirektorin |
| • Fachkoordination Standortkantone: | Dr. Urs Achermann, Direktionssekretär BD/LUD |
| • Arbeitsgruppe Sicherheit Kantone: | Fidel Hendry, Geologe, Amt für Umwelt |
| • Arbeitsgruppe Raumplanung: | Markus Gammeter, Vorsteher Amt für Raumentwicklung |
| • Technisches Forum Sicherheit: | Fidel Hendry, Geologe, Amt für Umwelt |
| • Arbeitsgruppe Information&Kommunikation | Hugo Murer, Landschreiber |

Die Vertreter des Kantons Nidwalden in den Sachplangremien sind vom Regierungsrat angewiesen, konstruktiv mitzuarbeiten. Sie stellen kritische Fragen, weisen auf offene Punkte hin, machen auf die besondere Situation des Standortgebiets Wellenberg aufmerksam und stellen sicher, dass alle Standortgebiete die gleiche Behandlung erfahren. Im Übrigen ist es primär Aufgabe des Regierungsrates, die ablehnende Haltung der Bevölkerung im Rahmen der Anhörungen einzubringen.

4. *Ist sich der Regierungsrat seiner Verpflichtung bewusst, dass er jede Form der Vernehmlassung dem Nidwaldner Volk zur Abstimmung vorzulegen hat? Wie gewichtet er die Mitarbeit in den Koordinationsgremien im Vergleich zu einer Vernehmlassung?*

Gemäss der Verfassung des Kantons Nidwalden sind Vernehmlassungen zu Atomanlagen auf dem Kantonsgebiet dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Ein entsprechender Zeitplan für die im Herbst 2010 startende Anhörung zu den Ergebnissen der 1. Etappe ist bereits vorbereitet.

Die Mitarbeit in den Sachplangremien erachtet der Regierungsrat als wichtig, gegenüber einer Vernehmlassung aber als untergeordnet. In den Gremien geht es um eine technisch korrekte Abwicklung des gemäss Sachplan vorgesehenen Verfahrens, nicht aber um politische Einflussnahme. Die politischen Argumente sind im Rahmen der offiziellen Vernehmlassungen darzulegen. Der Regierungsrat erachtet die Mitarbeit in den Koordinationsgremien denn auch in keiner Art und Weise als Verletzung der Kantonsverfassung, da in den Koordinationsgremien keine materiellen Entscheide gefällt werden. Im Übrigen unterstellt die Kantonsverfassung explizit „Vernehmlassungen“ dem Volksentscheid, nicht aber Meinungsäusserungen in Arbeitsgruppen.

5. *Wie hoch wird der Kanton für die Arbeit in den Gremien entschädigt und wie werden diese Mittel verwendet?*

Der Kanton Nidwalden erhält, solange das Standortgebiet Wellenberg im Auswahlverfahren verbleibt, pro Jahr eine Abgeltung von 138'000 Franken.

Die Mittel werden einerseits verwendet, um zusätzlich anfallende, im Rahmen der ordentlichen Pensen nicht zu leistende Arbeitsstunden abzugelten (Auszahlung von angeordneten Überstunden), anderseits für die Finanzierung externer Unterstützung sowie technischer Applikationen, namentlich im Bereich Information und Kommunikation (Webtechnologie, Informationsbroschüren etc.).

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass der Wellenberg nach der ersten Etappe des Sachplans geologische Tiefenlager in die zweite Etappe aufgenommen wird?*

Da in der ersten Etappe der Fokus auf der technischen Machbarkeit und geologischen Sicherheit liegt, ist nicht auszuschliessen, dass der Wellenberg weiterhin in der ersten Etappe des Auswahlverfahrens verbleibt. Zwar hat sich aus dem ENSI-Gutachten und insbesondere der Beurteilung der KNE ergeben, dass andere Standorte besser geeignet sind als der Wellenberg. Der Wellenberg wurde aber ausdrücklich als „geeignet“ bezeichnet, so dass damit gerechnet werden muss, dass die Thematik geologisches Tiefenlager in Nidwalden aktuell bleibt.

7. *Was unternimmt der Regierungsrat in Zukunft, damit dieses Risiko nicht eintritt?*

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Anhörung zu Etappe 1 seine Haltung deutlich zum Ausdruck bringen. Er wird u.a. darauf hinweisen, dass das Nidwaldner Volk zu einem Tiefenlager am Wellenberg bereits zwei Mal Nein gesagt hat und auch Bundesrat Leuenberger verschiedentlich ausgeführt hat, dass es am Wellenberg kein Tiefenlager geben werde. Zudem werden auch die geologischen und logistischen Nachteile ins Feld geführt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichneten Kenntnis zu nehmen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber *Hugo Murer*

Landratspräsident Res Schmid: Ich eröffne hiermit die Sitzung offiziell.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt worden sind. Ich stelle die zugestellte Traktandenliste zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Die Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokolle der Landratssitzungen vom 17. März 2010 und 21. April 2010

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Das Protokoll der Landratssitzung vom 17. März 2010 wird genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Das Protokoll der Landratssitzung vom 21. April 2010 wird genehmigt.

3 Wahl des vollamtlichen Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Zu den nachfolgenden fünf Wahlgeschäften möchte ich einige Vorbemerkungen zu den Wahlen im Allgemeinen anbringen:

Am 2. Mai hat das Nidwaldner Volk der Verfassungsänderung betreffend die Organisation der Justiz angenommen. Gemäss den Übergangsbestimmungen und dem neuen Art. 106, in dem die Wahl der Mitglieder der Gerichte geregelt wird, werden die Präsidien und jene Richterinnen und Richter, bei denen die Amtsdauer im Jahre 2010 abläuft, nur für eine verkürzte Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Im Jahre 2012 wird es Gesamterneuerungswahlen bei den Gerichten geben mit einer Amtsdauer von vier Jahren.

An der Nominationskonferenz der Fraktionen ist der bisherige Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident erneut nominiert worden. Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, als vollamtlichen Präsidenten des Ober- und Verwaltungsgerichtes für die Amtsdauer vom 1. Juli 2010 bis Ende Juni 2012 Herrn Dr. iur. Albert Müller, Stans, zu wählen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Als vollamtlichen Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts für eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren wird Herr Dr. iur. Albert Müller, Stans, (bisher) gewählt.

4 Wahl von vier Mitgliedern des Obergerichts auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Die Fraktionen haben ihre Nominationsvorschläge für vier Mitglieder des Obergerichts eingereicht. Das Landratsbüro hat zusammen mit der Justizkommission die Wahlvorschläge an der Sitzung vom 10. Februar 2010 besprochen. Zudem wurde mit dem neu vorgeschlagenen Kandidaten ein persönliches Gespräch geführt. Neben den drei bisherigen, erneut kandidierenden Mitglieder des Obergerichts, wird als neues Mitglied Herr Martin Hesemann, Dallenwil, in Vorschlag gebracht. In den Ihnen zugestellten Unterlagen befindet sich auch ein Lebenslauf, weshalb ich mich auf ein paar wenige Positionen beschränken möchte. Herr Hesemann wohnt in Dallenwil, geboren 1963, verheiratet, drei Kinder sowie zwei Pflegekinder. Herr Hesemann ist gelernter Landschaftsgärtner und hat im Jahre 1990 zusammen mit seinem Bruder die Firma M. + W. Hesemann Gartenbau GmbH in Horw gegründet. Seine politische Tätigkeiten: Von 1996 – 2008 war er im Schulrat in Dallenwil, sechs Jahre davon amtierte er als Schulratspräsident.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, als Mitglieder des Obergerichts für die Amtsdauer vom 1. Juli 2010 bis Ende Juni 2012 die drei bisherigen Mitglieder Frau Trix Kipfer-Bünter, Hergiswil, Frau Claudia Pickis-Waser, Stans, Herr Rolf Gabriel, Hergiswil, und neu Herrn Martin Hesemann, Dallenwil, zu wählen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 46 Stimmen: Auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren werden folgende Mitglieder des Obergerichts gewählt:

Frau Trix Kipfer-Bünter, Erwachsenenbildnerin, Hergiswil	(bisher)
Frau Claudia Pickis-Waser, Sozialarbeiterin HFS, Stans	(bisher)
Herr Rolf Gabriel, Geschäftsführer, Hergiswil	(bisher)
Herr Martin Hesemann, Inhaber Gartenbaufirma, Dallenwil	(neu)

5 Wahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsgerichts auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Auch für die Wiederbesetzung des Verwaltungsgerichts mit fünf Mitgliedern wurden von den Fraktionen die entsprechenden Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden. Die Nominationsvorschläge wurden ebenfalls an der Sitzung vom 10. Februar 2010 mit der Justizkommission beraten. Mit dem neu vorgeschlagenen Kandidaten wurde ebenfalls ein persönliches Gespräch geführt.

Neben den vier bisherigen, erneut kandidierenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichts, wird als neues Mitglied Herr Heinz Metz, Ennetbürgen, in Vorschlag gebracht. Mit den Ihnen zugestellten Unterlagen haben Sie auch das Curriculum Vitae von Herrn Heinz Metz erhalten. Herr Metz wohnt in Ennetbürgen, geboren 1950, verheiratet. Wie unschwer zu erkennen ist, kommt Herr Metz aus der Versicherungsbranche und ist im Spezialbereich Insurance-Forensic – also der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch – bei der Allianz Suisse in Luzern tätig. Herr Metz hat sich auch politisch engagiert und war in den Jahren 2000 bis 2010 im Gemeinderat Ennetbürgen und ist nach wie vor im Kantonalvorstand der FDP Nidwalden.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, als Mitglieder des Verwaltungsgerichtes für die Amtsdauer vom 1. Juli 2010 bis Ende Juni 2012 die vier bisherigen Mitglieder Herr Iwan Scherer, Stans, Frau Brigitte Wettstein, Buochs, Frau lic. iur. Viktoria Helfenstein Franke, Hergiswil, Herr Dr. med. Alex Suter, Hergiswil, und als neues Mitglied Herr Heinz Metz, Ennetbürgen, zu wählen.

Landrat Hans-Peter Zimmermann: Ich schlage vor, dass wir zwei Abstimmungen durchführen. Eine Abstimmung für die bisherigen Kandidaten und eine weitere für den neuen Kandidaten.

Landratspräsident Res Schmid: Das ist ein Ordnungsantrag; ich stelle den Antrag zur Diskussion.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat lehnt den Ordnungsantrag von Landrat Hans-Peter Zimmermann mit 26 gegen 9 Stimmen ab.

Der Landrat beschliesst mit 42 gegen 0 Stimmen: Auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren werden folgende Mitglieder des Verwaltungsgerichts gewählt:

Herr Iwan Scherer, Geschäftsführer, Stans (bisher)

Frau Brigitte Wettstein, kaufm. Angestellte, Buochs (bisher)

Frau lic. iur. Viktoria Helfenstein Franke, Gerichtsschreiberin Eidg.

Versicherungsgericht, Hergiswil

(bisher)

Herr Dr. med. Alex Suter, Hausarzt, Hergiswil

(bisher)

Herr Heinz Metz, Fraud Manager, Ennetbürgen

(neu)

6 Wahl der Kantonsgerichtspräsidien auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Die Fraktionen haben für die Wahl der beiden Kantonsgerichtspräsidien den bisherigen geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidenten und die bisherige Kantonsgerichtspräsidentin II in Vorschlag gebracht.

Das Landratsbüro unterstützt den Wohlvorschlag für die Kantonsgerichtspräsidien und beantragt dem Landrat für die Amtsdauer vom 1. Juli 2010 bis Ende Juni 2012 wie folgt zu wählen:

- als geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidenten: Herr lic. iur. Marcus Schenker, Stans,
- als Kantonsgerichtspräsidentin II: Frau lic. iur. Livia Zimmermann, Hergiswil

6.1 Wahl des geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidenten

Das Wort zum Wahlvorschlag wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren wird als geschäftsleitender Kantonsgerichtspräsident Herr lic. iur. Marcus Schenker, Stans, (bisher) gewählt.

6.2 Wahl der Kantonsgerichtspräsidentin II

Das Wort zum Wahlvorschlag wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren wird als Kantonsgerichtspräsidentin II Frau lic. iur. Livia Zimmermann, Hergiswil, (bisher) gewählt.

7 Wahl von sechs Mitgliedern des Kantonsgerichts auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Auch bei diesen Wahlen sind – wie bei den vorangegangenen Wahlen – die Nominationsvorschläge durch die Fraktionen rechtzeitig einge-

reicht worden. Da kein Mitglied des Kantonsgerichtes demissionierte, sind sechs bisherige Mitglieder wiederzuwählen.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, für die Amtsdauer vom 1. Juli 2010 bis Ende Juni 2012 folgende bisherige Mitglieder des Kantonsgerichtes zu wählen: Frau Susann Bolz, Buochs, Herr Reto Geiser, Stans, Frau Annette Kaletta Gehrig, Oberdorf, Herr Albert Odermatt, Stans, Herr Hans Wittwer, Stans und Frau Elisabeth Zumstein, Hergiswil.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Auf eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren werden folgende Mitglieder des Kantonsgerichtes gewählt:

Frau Susann Bolz, Familienfrau/Kauffrau, Buochs	(bisher)
Herr Reto Geiser, Amtsvormund, Stans	(bisher)
Frau Annette Kaletta Gehrig, Ärztin, Oberdorf	(bisher)
Herr Albert Odermatt, Hauptlehrer Berufsfachschule, Stans	(bisher)
Herr Hans Wittwer, Bankangestellter/Leiter Cash Services, Stans	(bisher)
Frau Elisabeth Zumstein, Treuhänderin/Geschäftsführerin, Hergiswil	(bisher)

8 Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz); 2. Lesung

Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt, Landesstatthalter: Da sich seit der 1. Lesung keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten und dem Wirtschaftsförderungsgesetz zuzustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

9 Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz); 1. Lesung

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs: Das Gerichtsgesetz ist Teil der Justizreform, die gesamtschweizerisch auf den 1. Januar 2011 eingeführt werden soll. Sie basiert auf dem Konzept des Regierungsrates von 2009 und den damals gefällten Grundsatzentscheidungen. Mit der Volksabstimmung vom 2. Mai 2010 hat das Nidwaldner Volk mit Überzeugung die verfassungsrechtlichen Grundlagen für diese Revision genehmigt.

Die Vernehmlassung des Gerichtsgesetzes ergab eine positive Gesamtbeurteilung und die Vorlage wurde von allen Teilnehmern unterstützt. Besonders erwähnt wurden: Schlankheit, Einfachheit und Klarheit dieser Vorlage. Im Rahmen der Vernehmlassung sind einige Gedanken, Anregungen und Anträge eingereicht worden. Der Regierungsrat hat diese besprochen und teilweise Änderungen vorgenommen oder seinen Antrag erneut begründet.

Im Weiteren hat sich der Regierungsrat auch mit den Anträgen der vorberatenden Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit und der Justizkommission auseinandergesetzt.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich mit den Vorschlägen gemäss der gelben Unterlage, die Sie erhalten haben, einverstanden und können bis auf Art. 7 als Anträge des Regierungsrates betrachtet werden. In Art. 7 möchten wir noch einen ergänzenden Zusatz zu den Kommissionsmeinungen beantragen. Dieser Zusatz hat bereits für die Vorbereitung dieses Geschäftes an den Fraktionssitzungen vorgelegen.

Mit der Gesetzesvorlage werden die kantonalen Gerichte neu geregelt, insbesondere ihre Stellung, ihre Organisation und ihre Zuständigkeiten. Wir regeln damit auch die Schlichtungsbehörde in Zivilsachen, die Organisation und die Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Wir regeln in diesem Gesetz auch die Justizverwaltung und ihre Aufsicht und schliesslich Verfahrensbestimmungen, gemeinsame Bestimmungen, aber auch Bestimmungen im Zivil- und Strafverfahren. Dieses neue Gerichtsgesetz erfordert aber auch eine Anzahl von Anpassungen in bestehenden Gesetzen. Das ist aus den Übergangs- und Schlussbestimmungen ersichtlich.

Ich weiss, dass die Vorlage sehr juristisch ist, aber die Projektgruppe und unser Landratssekretär Armin Erberli haben eine sehr gute Vorarbeit geleistet. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechtes für unser Land eine grundlegende, ja ich würde sogar sagen, dass es eine historische Änderung des Justizwesens bedeutet. Das neue Prozessrecht löst nämlich die heutigen 26 verschiedenen, kantonalen Zivil- und Strafprozessordnungen ab, hebt damit die Rechtszersplitterung auf und bietet allen Betroffenen einen klaren und übersichtlichen Rechtsrahmen in den Bereichen Zivil- und Strafprozessrecht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb aus Überzeugung, auf das Gesetz über die Gerichte und Justizbehörden einzutreten und der Vorlage in erster Lesung zuzustimmen.

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Die Kommission SJS hat an der Sitzung vom 26. April 2010 in Anwesenheit von Regierungsrat Beat Fuchs und Landratssekretär Armin Eberli das Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden beraten.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs hat bereits erwähnt, dass anlässlich der Volksabstimmung vom 2. Mai 2010 die Teilrevision der Kantonsverfassung angenommen wurde. Mit der heutigen Gesetzesvorlage des Gerichtsgesetzes geht es nun darum, dass wir im Rahmen der Justizreform des Bundes die gesetzlichen Anpassungen vornehmen. Per 1. Januar 2011 treten die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Kraft.

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit begrüsst und unterstützt das neue Gerichtsgesetz vollumfänglich. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ist absolut unbestritten, insbesondere im Zusammenhang mit der Justizreform des Bundes. Die vorgeschlagene Organisation im kantonalen Gerichtsgesetz ermöglicht den zweckmässigen Vollzug der eidgenössischen Prozessbestimmungen. Insbesondere befürwortet die Kommission drei wesentliche Eckpfeiler dieser Gesetzesvorlage:

1. die Einführung einer zentralen Schlichtungsbehörde
2. die Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft als Einheitsstaatsanwaltschaft
3. die Ansiedlung des Zwangsmassnahmengerichts beim Kantonsgericht

Wenn man eine solch umfangreiche Gesetzesänderung anpackt, macht es Sinn, sich einleitend einen Überblick anhand des Inhaltsverzeichnisses zu verschaffen. Auf den Seiten 62 bis 66 erhalten Sie einen Überblick über die Allgemeinen Bestimmungen, die Beschreibung der verschiedenen Gerichte, die neue Schlichtungsbehörde in Zivilsachen, die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) und die Justizverwaltung. In einem nächsten grossen Abschnitt werden die Verfahrensbestimmungen aufgezählt, die wir auf kantonsebene selber regeln dürfen. Bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen ist im In-

haltsverzeichnis zu sehen, welche Änderungen nötig sind, damit sie mit dem neuen Gerichtsgesetz kompatibel sind.

Zu den Änderungsanträgen der Kommission werde ich mich erst bei der Detailberatung zu Wort melden. Neben rein formellen Änderungsanträgen, stellt die Kommission SJS auch materielle Anträge. Die materiellen Anträge betreffen – kurz aufgezählt – die Anzahl der Gerichtspräsidien beim Kantonsgericht, die Zuständigkeit in Strafsachen, Aufsicht, Zeugeneinvernahmen durch die Polizei, Beschwerde bei Delegation der Untersuchungshandlung sowie Parteientschädigung im Verwaltungsverfahren.

Im Namen der Kommission SJS beantrage ich, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Landrätin Claudia Dillier, Vertreterin der Justizkommission: Die Justizkommission begrüsst explizit die vorliegende Fassung des Gerichtsgesetzes. Im Rahmen dieser Revision konnten auch Fragen der Strukturen geprüft und angepasst werden.

Die Integration eines 3. Gerichtspräsidenten - ein altes Postulat der Justizkommission - kann nun umgesetzt werden. Drei Kantonsgerichtspräsidien ermöglichen eine bessere Organisation der Stellvertretung und eine bessere Verteilung der Fallbelastung.

Ein weiteres, wichtiges Anliegen für die Justizkommission ist auch die einheitliche und klare Aufsichtsregelung wie sie in Artikel 57 vorgesehen ist. Funktionierende Gerichte brauchen auch die notwendigen personellen Mittel, um ihre Arbeit „recht“ oder richtig auszuführen. Die neuen Abläufe, wie auch die Verbesserung der Rechtsweggarantie führen zu einem grösseren Arbeitsanfall bei den Gerichten, welche mit entsprechenden Leistungsaufträgen dotiert werden müssen.

Wie Sie dem Bericht der Juko entnehmen konnten, unterstützt die Kommission eine flexible Handhabung der Pensen der Kantonsgerichtspräsidien. Sie unterstützt auch ausdrücklich die Lösung, dass sich die Schlichtungsbehörde aus einem Präsidium und zwei Vizepräsidien zusammensetzt.

Ich gebe Ihnen gleichzeitig die Meinung der Grünen Nidwalden bekannt, die die vorliegende Gesetzesvorlage unterstützt und Eintreten befürwortet.

Landrat Fritz Renggli, Vertreter der CVP-Fraktion: Wie wir von den Vorrednern bereits ausführlich gehört haben, ist die Anpassung unseres kantonalen Gerichtsgesetzes ein Hauptelement im Rahmen der eidgenössischen Justizreform. Die CVP-Fraktion unterstützt die umfassende Vorlage. Sie dankt bei dieser Gelegenheit dem Rechtsdienst und den Gerichtsinstanzen für ihre gewaltige Arbeit, die hierfür geleistet wurde. Die CVP-Fraktion unterstützt auch die Änderungsanträge der Justizkommission und der Kommission SJS in fast allen Punkten. Bei Artikel 7 sind wir mit dem von der Regierung vorgeschlagenen zusätzlichen Absatz 2 einverstanden.

Mehr zu Reden gab uns in der Fraktion Artikel 123. Man kann hier mit guten Gründen geteilter Meinung sein. Handelt es sich um ein berechtigtes Anliegen oder doch eher um Juristenfutter? Sicher ist, dass mit der Streichung des zweiten Satzes in Absatz 2 höhere Kosten auf die Gemeinwesen zukommen. Wollen wir das? Persönlich meine ich „nein“. Die CVP-Fraktion unterstützt in diesem Punkt mehrheitlich die Version des Regierungsrates.

Im Namen der CVP bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und in erster Lesung zu verabschieden.

Landrat Toni Niederberger, Vertreter der SVP-Fraktion: Im Namen der SVP Fraktion sind wir für Eintreten und haben diese anspruchsvolle und wegweisende Vorlage für unseren Kanton intensiv diskutiert. Es handelt sich hier nach der Änderung in der Kantonsverfassung um den logisch nächsten Schritt im Rahmen der Justizreform.

Heute werden wir über folgende Punkte entscheiden:

- Ob die Zahl der drei vollamtlichen Kantonsgerichtspräsidien im Gesetz festgelegt wird oder ob wir alle vier Jahre darüber zu entscheiden haben.
- Ob die Schlichtungsbehörde noch stärker professionalisiert wird und wir ein Präsidium mit einem oder zwei Vizepräsidien haben werden.
- Welche Aufgaben in der Strafuntersuchung der Polizei übertragen werden sollen.
- Ob die Staatsanwaltschaft unter die Aufsicht des Obergerichts oder des Regierungsrates gestellt wird.
- Wie die Zusprechung einer Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren im Verwaltungsrecht geregelt werden soll.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Anträge der Kommission SJS, mit Ausnahme des Antrages zu § 123 Abs. 2 VRPV. Bei der Detailberatung werden wir dazu den Antrag der Regierung bzw. die Meinung der Justizkommission unterstützen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 7 Zusammensetzung

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Ich beantrage im Namen der Kommission SJS und der Justizkommission, dass die starre Regelung von „3“ Präsidenten durch die flexiblere Formulierung „3 bis 5“ ersetzt wird. Da dieser Antrag meines Erachtens unbestritten ist, verzichte ich auf weiterführende Erklärungen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs, Landammann: Der Regierungsrat hat sich überlegt, was er mit dem Vorschlag machen soll. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es hier um die dritte Gewalt geht und die Anzahl der Behördenmitglieder grundsätzlich gesetzlich zu bestimmen ist, erkennen aber auch die Begründungen betreffend Flexibilität an. Vor einer Stellenausschreibung ist aber durch einen Landratsbeschluss das Pensum festzulegen. Damit wird die gewünschte Flexibilität erreicht. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat deshalb, Art. 7 mit einem 2. Absatz zu ergänzen: „Der Landrat legt die Anzahl der Präsidien und deren Pensen in einem Beschluss fest.“ Damit würde dem Anliegen Rechnung getragen. Im Übrigen ist der Regierungsrat mit dem Vorschlag der SJS einverstanden.

Landrätin Claudia Dillier, Vertreterin der Justizkommission: Ich möchte noch eine Ergänzung anbringen. Die Justizkommission begrüsst eine flexible Lösung. Der Vorschlag des Regierungsrates schafft noch etwas mehr Klarheit für das Parlament, die Gerichte und für die Ausschreibung. Damit wird eine Verbesserung der Situation erreicht. Die Justizkommission unterstützt deshalb den Antrag des Regierungsrates.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Wir stimmen über den Antrag der Kommission SJS und der Juko gegenüber dem Hauptantrag des Regierungsrates ab.

Der Landrat beschliesst mit 45 gegen 0 Stimmen: Dem Änderungsantrag der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit sowie der Justizkommission wird zugestimmt.

Landratspräsident Res Schmid: Wir stimmen nun über den Änderungsantrag des Regierungsrates ab.

Der Landrat beschliesst mit 45 gegen 0 Stimmen: Dem Änderungsantrag des Regierungsrates wird zugestimmt.

Art. 15

2. Erwachsenenstrafrecht

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Die Kommission SJS beantragt, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Begründung: Gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 2 sind Verbrechen und Vergehen, sofern die Staatsanwaltschaft keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr beantragt, durch das Kantonsgericht zu beurteilen. Gemäss Abs. 2 soll der Angeklagte binnen 20 Tagen nach Zustellung der Anklageschrift verlangen können, dass das Verfahren dem Kollegialgericht überwiesen wird und eben nicht dem Einzelrichter.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag, diesen Abs. 2 zu streichen. Einerseits besteht die Gefahr, dass oft auf Wunsch des Angeklagten das Kollegialgericht zu entscheiden hat oder angerufen wird und dadurch die angestrebte schlanke Gerichtsorganisation wieder in Frage gestellt wird. Andererseits ist die Wahlmöglichkeit nach Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder sachlich nicht gerechtfertigt. Das Gerichtsgesetz soll die Zuständigkeiten und den Instanzenweg klar vorgeben und keine unnötigen Optionen zu Gunsten des Angeklagten zur Verfügung stellen. Der Antrag zur Streichung wurde in der Kommission grossmehrheitlich gutgeheissen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 0 gegen 45 Stimmen: Der Änderungsantrag der Kommission SJS wird gutgeheissen.

Art. 24

Verwaltungskommission

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Dieser Artikel steht im Zusammenhang mit der Aufsicht und die Kommission SJS beantragt Ihnen, diesen in Art. 24 Abs. 2 Ziff. 5 zu ändern. Die bisherige Fassung heisst: „aufsichtsrechtliche Weisungen gegenüber dem Kantonsgericht.“ Das heisst, die Verwaltungskommission soll aufsichtsrechtliche Weisungen gegenüber dem Kantonsgericht erteilen können. Die Kommission beantragt jedoch eine Änderung der Formulierung und zwar: „die Wahrnehmung der Aufsicht über das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft.“ Wir haben uns gefragt, was denn diese aufsichtsrechtlichen Weisungen im Einzelfall gegenüber dem Kantonsgericht sein könnten. Es geht grundsätzlich um die Wahrnehmung der Aufsicht nicht nur gegenüber dem Kantonsgericht, sondern auch gegenüber der Staatsanwaltschaft. Im Gerichtsgesetz sind an verschiedenen Stellen solche aufsichtsrechtlichen Bestimmungen aufgeführt und man möchte diese Bestimmungen etwas vereinfachen und zweckmässiger ausgestalten. Darauf werde ich später noch zurück kommen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 0 gegen 47 Stimmen: Der Änderungsantrag der Kommission SJS zu Abs. 2 Ziffer 5 wird genehmigt.

Landrat Bruno Duss: Ich habe eine Frage im Zusammenhang mit der Schlichtungsbehörde, den Artikeln 40 bis 42, im Besonderen betreffend die Besetzung der Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen. Bisher war es so, dass die Schlichtungsstelle in den Fällen aus Vermieter- und Mieterseite einen paritätischen Vertreter gestellt hat. Von Vermieterseite wurden diese Personen mit einer entsprechenden Fachkompetenz vom Hauseigentümerverband vorgeschlagen. Das neue Gesetz würde per 1. Januar 2011 in Kraft treten. Mich interessiert es nun, wie die Umsetzung und auch die personelle Besetzung geplant ist. Es würde mir auch genügen, wenn mir erst anlässlich der 2. Lesung diesbezüglich eine Antwort gegeben werden kann.

Justiz- und Gesundheitsdirektor Beat Fuchs, Landammann: Die Neuorganisation der Schlichtungsbehörde ist eine Zusammenfassung von Friedensrichter, Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht sowie für Gleichstellungsfragen. Wir haben die verschiedenen Vor- und Nachteile der Organisationsvarianten abgewogen und darauf den Grundsatzentscheid gefällt, eine solche Schlichtungsstelle einzurichten. Es ist auch im Bericht aufgeführt, wie diese dotiert ist. Wir sind uns bewusst, dass wir dort Kompetenz aufbauen müssen, damit die gleiche Qualität, wie sie heute in den verschiedenen Bereichen geleistet wird, abgerufen werden kann. Wir werden dafür besorgt sein, dass wir für alle Bereiche über kompetente Fachleute verfügen.

Landrätin Claudia Dillier: In Vertretung von Landrätin Michèle Blöchliger möchte ich gerne ausführen, weshalb die Justizkommission bei der Schlichtungsbehörde die vorgeschlagene Lösung von einem Präsidium und zwei Vizepräsidien ausdrücklich begrüsst: Durch die breitere Abstützung auf drei Personen wird die Geschäftslast besser verteilt, was sicherlich zu Beginn bei der Etablierung dieser neuen kantonalen Schlichtungsbehörde sehr wichtig sein wird. Es kann so auch sichergestellt werden, dass immer ein Schlichter zur Verfügung steht. Zudem ist der fachliche Austausch untereinander als Schlichter gewährleistet, was nur von Vorteil sein kann, weil eben auch die Vizepräsidien vom Präsidium lernen beziehungsweise sich juristisches Know-how aneignen können. Umgekehrt kann das Präsidium von der Möglichkeit des Erfahrungsaustausches profitieren.

Bei den hier geschaffenen Stellen handelt es sich aus Sicht von Landrätin Michèle Blöchliger klar um Sprungbretter, vielleicht am Anfang in kaltes Wasser, aber so können mehrere Personen den Einstieg in eine richterliche Tätigkeit finden und sich zu künftigen Kantons-, Verwaltungs- und Obergerichtern weiterentwickeln.

Abschliessend gilt es noch zu erwähnen, dass die Bürgernähe sicherlich bei einer Dreier-Besetzung besser erhalten bleibt als bei einer Einer-Besetzung.

Art. 53 Abs. 2 Vertretung des Kantons

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Hier geht es eher um eine redaktionelle Bereinigung in Abs. 2, wo es neu heissen sollte „...beziehungsweise einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen werden.“ Es soll nicht der oder dem heissen, da hier auch eine Stellvertretung gemeint ist. Es werden mindestens zwei Jugendanwälte sein, in welchem Pensum auch immer.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 0 gegen 42 Stimmen: Dem Änderungsantrag der Kommission SJS wird zugestimmt.

Art. 57 Zuständigkeit

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Ich komme zurück zum Thema „Aufsicht“. Wir haben vorgängig Art. 24 Abs. 2 Ziff. 5 bereinigt. In der vorliegenden Fassung ist das Obergericht dem Landrat, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht dagegen dem Obergericht unterstellt. Beim Obergericht und dem Verwaltungsgericht besteht Personalunion. Die Kommission SJS stellt den Antrag, in Abs. 1 neben dem Obergericht auch das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Landrates zu unterstellen.

In Abs. 2 ist demzufolge das Verwaltungsgericht zu streichen und auch der Hinweis betreffend Weisungsbefugnis gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziff. 5. Es genügt somit, in Abs. 2 festzuhalten, dass das Kantonsgericht hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Obergerichtes untersteht.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 0 gegen 49 Stimmen: Dem Änderungsantrag der Kommission SJS wird zugestimmt.

Art. 62 Zuständigkeit

Landrat Paul Leuthold, Vertreter der Justizkommission: Die Staatsanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Obergerichts. In der Justizkommission ist folgendes beraten worden: Ist es ein Problem, dass die Staatsanwaltschaft, die vor dem Gericht den Staat vertritt, unter der Aufsicht des Obergerichtes steht? Für eine neutrale Aufsicht wäre die Unterstellung bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion eine Option. Nach einer intensiven Diskussion kam die Kommission jedoch zum Schluss, dass es vor allem wichtig ist, dass eine einheitliche Aufsichtsregelung angestrebt wird. Die Aufsicht unter das Obergericht wird auf Grund der fachlichen Kompetenz begrüsst und deshalb unterstützt die Justizkommission die vorliegende Fassung.

Art. 90 Einvernahmen

Landratsvizepräsident Karl Tschopp, Vertreter der Kommission SJS: Die Kommission SJS beantragt Ihnen, Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Der Regierungsrat schlägt in diesem Absatz vor, dass die Staatsanwaltschaft Zeugeneinvernahmen in Strafverfahren an speziell bezeichnete Mitarbeitende der Polizei delegieren kann. Das ist eine Verfahrensbestimmung, das die Kantone gemäss eidgenössischer Strafprozessordnung in die Gesetzgebung aufnehmen können, wenn sie das wollen. Es stellt sich aber die Frage, ob es diese Bestimmung braucht und ob es auch Sinn macht.

Die Kommission vertritt die Meinung, dass eine solche Delegation nicht notwendig ist, zudem wird das vom Polizeikommandanten und der Polizei nicht gewünscht. Eine Zeugeneinvernahme ist relativ heikel und Chef eines Strafverfahrens ist neu der Staatsanwalt und niemand sonst. So kann er auch Zeugeneinvernahmen selber durchführen; eine Abschiebung zu Händen der Polizei ist nicht notwendig. Es geht hier um eine Kernaufgabe der Staatsanwaltschaft, die nicht delegiert werden sollte. Deshalb beantragt die Kommission SJS die ersatzlose Streichung von Abs. 3.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 0 gegen 47 Stimmen: Dem Änderungsantrag der Kommission SJS wird zugestimmt.

Art. 91 Beweiserhebung

Landratsvizepräsident Karl Tschopp, Vertreter der Kommission SJS: Auch hier beantrage ich im Namen der Kommission SJS eine Streichung. Es betrifft dies Abs. 3. Die Staatsanwaltschaft kann intern gewisse Aufgaben einer Assistentin oder einem Assistenten delegieren, wie dies in Abs. 1 aufgeführt ist. Assistenten/Assistentinnen sind übrigens die heutigen Verhöramtsschreiberinnen und Verhöramtsschreiber. Bezüglich Abs. 3 ist die Kommission der Ansicht, dass sämtliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf eidgenössischer Ebene abschliessend geregelt werden. Wir müssen in der kantonalen Gesetzgebung also nicht etwas regeln, was nicht zulässig ist.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 0 gegen 49 Stimmen: Dem Änderungsantrag der Kommission SJS wird zugestimmt.

Art. 95

Vorverfahren bei Übertretungen im Strassenverkehr

Landratsvizepräsident Karl Tschopp, Vertreter der Kommission SJS: Der Antrag der Kommission SJS ist hier rein formell. Die Formulierung „Jugendanwältin oder Jugendanwalt“ soll durch die Bezeichnung „Jugendanwaltschaft“ ersetzt werden.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 0 gegen 48 Stimmen: Dem Änderungsantrag der Kommission SJS wird zugestimmt.

Art. 115

Änderung der Verwaltungsrechtspflegeverordnung

§ 123

Parteientschädigung

Landratsvizepräsident Karl Tschopp, Vertreter der Kommission SJS: Ich möchte hier eine Vorbemerkung anbringen: Es geht hier nicht um das Honorar des Rechtsanwalts, sondern um die Rechte der Privatperson. Muss die Person die Anwaltskosten selber zahlen, auch wenn sie einen Prozess gewonnen hat oder ist es Sache der Gemeinde, die den Prozess verloren hat, die Anwaltskosten zu übernehmen? Das ist die einzige Frage, die sich hier stellt. Es geht nicht um einen direkten Vergleich zwischen Zivilverfahren und Verwaltungsverfahren. Um die Sachlage zu verstehen, muss man den Paragraphen 123, wie er neu durch den Regierungsrat formuliert wurde, ist es wohl nötig, diesen Paragraphen im Einzelnen zu erörtern.

In Abs. 1 steht: „Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren wird unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keine Parteientschädigung zugesprochen.“ Das ist der Fall, wenn der Bürger sich mit einem Anliegen an den Staat wendet. Dieser ist meistens der Gesuchsteller, so zum Beispiel, wenn er ein Baugesuch bei der Gemeinde einreichen möchte. Das wird als erstinstanzliches Verwaltungsverfahren bezeichnet. Die Privatperson hat für das Baugesuchsverfahren aus welchen Gründen auch immer einen Rechtsanwalt beigezogen. Das Baugesuch wird durch den Gemeinderat gutgeheissen. Damit hat der Gesuchsteller ja eigentlich „gewonnen“ und damit von der Gemeinde das erhalten, was er wollte. Hierfür gibt es natürlich keine Zahlungen an die Anwaltskosten durch die Gemeinde, weil ja die Privatperson den Rechtsbeistand freiwillig geholt hat und muss ihn demzufolge auch selber finanzieren. Das erscheint ja auch logisch.

In Abs. 2 sind wir jedoch im Beschwerdeverfahren. Dem Gesuchsteller wird beispielsweise die Baubewilligung durch die Gemeinde verweigert. Der Gesuchsteller geht (wieder) zum Anwalt und fragt, was er nun unternehmen soll. Der Anwalt stellt fest, dass die Gemeinde bei der Verweigerung der Baubewilligung einen Fehler gemacht hat. Daraufhin reicht der Anwalt beim Regierungsrat eine Beschwerde ein. Die Beschwerde wird alsdann durch den Regierungsrat gutgeheissen; der Baugesuchsteller hätte also die Baubewilligung erhalten sollen. Im Beschluss des Regierungsrates wird dann gemäss Abs. 2 festgehalten, dass der Beschwerdeführer – obwohl die Beschwerde gutgeheissen wurde - keine Parteientschädigung erhält, weil dies ein sogenanntes Einparteienverfahren ist. Ein Einparteienverfahren bedeutet, dass nur eine Privatperson betroffen ist und die Gegenpartei staatlich ist. Ist der Staat oder das Gemeinwesen der Unterliegende, hat dieser der Privatperson für dessen Anwaltskosten keine Entschädigung zu zahlen. Das ist eine Ungerechtigkeit, die man im bisherigen Recht eliminieren will. In der Vorlage des Regierungsrates heisst es: „...ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen.“ Das ist auch richtig, aber im 2. Satz heisst es dann weiter „Zu Lasten des unterliegenden Gemeinwesens ist eine Parteientschädigung nur zuzuerkennen, wenn sich dies bei komplizierter Sachlage oder schwierigen Rechtsfragen rechtfertigt.“ Eine Vergütung für Vertretungskosten wird also nur zugesprochen, wenn sich die Vorinstanz einen groben Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung zu Schulden kommen

liess. Das ist doch ein Unsinn! Die Kommission SJS beantragt Ihnen deshalb, in § 123 Abs. 2 VRPV diesen 2. Satz ersatzlos zu streichen.

Für jene, die der Meinung sind, dass dieser Satz beibehalten werden soll, weil ansonsten hohe Verfahrenskosten auf die Gemeinwesen zukommen würden, qualifizieren diese Gemeinwesen ab. Wenn schlechte Entscheide durch die Gemeinde gefällt werden und sie oft im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat unterliegt, dann soll es die Gemeinde auch etwas kosten. Die Gemeinden sollen Entscheide treffen, die rechtskonform sind und vor dem Regierungsrat bestehen können. Das ist der Kerngedanke betreffend die Streichung des 2. Satzes in Abs. 2. Ich sage es nochmals: Es geht hier nicht um die Anwälte; es geht hier um die Rechte der Privatpersonen.

Landrat Fritz Renggli: Ich muss die markigen Worte des Vorredners doch etwas relativieren. In sehr vielen Fällen ist in einem Verfahren gar kein Anwalt nötig, weil dies der Bürger eigenständig machen kann. Dazu eignet sich sehr gut das Beispiel einer Baubewilligung, wo die Privatperson das Gesuch selber einreichen kann. Wenn wir jedoch die Bestimmung der Entschädigung aufnehmen, animiert man den Bürger natürlich dazu, vermehrt einen Anwalt für solche Gesuche zu nehmen. Schlussendlich werden Kosten generiert, die in sehr vielen Fällen gar nicht nötig gewesen wären. Darum bin ich der Meinung, dass der Zusatz, wie ihn der Regierungsrat vorschlägt, richtig ist.

Landrat Toni Niederberger, Vertreter der SVP: Die hier vorgeschlagene differenzierte Regelung soll beibehalten werden. Wir unterstützen die Fassung des Regierungsrates und der Justizkommission. Ein Verwaltungsverfahren kann nicht mit einem Zivilverfahren verglichen werden. Es muss klar zwischen einem Zweiparteienverfahren und dem Einparteienverfahren unterschieden werden. Es ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Vorinstanzen den Sachverhalt basierend auf den gesetzlichen Grundlagen beurteilt haben. Es kann nicht sein, dass hier der Staat in jedem Fall eine Parteientschädigung zu leisten hat. Bei komplexen Verfahren und bei schwierigen Rechtsfragen sollte dies jedoch möglich sein, wie das gemäss Vorschlag des Regierungsrates vorgesehen ist. Auch die ins Feld geführte Kürzung der Honorarnote hilft nicht wirklich, da es nicht Aufgabe des Staates ist, solche Entschädigungen generell auszurichten. Für eine Rechtsmittelergreifung in Bagatellfällen soll weiterhin keine Parteientschädigung geleistet werden.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der GN-Fraktion: Die Grünen Nidwalden haben bereits in der Vernehmlassung die Streichung des 2. Satzes verlangt. Ich habe die Diskussionen in der Justizkommission mitbekommen und ich hoffe, dass ich hier nicht zuviel sage, denn im Rückkommen ist dann dieser Streichungsantrag gekommen, allerdings nicht von mir. Selbstverständlich habe ich den Streichungsantrag unterstützt und danke meinem Kollegen recht herzlich, dass er diesen Antrag eingebracht hat.

Von Landrat Fritz Renggli haben wir die Meinung gehört, dass dann vermehrt Rechtsanwälte beigezogen würden. Es kann ja aber auch das Gegenteil sein, dass der Bürger ohne Rechtsanwalt sein Gesuch stellt, weil er sich das selber zutraut oder die Kosten scheut. Wird sein Gesuch abgelehnt, fragt er sich dann, ob er nicht mit einem Rechtsanwalt Recht bekommen hätte. Wenn man dieser willkürlichen Entscheidfindung ausgesetzt ist und andererseits der Willkür der Behörde, ob der Entscheid ein grober Verfahrensfehler oder der Sache angemessen war, fühlt man sich ausgeliefert. Sicher ist es nicht erfreulich, wenn die Gemeinde Parteientschädigungen leisten muss. Aber warum soll nur ein Privater dazu verpflichtet werden und die Gemeinwesen erst dann, wenn man nachweisen kann, dass eine grobe und offensichtliche Rechtsverletzung passiert ist? Vielleicht weiss ich das ja gar nicht als Privatperson ohne Rechtsbeistand, dass eine Rechtsverletzung vorliegt.

Wir Grünen Nidwalden unterstützen deshalb den Antrag auf Streichung des 2. Satzes in Abs. 2.

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Ich möchte noch Ergänzungen zu meiner Argumentation machen, insbesondere auch, um die Angst vor zu hohen Honorarnoten zu nehmen. Auf Seite 46 in § 116 Abs. 2 steht: „Im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren richtet sich die Erhebung der amtlichen Kosten unter Vorbehalt der Kostentragung nach der Gebührengesetzgebung. Die Festlegung der Parteientschädigung - damit ist die Summe gemeint, nicht wer sie tragen muss - richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten.“ Auch bei verwaltungsinternen Verfahren wird also geregelt, wie hoch überhaupt die Rechnung sein darf. Vor dem Verwaltungsgericht werden die Kosten über die Prozesskostenverordnung geregelt. Ich möchte Ihnen § 45 dieser Prozesskostenverordnung zitieren: „Massgebend für die Festsetzung des Honorars sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand.“ Wenn also eine Beschwerdeinstanz zum Schluss kommt, dass das Verfahren auch ohne Rechtsvertreter gegen die Gemeinde hätte gewonnen werden können und der Rechtsanwalt eine Rechnung von mehreren tausend Franken auflegt, dann wird die Beschwerdeinstanz bestimmt die Parteientschädigung massiv senken. Das ist gang und gäbe – nicht bei mir, ich stelle normale Rechnungen.

Landrat Paul Leuthold, Vertreter der Justizkommission: In der Justizkommission haben wir auch über die Beibehaltung oder die Streichung des 2. Satzes diskutiert. Wir sind der Meinung, dass die Fassung der Regierung beibehalten werden soll, denn eine Parteientschädigung soll ja nur in komplizierter Sachlage oder in schwieriger Rechtslage gerechtfertigt sein. Ein Kollege hat mir erzählt, dass man in Italien nicht einmal mehr ein Auto umschreiben könne ohne Rechtsanwalt. Hier ist es so ein erster Schritt in eine solche Richtung, dass man überall einen Rechtsvertreter beiziehen sollte. Das erachte ich als keine gute Entwicklung. Bei einfachen Sachlagen benötigt man keinen Rechtsanwalt wie bei schwierigeren und komplizierteren Verfahren. Deshalb unterstützt die Kommission SJS die Fassung des Regierungsrates.

Landrat Toni Niederberger: Ich appelliere an die Eigenverantwortung unseres Staates auf allen Stufen. Deshalb soll es bei der Rechtsmittelergreifung in Bagatellfällen weiterhin keine Parteientschädigung geben.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich kann mich der Meinung der SVP nicht anschliessen und nehme das gleiche Beispiel wie Landratsvizepräsident Tschopp. Eine Baugesuchseingabe ist heutzutage eine komplexe Materie. Ich gehe davon aus, dass ich als Bauherr einen Architekten benötige. Ich bin auf eine gute Beratung im planerischen Bereich angewiesen, aber auch auf eine gute Beratung während der Baubewilligungsphase. Wenn ich nun die Bewilligung der Gemeinde nicht erhalte, entstehen mir trotzdem Kosten. Ich haben Kosten für das Baubewilligungsverfahren und für Anschlussgebühren. Es entstehen Kosten von mehreren tausend Franken bis ich die Baubewilligung habe. Wieso dürfen wir nicht eine gewisse Qualität verlangen? Eine gewisse Qualität steht uns zu. Wenn wir schlechte Behörden in den Gemeinden haben, müssen wir das verändern. Das Baugesetz lässt grüssen! Es gab komplexe Fälle, die man auf kantonaler Ebene beraten hat und auch begleitet wurden. Weshalb sollte ich nicht den Anspruch haben, einen guten Anwalt, den ich bezahle und der die Fähigkeit hat, ein Beschwerdeverfahren zu führen, dafür einzusetzen? Und dann soll ich bei einem Prozessgewinn auch noch alle Kosten selber übenehmen? Dafür habe ich null Verständnis. Für mich ist die Baueingabe ein gutes Beispiel: Ich löse Kosten aus und habe das Recht mich zu wehren, wenn ich mich nicht gerecht behandelt fühle. Egal ob ich in Emmetten, Hergiswil oder Stans wohne, erwarte ich eine Gleichbehandlung, wenn ich vor Gericht gehe. Ich gehe davon aus, dass 90 Prozent der Entscheide der Gemeinden durch den Regierungsrat gestützt werden und keine Parteientschädigungskosten auslösen. Ist es aber anders, besteht Handlungsbedarf. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag der SJS.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 13 gegen 35: Dem Änderungsantrag der Kommission SJS wird zugestimmt.

Im Weiteren erfolgt die Detailberatung ohne Wortbegehren.

Landratspräsident Res Schmid: Wird Rückkommen auf eine Bestimmung verlangt?

Landrat Dr. Ruedi Waser: Ich habe noch eine redaktionelle Anmerkung vorzubringen. Ich bitte zu Händen der 2. Lesung zu überprüfen: Seite 11, Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3. Ich bin der Ansicht, dass die Formulierung nicht ganz klar ist. Sind das insgesamt vier oder sechs Vertreter. Das „und“ bei der Formulierung „....des öffentlichen und privaten Bereichs.“ lässt eine unterschiedliche Interpretation zu. Ich bitte, diese Textpassage zu überprüfen und redaktionell so anzupassen, dass es eindeutig ist. Die Formulierung könnte sogar die Schlussfolgerung zulassen, dass sogar 8 Vertreter gemeint sind, also je zwei Vertreter der öffentlichen und der privaten Seite, das wären dann vier und dann auch noch jene auf der Arbeitnehmerseite.

Rückkommen wird nicht mehr verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 50 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz) wird in 1. Lesung genehmigt.

10 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung; 1. Lesung

Gesundheits- und Sozialdirektor Leo Odermatt: Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde neu geregelt und zum Vollzug an die Kantone weiter gegeben. Die neue Pflegefinanzierung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Wir müssen nun hauptsächlich das kantonale Krankenversicherungsgesetz anpassen und Änderungen beim Einführungsgesetz zum Ergänzungsleistungsgesetz sowie beim Heimbeitragsgesetz vornehmen.

Ich möchte hier nur auf die wichtigsten Gesetzesänderungen eingehen. Es gibt zwar viele Details, die aber nicht so relevant sind. Wichtig erscheint mir aber der Hinweis, dass wir hier von Pflege sprechen und nicht von Hotellerie und Pflegeheimen oder die Finanzierung der Betreuung, sondern nur von der eigentlichen Pflege. Die Beiträge an die Pflegeleistungen regeln wir im Bereich Pflegeheime – damit sind Pflegeheime und keine Alters- und Wohnheime gemeint. Dazu kommt der Bereich „Ambulante Dienste“. Damit sind die sogenannten Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gemeint. In Nidwalden ist dies vor allem die Spitex. Wir dürfen dabei aber gemäss neuer Gesetzgebung die privaten Anbieter, auch Einzelpersonen und Einzelunternehmen, nicht vergessen. Wenn solche Anbieter die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, müssen wir diesen eine Bewilligung erteilen. Im Weiteren ist auch die Akut- und Übergangspflege zu erwähnen. Darauf werde ich noch später zurück kommen.

Zu Berücksichtigen ist im Weiteren die Bedingung des Bundes, dass Pflegeleistungen über Spitex oder in einem Pflegeheim nicht zu einer Sozialbedürftigkeit führen dürfen. Deshalb waren auch Anpassungen im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz notwendig.

Wesentliche Elemente der Vorlage sind:

Pflegeleistungen) in Pflegeheimen:

Hier gibt es neu 12 Stufen von Pflegebedürftigkeit. Der Bundesrat legt die Beiträge, die der Versicherer zu bezahlen hat pro Stufe sowie den Selbstbehalt der Versicherten fest (20 Prozent). Per 1. Januar 2011 wird das im Maximum Fr. 21.60 sein, die Versicherte in Pflegeheimen

men selber übernehmen müssen. Das aber nur, wenn sie in der obersten Stufe der Pflegebedürftigkeit sind. Die ganze Restfinanzierung muss der Kanton übernehmen. Zur Vereinfachung legt der Kanton für alle Pflegeheime im Kanton eine einheitliche Pflorgetaxe fest.

Pflegeleistungen der Spitex (Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause): Bei der Spitex ist das anders. Hier legt der Regierungsrat die Taxen fest. Es gibt drei Bereiche beim Zeittarif: Abklärung, Grundbehandlung und Behandlung. Auch hier muss sich der Versicherte mit 20 Prozent beteiligen - mit einem Maximalbetrag vom Fr. 15.95. Der Restbetrag wird durch den Kanton festgesetzt. Auch hier legt der Regierungsrat eine einheitliche Taxe für das ganze Kantonsgebiet fest.

Ein neues Gebiet ist dagegen die Akut- und Übergangspflege:

Hier gibt es einen Tarifvertrag, bei dem der Kanton 55 Prozent übernehmen muss, die Versicherer 45 Prozent. Diese Leistungen sind auf 14 Tage limitiert. Ich muss gestehen, dass uns hier die eidgenössischen Räte ein Ei gelegt haben; die Umsetzung der Bestimmungen ist recht schwierig. Aber darüber müssen wir ja heute nicht jammern.

Das ganze Paket hat der Regierungsrat in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass die Gemeinden, wie bis anhin, die Restfinanzierung der Spitex übernommen hätten. Die Gemeinden waren jedoch alle einhellig der Meinung, dass sie ja relativ wenig Einfluss zur Steuerung hätten und sie sehr froh wären, wenn der Kanton auch die Restfinanzierung der Spitexkosten übernehmen würde. Der Regierungsrat hat daraufhin einen Grundsatzentscheid gefällt und darauf hingewiesen, dass den Gemeinden sehr hohe Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, insbesondere im Bereich Betreuung und Hilfe zu Hause. Dass der Kanton den Bereich „Pflege“ übernimmt, macht sicher Sinn. Deshalb wurden auch die entsprechenden Anpassungen gemacht. Neu wird der Kanton also auch die Pflegekosten im Bereich Spitex übernehmen.

Zu den Kosten: Wir sind einer jener Kantone, die bis anhin freiwillig Beiträge an die Pflege in Pflegeheimen geleistet hat. Aber der Aufwand erhöht sich nun. Wir haben im Jahre 2009 netto 3.2 Mio. Franken an die Pflegeheime bezahlt und neu werden die Kosten auf 5.25 Mio. Franken steigen. Diese Summe werden wir also an die Pflegeheime zu zahlen haben. Neu dazu kommen die finanziellen Leistungen für die ambulante Pflege, also die Pflegekosten an die Spitex. 5.25 Mio. Franken und 1.1 Mio. Franken macht insgesamt 6.35 Mio. Franken. Im Vergleich zum Vorjahr resultieren daraus Mehrkosten von 3.15 Mio. Franken.

Wenn solche Finanzierungen neu geregelt werden, gibt es auch immer einige, die finanziell davon profitieren und solche, die mehr belastet werden. Aus der Neuregelung entsteht sicher eine Mehrbelastung für die Gemeinden. Dagegen werden Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, besonders jene in der höheren Pflegestufe, finanziell entlastet.

Ein grosser Teil der Kosten werden durch die allgemeinen Staatsmittel – also durch die Steuereinnahmen – finanziert. Dadurch entsteht eine gewisse soziale Umverteilung, denn die Krankenversicherung erfolgt pro Kopf, die Steuern jedoch nach Einkommen.

Bei der Umsetzung haben wir noch bestimmte Steuerungsmöglichkeiten: Machen wir das einfach, kompliziert oder sehr kompliziert? Die Vorgehensweise erschien dem Regierungsrat sehr wichtig und deshalb haben wir diesen Bereich aus dem Gesetz herausgenommen und in eine Verordnung aufgenommen. Obwohl wir bereits über etwas Erfahrungen im Bereich dieser Zahlungen an Pflegeheime verfügen, ist eine Änderung über die Verordnung doch viel einfacher und flexibler zu handhaben. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat entschieden, dem Landrat eine Gesetzesvorlage ohne Verfahrensbestimmungen vorzulegen. Diese werden – wie gesagt – in der Pflegefinanzierungsverordnung festgelegt. Den Entwurf dieser Verordnung haben Sie zu Ihrer Orientierung erhalten.

Ich beantrage Ihnen, auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung einzutreten und der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen.

Landrätin Jeannine Schori, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Am 3. Mai haben Regierungsrat Dr. Leo Odermatt, Karen Dörr, Andreas Scheuber und Christian Blunsi uns die Neuordnung der Pflegefinanzierung anlässlich der Sitzung der FGS vorgestellt.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung betrifft nicht nur den Kanton Nidwalden in der Gesetzgebung, sondern ist ein vom Bund eingeführtes Gesetz, welches am 1. Januar 2011 gesamtschweizerisch in Kraft gesetzt wird. Wie Ihnen bereits Regierungsrat Leo Odermatt in seinem Votum bekannt gab, werden dazu drei Gesetze angepasst: das Krankenversicherungsgesetz, das Ergänzungsleistungsgesetz und das Heimbeitragsgesetz.

Die Gesetzgebung verpflichtet den Kanton neu, die Restfinanzierung der Pflegeleistungen von Alters- und Pflegeheimen, von Pflegefachpersonen, von Organisationen der Krankenpflege Hilfe und zu Hause, also Spitex, sowie der Akut- und Übergangspflege zu übernehmen. Durch die Neuordnung der Pflegefinanzierung fallen die im Kanton Nidwalden bisher ausgerichteten Beiträge an die Pflege weg. Durch die Beiträge an die Pflege, steigen die Kosten jedoch um mehr als drei Mio. Franken. Für die Ergänzungsleistungen ist über eine halbe Mio. Franken erforderlich. Insgesamt ist ein Mehraufwand von über drei Mio. Franken zu kalkulieren. Im Total ergibt sich eine Gesamtsumme von 6.35 Mio. Franken.

Für Patienten, die noch nicht in der Lage sind, vom Spital nach Hause zu gehen, kann durch den Spitalarzt die Akut- und Übergangspflege, welche maximal 14 Tage bezahlt wird, verordnet werden. Oftmals können jedoch die Patienten nach 14 Tagen nicht nach Hause entlassen werden und es müssen Übergangslösungen gefunden werden, sei das vorübergehend ein Ferienbett in einem Heim, oder dass sie durch die Spitex zu Hause gepflegt werden müssen. Das wird sicher noch für jene Menschen, die das betrifft, ein Mehraufwand bedeuten bzw. nicht einfach zu lösen sein. Der Kanton beteiligt sich mit 55 Prozent an diesen Kosten. Dieser Prozentsatz wird jährlich durch den Landrat festgelegt.

Gemäss Wunsch zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmer übernimmt neu der Kanton die Kosten für die Spitexorganisationen, welche bis anhin durch die Gemeinden finanziert wurden. Das ergibt einen Mehrbetrag von 1.1 Mio. Franken.

Der Bundesrat hat die Beiträge wie folgt festgelegt:

Fr. 21.60 / Tag für die Kosten der Pflegeleistungen im Heim.

Für die ambulante Krankenpflege wird nach Zeitaufwand abgerechnet mit einem Betrag von Fr. 15.95 / Tag.

Die Kostenbeteiligung des Versicherten dürfen maximal 20 Prozent des vom Bundesrat festgelegten Betrages sein und dürfen diesen nicht übersteigen. Die Taxen werden somit in allen Heimen mit dem gleichen Satz berechnet.

In der Pflegeleistung ist ausschliesslich nur die Pflege KVG-pflichtig. Für die Kosten der Betreuung und der Hotellerie ist der Bewohner oder Klient zuständig. Für die ganze Rechnungsverarbeitung wird wahrscheinlich neu die Finanzdirektion zuständig sein und nicht wie im Bericht der FGS zu lesen ist, die AHV / IV.

Per 1. Januar 2011 hat der Regierungsrat ebenfalls ein neues Abrechnungssystem in den Alters- und Pflegeheimen eingeführt. Das bisherige Vierstufenmodell BESA wird neu durch das Zwölfstufenmodell Rai Rug NH abgelöst. Für die Heime bedeutet diese Umstellung einen beträchtlichen Mehraufwand. Pro Bewohner werden ca. 280 Fragen erhoben. Die Überprüfung wird halbjährlich neu erfasst oder bei einer signifikanten Statusänderung, das heisst, eine Leistungsanpassung bei einer Verbesserung oder bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bewohners. Für den Bewohner selber ist die Einstufung jedoch präziser und erhebt biografische Daten, welche im Lebensalltag im Heim tatsächlich eine Qualitätssteigerung bewirken kann, so dass der Bewohner in seinem Lebens-Rhythmus noch besser wahrgenommen werden kann. Auch die Hausärzte sind an der Erfassung der Rai Rug-Daten miteinbezogen und die Heime sind auf ihre Hilfe angewiesen.

Ein weiterer Punkt in der Vernehmlassung war der Wohnsitzwechsel an den Heimstandort. Da haben sich vor allem die Gemeinden dafür eingesetzt, dass die bisherige Regelung beibehalten wird, das heisst, dass die Schriften beim ehemaligen Wohnort belassen werden können. Der Regierungsrat hat ganz unbürokratisch die alte Regelung gelten lassen. Die Regelung gilt jedoch nur für Eintritte innerhalb des Kantons. Auswärtige müssen die Schriften in der Gemeinde des Heimstandortes hinterlegen.

Insgesamt konnten viele Wünsche und Anregungen der Vernehmlassungsteilnehmer gutgeheissen werden und der Regierungsrat legt uns heute eine gute, griffige Vorlage vor.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion und ihren Mitarbeitenden, den Vertretern der Ärzte, den Heimleitungen und den Kommissionen kann das Gesetz per 1. Januar 2011 praxisnah und kostengerecht umgesetzt werden.

Die Kommission stimmt der Vorlage einstimmig zu und bittet den Landrat, dieser ebenfalls zuzustimmen.

Ich gebe ebenfalls die Meinung der Grünen Nidwalden bekannt. Die Grünen Nidwalden sind für eintreten und stimmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung ebenfalls zu.

Zu Artikel 6a werde ich im Namen der FGS einen Änderungsantrag stellen.

Landrat Paul Achermann, Vertreter der Finanzkommission: Am 7. Mai ist die Finanzkommission eingehend durch die zuständigen Delegierten der Gesundheitsdirektion über die Neuordnung der Pflegefinanzierung beraten worden. Die Vorlage ist eine direkte Folge des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Es handelt sich um die Restfinanzierung im Bereich Pflegeleistungen im Pflegeheim, ambulante Krankenpflege sowie Akut- und Übergangspflege.

Die Finanzkommission ist einstimmig der Meinung, auf die Vorlage einzutreten und der Gesetzesänderung zuzustimmen. Für den Kanton hat dies Mehrkosten zur Folge. Wir verzichten jedoch im Moment auf eine Steuerverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Eine Kompensation zu Gunsten des Kantons könnte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zum Thema werden. Die Gemeinden haben sich in der Vernehmlassung zur Vorlage des Regierungsrates positiv geäussert. Die Kostenübernahme hat für den Kanton ganz klar Mehrausgaben zur Folge mit einer Summe von drei bis vier Mio. Franken. Zudem wird eine Leistungsauftragserweiterung notwendig sein, um die administrativen Arbeiten bewältigen zu können.

Ich gebe noch die Meinung der CVP-Fraktion bekannt: Wir haben an der letzten Fraktions-sitzung die Vorlage eingehend diskutiert und unterstützen einstimmig diese Gesetzesänderung.

Landrat Ernst Minder, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP-Fraktion hat die Neuordnung der Pflegefinanzierung beraten. Es geht dabei insbesondere darum, die vom Bund vorgegebene Neuordnung der Pflegefinanzierung im Kanton Nidwalden umzusetzen. Die Vorgaben des Bundes führen dazu, dass das bisherige System der staatlichen Unterstützung gemäss Heimbeitragsgesetz aufgegeben werden muss. Die Verfahren müssen wesentlich angepasst und neu organisiert werden. Die kantonalen Gesetze müssen bis zum 1. Januar 2011 ergänzt beziehungsweise angepasst werden. Sämtliche Verträge zwischen dem Kanton und den Trägerschaften, wie Alters- und Pflegeheime, werden per 31. Dezember 2010 aufgehoben.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage einstimmig zu. Ebenfalls unterstützen wir den Änderungsantrag der Kommission FGS bezüglich Art. 6a.

Nicht ganz glücklich ist die FDP-Fraktion mit der Regelung des Wohnsitzes. Wir erwarten diesbezüglich eine gewisse Flexibilität, insbesondere wenn ein Ehepaar bei einem Heimaufenthalt getrennt wird, so dass ein Ehepartner am bisherigen Wohnort verbleibt und der andere Ehepartner ins Pflegeheim gehen muss. Nach dem vorliegenden Gesetz müssten dadurch zwei getrennte Wohnsitze begründet werden. Das führt nach unserer Meinung zu Schwierigkeiten und löst zusätzliche Gebühren für die Betroffenen aus. Wir stellen diesbezüglich aber keinen Antrag.

Landrat Peter Keller, Vertreter der SVP-Fraktion: Der Inhalt der Vorlage wurde von den Vorrednern ausführlich dargelegt. Die Pflegefinanzierung ist so, wie sie jetzt vorliegt, politisch nahezu unbestritten. Das ist auch das Verdienst einer Vernehmlassung, die diesen Namen verdient hat.

Die wesentlichste Abweichung zwischen dem regierungsrätlichen Entwurf und der Vernehmlassung bestand in der Frage der Finanzierung der Restkosten für Pflegeleistungen. Hier ist aber der Regierungsrat im Sinne der Vernehmlassungsteilnehmer der Gemeinden und der SVP-Fraktion gefolgt. Wir haben also das Prinzip „Wer zahlt, befiehlt“ berücksichtigt oder eher „Wer befiehlt, bezahlt“. Der Kanton legt die Tarife und Leistungen fest, erteilt Bewilligungen oder Anerkennungen für Pflegeinstitutionen. Insofern ist es auch richtig, dass die Kosten, die daraus entstehen, beim Kanton sind.

Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung.

Landrat Josef Odermatt, Vertreter der CVP-Fraktion: Der Kanton wird mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung drei Aufgabenbereiche übernehmen, die sich nicht gut vereinbaren lassen. Die Vereinheitlichung der Pflegeleistungen in den Pflegeheimen hat auch Auswirkungen auf die Pflegeheime selber. Der Bund gibt vor, dass die Kantone die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten festzulegen haben. Ein zweiter Faktor ist, dass die Kantone die Gesamtkosten der Pflegeheime gemäss Art. 25 bestimmen. Und als Drittes: Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass keine ungedeckten Pflegekosten auf die Bewohner von Pflegeheimen abgewälzt werden. Was haben diese gesetzlichen Bestimmungen für Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden?

Der Kanton Nidwalden übernimmt die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten. Im Weiteren bestimmt er die Pflegetaxen und er kontrolliert, dass keine ungedeckten Pflegekosten den Bewohnern verrechnet werden. Wo liegt darin das Problem?

Einerseits ist der Kanton nicht daran interessiert, hohe Restfinanzierungskosten zu übernehmen. Der Kanton setzt daher die Pflegekosten auf tiefem Niveau fest. Es werden keine individuellen Pflegekosten festgelegt. Deshalb wird es Heime geben, die die effektiven Pflegekosten nicht verrechnen können und werden deshalb gezwungen sein, die ungedeckten Pflegekosten auf eine andere Art zu generieren. Im Weiteren ist der Kanton nicht daran interessiert festzustellen, dass es ungedeckte Pflegekosten gibt. Das bedeutet, dass die Pflegekostentaxen falsch festgesetzt werden. Deshalb müssten nicht primär die Heime sondern der Kanton die Verantwortung dafür übernehmen. Das sind insgesamt drei Aufgaben, die sich in der Gesetzgebung etwas „beissen“.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 6a Abs. 2 Amt

Landrätin Jeannine Schori, Vertreterin der Kommission FGS: Sie haben in unserem Bericht den Antrag der FGS zu diesem Artikel lesen können. Der Regierungsrat kann die Aufgaben des Amtes einer Anstalt des Kantons, einer anderen öffentlichen oder einer privaten Unternehmung übertragen. Der Antrag der FGS lautet für den Abs. 2 wie folgt: „Der Regierungsrat kann die Aufgaben des Amtes einer Anstalt des Kantons oder einer anderen Unternehmung übertragen.“ Mit dieser Formulierung entfallen die Fragen der Rechtsform wie öffentliche Unternehmung oder öffentlich-rechtliche Unternehmung. Ich bitte Sie, dem Antrag der FGS zuzustimmen. Der Regierungsrat unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 1 gegen 49 Stimmen: Der Änderungsantrag der Kommission FGS wird genehmigt.

Im Weiteren erfolgt die Detailberatung ohne Wortbegehren.

Landratspräsident Res Schmid: Wird Rückkommen auf eine Bestimmung verlangt?

Landrätin Jeannine Schori: Ich möchte zum Votum von Ratskollege Josef Odermatt zurück kommen. Er hat von ungedeckten Kosten gesprochen und von Kosten, die nicht über die Heime abgerechnet werden könnten. Diese Aussage stimmt überhaupt nicht. Mit dem neuen Rai Rug NH-System oder dem BESA-System kann man diese ungedeckten Kosten geltend machen. Die Kosten müssen natürlich belegt werden können, aber es ist nicht so, dass die Heime ungedeckte Kosten übernehmen müssten.

Zum Zweiten möchte ich zum Thema „Wohnsitzwechsel“ etwas sagen. Meines Wissens ist das in der Pflegefinanzierungsverordnung festgelegt. Regierungsrat Leo Odermatt hat uns das klar an der FGS-Sitzung dargelegt, dass man diese Schriften nicht ab Heimeintritt vom Wohnort mitnehmen muss. Das wollte ich nochmals präzisieren, da Landrat Ernst Minder dies angesprochen hat.

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Ihr habt ja bestimmt gemerkt, dass im Gesetz bezüglich des Wohnortwechsels nichts mehr zu finden ist. Wir haben in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, wie es eigentlich richtig wäre. Aber ich sage immer, dass wir uns ja nicht selber plagen müssen; wir können damit praktisch umgehen. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, die bisherige Regelung gelten zu lassen, also dass Bewohner des Kantons Nidwalden, die in ein Heim eintreten, keinen Wohnortswechsel machen müssen. Damit wäre das Problem, das Landrat Ernst Minder angesprochen hat, gelöst.

Landrat Alfred Bossard: Es wäre begrüßenswert, wenn die Handhabung betreffend Wohnsitzwechsel auch so umgesetzt würde. Nämlich an der Sitzung vom 14. April der Gesundheits- und Sozialdirektion mit Vertretern der Pro Viva, der pro senectute und der Heime wurde es noch etwas anders dargestellt. Ich bin der Meinung, dass die Umsetzung des alten Rechts beibehalten werden sollte und nicht nach geltendem ZGB. Es sollte damit kein riesiger administrativer Aufwand betrieben werden.

Rückkommen wird nicht mehr verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 51 gegen 0 Stimmen: Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wird in 1. Lesung genehmigt.

11 Bewilligung von Krediten betreffend die Heizwärmelieferung für Liegenschaften des Kantons

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Vor ca. 2 Jahren ist die Gemeinde Stans mit der Idee eines Heizverbunds im Bereich Kniri an den Kanton herantreten mit der Anfrage, ob der Kanton interessiert wäre, einerseits Wärme für die kantonseigenen Liegenschaften zu beziehen und andererseits in einer Trägerschaft mitzuwirken.

Der Kanton fördert gestützt auf das Energiegesetz die Sicherung der Energieversorgung und die Nutzung der einheimischen und erneuerbaren Energien im Rahmen der vorhandenen natürlichen Ressourcen. Das Projekt Heizverbund entspricht genau der Zielsetzung unserer kantonalen Energiepolitik. Aus Sicht des Regierungsrates macht es deshalb Sinn, dass sich der Kanton als Liegenschaftseigentümer und entsprechend auch als Wärmebezüger für die Verwirklichung dieses Projekts einsetzt. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Die 5 Hauptverbraucher im Perimeter, also der Kanton Nidwalden, die Schulgemeinde Stans, die katholische Kirchgemeinde Stans, die Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden (Wohnheim Nägeligasse) und das Kloster St. Klara haben sich zu einer Projektgemeinschaft zusammengeschlossen und eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Der Regierungsrat hat für die Beteiligung an diesen Kosten einen Kredit von 5'000 Franken gesprochen. Als Trägerin ist vorerst eine einfache Gesellschaft gegründet worden.

Die Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass das Projekt realisierbar ist, und vor allem auch, dass auch genügend Wärmebezüger – insbesondere auch Private - vorhanden sind.

In der Folge wurde diskutiert, wer dieses Projekt realisieren soll. Vorab hat man die einheimischen Unternehmen, das Elektrizitätswerk Nidwalden und die Genossenkorporation Stans kontaktiert, aber beide haben abschlägig geantwortet. Der Verwaltungsrat EWN hat beschlossen, kein neues Geschäftsfeld „Holzschnitzelheizung“ zu eröffnen und die Genossenkorporation Stans sieht sich zur Zeit nicht in der Lage, ein weiteres Heizwerk zu erstellen. Ebenfalls wurde durch die Einfache Gesellschaft geprüft, ob das ganze Projekt einem Contractor zu übergeben sei oder ob eine eigene Aktiengesellschaft gegründet werden soll.

Anlässlich einer Orientierungsversammlung im Januar 2009 haben sich die öffentlichen und die privaten Liegenschaftseigentümer in einer Konsultativabstimmung eindeutig für die Rechtsform einer eigenen Aktiengesellschaft und gegen einen Contractor ausgesprochen. Es wurde argumentiert, dass ein Contractor mit dem Betrieb einer Anlage Gewinn erwirtschaften muss und will, was die Energie im Mittel um 1 – 2 Rappen pro kWh verteuert. Eine Aktiengesellschaft, die ausschliesslich aus Wärmebezügern - also aus Kunden besteht - hat im Gegensatz zu einem Contractor nicht das Interesse, möglichst viel Gewinn zu generieren, sondern sie will die Energie möglichst günstig an die Bezüger abgeben.

Das Abtreten des Projekts an einen Contractor würde im Weiteren bedeuten, dass man sich in die Abhängigkeit eines öffentlich nicht kontrollierbaren, fremden Anbieters begeben würde. Für die Wärmebezüger beziehungsweise die Anschlusswilligen ist die langfristige Sicherheit und Verlässlichkeit offensichtlich ein wichtiges Argument für den Anschluss. Viele der privaten Bezüger haben bereits den Wunsch geäußert, sich an der Aktiengesellschaft zu beteiligen. Dieser Heizverbund kann durchaus als PPP-Projekt verstanden werden, nämlich als Kooperationsmodell zwischen der öffentlichen Hand und Privaten.

Im Juli 2009 ist die Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 200'000 Franken gegründet worden, an dem sich der Kanton mit 50'000 Franken beteiligt hat. Das Aktienkapital ist bewusst bescheiden gehalten mit der Absicht, die Finanzierung der Investitionen von rund 10 Mio. Franken über verzinsliche Aktionärsdarlehen sicherzustellen.

Durch die Aktiengesellschaft wurde ein Bauprojekt in Auftrag gegeben. Der Regierungsrat hat zu diesem Zweck einen Kredit von 22'000 Franken bewilligt. Die Projektierungskosten von insgesamt 130'000 Franken sind in der Folge aus dem Aktienkapital finanziert worden, so dass die 22'000 Franken nicht beansprucht werden mussten. Die verbleibenden 70'000 Franken Aktienkapital bleiben reserviert für interessierte Kleinaktionäre.

Im Zuge der Planung ist als weitere Option auch ein Verbund mit der Holzverstromungsanlage Rieden der Genossenkorporation Stans geprüft worden. Das externe Gutachten kam jedoch zum Schluss, dass ein Verbund aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig ist und deshalb empfiehlt der Experte die vorgeschlagene Lösung.

Das Projekt sieht nun vor, dass die Heizzentrale oberhalb des Klosters St. Klara platziert wird. Es sind zwei Holzschnitzelöfen und ein Ölkessel zur Deckung des Spitzenbedarfs vorgesehen. Damit sollen 6 Megawatt Wärme produziert werden, die über ein ca. 3 km langes Leitungsnetz an rund 80 Bezüger geliefert werden.

Die Baubewilligung für das Projekt wurde erteilt, das Vorhaben könnte also realisiert werden. Ziel ist es, die Anlage im Herbst 2011 in Betrieb zu nehmen.

Der Kanton soll mit folgenden Liegenschaften dem Heizverbund angeschlossen werden: Rathaus, Rathausplatz 9 (Wammersches Haus), Marktgasse 3 (Bildungsdirektion), Murgstrasse 12 (Amt für Kultur), Stansstadterstrasse 23 (Museum Salzmagazin) mit einem Gesamtleistungsbezug von 172 kWh. Die Anschlussgebühren betragen 134'500 Franken. Die Demontage- und Installationskosten belaufen sich auf rund 184'000 Franken. Dafür ist ein Objektkredit von rund 320'000 Franken erforderlich, der Ihnen heute beantragt wird.

Betriebskosten:

Bei einer Vollkostenrechnung ist mit 21.8 Rappen pro kWh Heizenergie zu rechnen. Damit ist der kWh-Preis gegenwärtig etwas höher als bei Ölheizungen. Sollte der Ölpreis jedoch auf 110 Franken steigen, haben wir bereits Kostengleichstand. Längerfristig betrachtet, ist dies sicher die richtige, nachhaltigste Lösung, sowohl ökologisch als auch ökonomisch.

Die Vorverträge sind durch den Regierungsrat, unter Vorbehalt der Krediterteilung durch den Landrat, genehmigt worden. Sie haben einen solchen Mustervertrag mit Ihren Akten erhalten.

Somit lautet der Antrag 1 des Regierungsrats an den Landrat, dem Objektkredit von 320'000 Franken für den Anschluss an den Heizverbund untere Kniri AG zuzustimmen.

Objektkredit Aktionärsdarlehen

Ich möchte auch gleich zum Antrag betreffend Genehmigung eines Objektkredites für ein Aktionärsdarlehen Stellung nehmen.

Wie einleitend gesagt, braucht es zur Sicherstellung der Finanzierung ein Aktionärsdarlehen im Gesamtbetrag von 2 Mio. Franken. Die Aktiengesellschaftsgründer haben sich bereit erklärt, sich anteilmässig am Aktionärsdarlehen zu beteiligen. Details dazu konnten Sie aus dem Regierungsratsbeschluss entnehmen. Der Anteil des Kantons Nidwalden beträgt 500'000 Franken. Der Verwaltungsrat schlägt auch vor, einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen.

Durch die Gewährung des Aktionärsdarlehens von 500'000 Franken wird die Erfolgsrechnung des Kantons grundsätzlich nicht belastet, weil der Zinsaufwand vollumfänglich durch den Zins der Aktiengesellschaft gedeckt wird. Es gilt aber zu beachten, dass Aktionärsdarlehen wie Aktienkapital letztlich auch Risikokapital darstellt, weil die Aktionäre sich im Rahmen eines Vertrages verpflichten, eine genügende Rangrücktrittserklärung abzugeben. Der Regierungsrat ist aber der Überzeugung, dass das Risiko bei diesem Heizverbund-Projekt eher

klein ist, da es sich nicht um ein Pilotprojekt handelt. Solche Heizverbunde werden heute schon von verschiedenen öffentlichen und privaten Trägerschaften erfolgreich betrieben und ich denke, Heizen werden wir auch in den nächsten 20 Jahren noch.

Zur Orientierung: Bis heute sind 1.1 Mio. Franken Aktionärsdarlehen verbindlich bewilligt, nämlich durch das Alters- und Pflegeheim Stans, die Kirchgemeinde Stans und das Kloster St. Klara. Heute Abend werden die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Stans über die Darlehen befinden.

Mit einem Ja zum Objektkredit von 500'000 Franken zur Gewährung des Aktionärsdarlehens kann der Landrat heute ein Zeichen setzen, dass er es ernst meint mit der Förderung erneuerbarer Energien sowie dem Energiegesetz, das er es selber kürzlich verabschiedet hat, auch nachleben und der Realisierung dieses zukunftsweisenden Projekts zum Durchbruch verhelfen will.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, auch auf dieses Geschäft einzutreten, den Minderheitsantrag der Finanzkommission abzulehnen und dem Objektkredit von 500'000 Franken für die Gewährung des Aktionärsdarlehens zuzustimmen.

Landrat Max Achermann, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Die beiden vorliegenden Geschäfte betreffend die Genehmigung der Vorverträge für die Heizwärmelieferung für die fünf kantonalen Liegenschaften durch den Heizverbund und betreffend die Gewährung eines Aktionärsdarlehens an diesen Heizverbund können – so die Meinung der BUL – als gefreute Sache, als zwei gefreute Beschlüsse bezeichnet werden. Es sind genau diese Beschlüsse mit zukunftsweisenden Projekten, welche wir im Energiegesetz fordern und damit zur Sicherung unserer Energieversorgung mit einheimischen, erneuerbaren und natürlichen Ressourcen beitragen. Es zeigt, dass es möglich ist, durch Wille, Initiative und Weitblick einer Körperschaft und unter Mitwirkung von weiteren öffentlichen Institutionen ein zukunftsweisendes Projekt zu verwirklichen. Wie das von uns über das EWN bewilligte Projekt Länderpark mit der Photovoltaikanlage, ist auch dieser Heizverbund ein wichtiger Mosaikstein zur sinnvollen Energiepolitik und auch als solchen zu verstehen und somit von uns zu fördern.

Beim Beschluss betreffend den Anschluss der kantonalen Liegenschaften an den Heizverbund darf man sicher nochmals hervorstreichen, dass dadurch fast alle kantonalen Gebäude durch erneuerbare Energien erschlossen und beheizt werden. Dass die Betriebskosten, wenn man die nötigen Ersatzinvestitionen in nächster Zeit berücksichtigt, über kurz oder lang konkurrenzfähig sein werden, ist sicher auch positiv zu erwähnen.

Zum zweiten Antrag: Durch die Gewährung des Aktionärsdarlehens und unserem Engagement für dieses Projekt setzen wir ein Zeichen in die richtige Richtung, gemäss unserer Gesetzgebung, aber auch als Vorbildfunktion gegenüber anderen Körperschaften und Institutionen.

Die beteiligten Institutionen wollen, nach eingehenden Abklärungen, das Projekt also nicht einem „Contractor“ übergeben, weil man hier nicht von einem fremden, gewinnorientierten Anbieter abhängig sein möchte. Für den Anteil des Kantons Nidwalden ist dies nicht entscheidend, weil er bis zum Jahr 2012 befristet ist und auch verzinst wird. Das Risiko für den Kanton ist also sehr klein. Wir wollen mithelfen, dass dieses Projekt zu Stande kommt und dass alle Beteiligten davon profitieren können. Das sind die Gedanken und ist die Meinung der BUL, der Kommission für Bau, Umwelt und Landwirtschaft. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung beziehungsweise Bewilligung der beiden Objektkredite.

Gerne gebe ich Ihnen auch die Meinung der FDP-Fraktion bekannt:

Die FDP ist für Eintreten und stimmt mit dem gleichen Argumentarium, wie die Kommission

BUL, den beiden Anträgen zu. Den Beschluss betreffend den Anschluss an den Heizverbund unterstützt die FDP-Fraktion einstimmig, jenen betreffend eines Aktionärsdarlehens grossmehrheitlich.

Landrat Paul Matter, Vertreter der Finanzkommission: Auch die Finanzkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Mai 2010 eingehend mit der Problematik und den beiden Anträgen auseinandergesetzt und diskutiert. In der Eintretensdiskussion wurde die Vorlage für einen Anschluss an den Heizverbund von der Kommission einstimmig gutgeheissen. Beim Aktionärsdarlehen ist die Kommission eher gespalten; eine knappe Mehrheit hat sich für ein Darlehen ausgesprochen. In der Beratung wurden die verschiedenen Pro- und Contra-Argumente geäussert, die ich hier gerne aufzeigen will:

1. „Das Erstellen eines Heizverbundes ist keine Staatsaufgabe“

Der Bund und die Kantone unternehmen grosse Anstrengungen, um in der Zukunft den CO₂-Ausstoss zu verkleinern. CO₂ ist das Treibhausgas, welches wesentlich zur Klimaveränderung beiträgt. Weltweit herrscht Einigkeit darüber, dass diese Klimaveränderung gestoppt werden muss. Die Handlungsmacht und Handlungspflicht liegt im Verbund mit seinen Bürgerinnen und Bürgern - und somit beim Staat.

Das Projekt Heizverbund ist ein Beitrag zum Umstieg auf erneuerbare Energien. Der Kanton selbst ist mit dem gesamten Rathausbezirk, dem alten Zeughaus (Mürgstrasse 12), dem Salzmagazin (Stansstadterstr. 23) sowie über die selbstständigen Anstalten NKB (Regierungsgebäude) und Kant. Pensionskasse (Hotel Linde, Dorfplatz 7a) prominent im Perimeter vertreten. Im Wesentlichen wird die Energie künftig aus Holzschnitzeln der Korporation Stans gewonnen. Ein nachwachsender Rohstoff aus unseren Wäldern und kann vor Ort in Energie respektive Wärme veredelt werden. Pro Jahr können gegen 500'000 Liter Heizöl substituiert und damit rund 1'250 t CO₂ eingespart werden. Das Projekt wurde von der Stiftung „Klimarappen“ geprüft und wird auch von deren Experten begleitet. Das Argument, es sei keine Staatsaufgabe, wird hier widerlegt.

2. „Der Heizverbund steht im Interesse von Privaten“

Der Ausgangspunkt ist ein Vorstoss der Kommission Energiestadt Stans, also der Politischen Gemeinde Stans. Darin eingebunden sind der Kanton, die Politische Gemeinde Stans, die Schulgemeinde Stans, die Kath. Kirchgemeinde Stans, die Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden und das Kloster St. Klara. Öffentliche und gemeinnützige Institutionen beanspruchen zusammen rund 2/3 der produzierten Energie. Die Liegenschaften von Privaten im Perimeter benötigen ca. einen Drittel der Energie. Alle Beteiligten nehmen mit dem Umstellen auf eine zentrale, umweltschonende Heizung - zumindest vorübergehend - höhere Heizkosten in Kauf. Sie sind auch bereit, ihren finanziellen Anteil für die Anpassung bzw. die technischen Anschlusskosten zu leisten. Ein wichtiges Argument für die heutige Vorlage.

3. „Die Privaten sollen sich finanziell selbst engagieren“

Das wollen sie denn auch: Anlässlich der Orientierungsversammlung vom 28. Januar 2009 haben sich die Liegenschaftseigentümer in einer Konsultativabstimmung eindeutig für die Rechtsform einer eigenen Aktiengesellschaft und gegen ein „Contracting“ entschieden. Die meisten der anwesenden Privaten äusserten den Wunsch, sich an der Aktiengesellschaft zu beteiligen. Sobald das Projekt realisiert ist, wird vorab die Politische Gemeinde Stans einen Teil ihrer Aktien an Private mit Liegenschaften im Perimeter abtreten.

4. „Wer anschliessen kann, wird bevorteilt“

Zumindest in den nächsten Jahren ist dem nicht so. Heizen im Rahmen des Heizverbundes ist bei einem Ölpreis von gegenwärtig 85 Franken pro 100 Liter teurer als das Heizen mit Öl.

Der Vorteil liegt in der verminderten Umweltbelastung; rund 2/3 der Heizleistung wird von öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen verbraucht. Der Kanton, die öffentlichen Institutionen und die Privaten bezahlen für die Anschlüsse und die bezogene Heizwärme einen kostendeckenden Preis ohne Gewinnelement. Selbstverständlich sind in diesen Preis auch die Verzinsung der Kapitalkosten und die Abschreibung der Anlage einberechnet. So wird auch das Aktionärsdarlehen zu einem vertraglich festgelegten Zinssatz von 2,5 Prozent. Das ist zur heutigen Zeit eine sehr gute Verzinsung, die so auf dem Kapitalmarkt heute nicht zu erreichen ist.

5. „Das Projekt ist zu teuer“

Die Erstellungskosten beruhen auf dem Vorprojekt mit einer Kostenschätzungsgenauigkeit von plus/minus 15 Prozent. Die untere Kniri AG erwartet jedoch verbesserte Preise mit der Ausschreibung der Arbeiten unter Konkurrenz. Verteuernd wirkt natürlich, dass der Heizverbund nicht auf der „grünen Wiese“, sondern in bebautem Gebiet angelegt werden muss. (Strassenquerungen, Kopfsteinpflaster, Gärten). Andererseits kann die Aktiengesellschaft den Standplatz der Heizzentrale vergleichsweise günstig erwerben.

Von Expertenseite wurde ein Zusammenschluss mit dem Heizwerk Rieden der Genossenkorporation geprüft. Der Experte konnte aber keine wesentlichen Vorteile eruieren und empfiehlt die autonome Realisierung am Standort „Chilematli“.

6. „Die Rückweisung gefährdet das Projekt“

Mit der Rückweisung wird nichts gewonnen, denn die sogenannten „offenen Fragen“ sind von Seiten der Aktiengesellschafts-Verantwortlichen längst geklärt. Die Rückweisung gefährdet aber das Projekt grundsätzlich:

Heute Abend – wir haben es bereits gehört – stehen unmittelbar nach der Landratssitzung die Beschlussfassungen der Politischen Gemeinde Stans und der Schulgemeinde Stans an. Fehlt die Zustimmung des Landrates, wird das Geschäft voraussichtlich abtraktandiert. Die Aktiengesellschaft verfügt über keine zusätzlichen Mittel, um allfällige weitere Abklärungen zu finanzieren. Den Aktionären ist nicht zumutbar, für bereits geklärte Sachverhalte erneut Mittel aufzubringen.

Das Kloster St. Klara ist dringend auf den Ersatz der Heizung angewiesen. Verbindlich mit dem Anschluss innert nützlicher Frist rechnet auch die Schulgemeinde für das Kniri-Schulhaus. Der zurzeit laufende Umbau des Salzmagazins, welches Eigentum des Kantons ist, rechnet mit baldigem Anschluss an den Heizverbund. Ähnlich dringend sind das Hotel Linde der kantonalen Pensionskasse und einige Private auf die Verwirklichung des Verbundes angewiesen. Verzögerung bedeutet Verunsicherung. Die Verunsicherung könnte zu Rückzügen Interessierter führen.

Die AG steht in einem Vertragsverhältnis mit der Stiftung „Klimarappen“. Bereits ist mit der Standortevaluation „Rieden“ ein Betriebsjahr verloren gegangen. Eine weitere Verzögerung gefährdet den Vertrag. Jedes fehlende Betriebsjahr bis 2013 bewirkt einen Beitragsverlust von rund 150'000 Franken.

Die bisherigen Verhandlungen mit interessierter Kundschaft sind mit den von der Aktiengesellschaft festgelegten Anschlussbedingungen und Anschlussbeiträgen getätigt worden. Ob ein Contractor diese Vertragsbedingungen aufrechterhalten kann und will, ist vollkommen offen. Ebenso ist offen, ob sich die Liegenschaftsbesitzer auf einen auswärtigen Contractor überhaupt einlassen wollen.

Somit beantragt die Mehrheit der Finanzkommission, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.

Landrat Edi Christen, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat an ihrer Sitzung intensiv über das Geschäft beraten und beantragt einstimmig auf das Geschäft einzutreten.

Bereits im Februar 2009 liess der Regierungsrat einen Kostenvoranschlag für ein Bauprojekt Heizverbund untere Kniri erstellen. Die Kosten der Projektierung von 130'000 Franken wurden auf die Mitglieder der Projektgemeinschaft aufgeteilt.

Im Sommer 2009 stimmte der Regierungsrat der Gründung einer Aktiengesellschaft und einer Kapitalbeteiligung des Kantons an der Gesellschaft „Heizverbund untere Kniri AG Stans“ zu. Das relativ geringe Aktienkapital von total 200'000 Franken soll nun durch verzinsliche Aktionärsdarlehen ergänzt werden, damit die Finanzierung des Werkes in der Grössenordnung von über 10 Mio. Franken gesichert werden kann. Mit diesen beiden Anträgen hat der Regierungsrat beziehungsweise der Kanton signalisiert und aufgezeigt, in welche Richtung er energiepolitisch gehen möchte.

Die CVP-Fraktion kommt nach Abwägung der Informationen zum Schluss, dass das vorliegende Projekt gemäss dem Antrag des Regierungsrates zu unterstützen und umzusetzen ist. Dieses Engagement des Kantons beinhaltet ein kleines Risiko. Wir sind auch der Meinung, dass der Kanton durch die Förderung und Unterstützung solcher Projekte, seiner Vorbildfunktion im Bereich erneuerbarer Energien nachkommt. Nach der Umsetzung dieses Projektes wären zudem fast alle kantonalen Gebäude durch erneuerbare Energien erschlossen. Der Heizölverbrauch könnte damit jährlich um ca. 30'000 Liter reduziert werden. Eine Ablehnung oder Rückweisung würde das ganze Projekt gefährden. Ich selber und die CVP-Fraktion sind überzeugt, dass die Anträge des Regierungsrates genehmigt und die notwendigen Objektkredite gesprochen werden sollten.

Die CVP lehnt den Minderheitsantrag der Finanzkommission ab. Wenn keiner der beteiligten Parteien einen Contracting-Vertrag will, erscheint es wenig sinnvoll, ein solches Konstrukt zu bilden. Nicht zuletzt deshalb, weil mit einem solchen Vertrag auch mit höheren Energiekosten zu rechnen wäre. Die CVP unterstützt einstimmig den Objektkredit für den Anschluss an den Heizverbund und ist grossmehrheitlich für den Objektkredit für ein Aktionärsdarlehen.

Landrat Conrad Wagner, Vertreter der GN-Fraktion: Die Fraktion der Grünen Nidwalden hat sich eingehend mit dem Heizverbund befasst und ist einstimmig für Eintreten auf das Geschäft.

Wir leben in klimatischen Verhältnissen, die eine Heizung notwendig macht. Der Kanton ist Eigentümer und Betreiber von Verwaltungsgebäuden, die bislang mit fossilem Brennstoff beheizt wurden. Es ist in dem Sinne eine Ablösung einer Heizzentrale mit der logischen Konsequenz, in ein zukunftsweisendes Energiemanagement zu investieren. Es sind dies auch die Zeichen der Zeit – das wurde schon oft gesagt –, erneuerbare Energien zu verwenden, die zudem auch mit Bundesgeldern unterstützt werden, wie hier mit dem „Klimarappen“.

Wir sind mit diesem Geschäft in einer guten Gruppierung mit der Photovoltaikanlage beim Länderpark, der Wärme- und Kälteerzeugung beim Kantonsspital, die bereits umgesetzt wurde, aber auch mit den Motorfahrzeugsteuern, bei denen wir mittels einer Gesetzesänderung bezüglich fossilem Treibstoff ganz ähnliche Zeichen gesetzt haben. Auch die Unabhängigkeit vom Erdöl aus Arabien oder aus dem Golf von Mexiko oder mit der Unterstützung der Waldwirtschaft im Kanton Nidwalden, die im Übrigen auch Arbeitsplätze generiert. Tatsache ist, dass wir als Miteigentümer dieses Heizverbundes nirgends sonst so günstige Anschlussgebühren erhalten werden, weil in dieses Projekt von der Zielsetzung her auch kein Gewinn einkalkuliert werden muss. Das finanzielle Risiko ist insofern gering, als es sich bei dieser Holzschnitzelheizung um eine Standard-Energiequelle handelt und nicht um ein Forschungslaboratorium oder Pilotprojekt. Das bedeutet, dass die Investitionen gut eingesetzt sind. Die Betriebskosten sind zwar etwas höher, aber mit der Genossenkorporation Stans hat man einen solventen Partner in der Belieferung von Holz.

Es ist auch konsequent, heute nicht auf die Rückweisung des Minderheitsantrages der Finanzkommission einzugehen und damit die nochmalige Überprüfung eines sogenannten Contracting-Vertrages zu unterstützen. Dies würde zu einer Verzögerung der Umsetzung des Projektes führen oder könnte sogar das ganze Projekt gefährden. Das Contracting kann sehr interessant und eine mögliche Energiestrategie sein. Diese Möglichkeit wurde bereits beim Kantonsspital in Bezug auf das Kälte- und Wärmesystem genutzt. Für den Heizverbund mussten zwar die Absagen vom EWN und von der Genossenkorporation Stans entgegen genommen werden, wie dies von Baudirektorin Lisbeth Gabriel gesagt wurde. Wir möchten aber die Baudirektion auffordern, in Zukunft das Contracting bei weiteren Projekten intensiver zu beleuchten, insbesondere in Bezug auf den Betrieb, die Abläufe und bezüglich des finanziellen Erfolgs, den ein solches Contracting mit sich bringen kann.

Die Grünen Nidwalden unterstützen die Anträge des Regierungsrates, sind für Eintreten und Zustimmung zu den beiden Objektkrediten von 320'000 Franken und 500'000 Franken.

Landrat Martin Zimmermann, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat ebenfalls die Geschäfte an der letzten Fraktionssitzung ausführlich diskutiert und ist für Eintreten.

Zum Geschäft 11.1 Objektkredit Anschlussgebühren an den Heizverbund untere Kniri AG Stans, ist die SVP-Fraktion klar der Meinung, dass dieser Kredit von 320'000 Franken gutgeheissen werden soll. Die projektierte Fernwärmanlage entspricht dem Stand der Technik und ist CO₂-neutral. Die Verwendung von erneuerbaren Energien muss gefördert werden. Der Kanton sollte es dem Heizverbund untere Kniri AG Stans ermöglichen, mit einer Anzahl fixen und vertraglich gebundenen Partnern die Finanzierung sicherzustellen und die Bauarbeiten der Anlage in Angriff nehmen zu können. Aus diesem Grund stimmt die SVP dem Objektkredit zu.

Zum Geschäft 11.2 Objektkredit Aktionärsdarlehen im Betrage von 500'000 Franken ist die SVP-Fraktion der Meinung, dass man diesen Objektkredit ablehnen sollte. Wie ich unter Punkt 11.1 bereits ausgeführt habe, ist die SVP-Fraktion nicht gegen eine Fernwärmanlage und wir stehen ein für erneuerbare Energien. Aber wir sind der Meinung, dass es nicht Aufgabe des Kantons ist, einer Firma mit einem nachrangigen Darlehen mit Steuergeldern des Gesamtkantons auf die Beine zu helfen und eine solche Firma zu betreiben. Der Kanton hat keine Unternehmerfunktion einzunehmen. Das ist Sache von privaten Unternehmen. Jede Ausdehnung des Staates ist einzudämmen. Unsere kantonalen Kaderangestellten haben sicher andere Aufgaben, als sich als Unternehmer zu profilieren. Sonst erleben wir im nächsten Herbst wieder den Ruf nach Leistungsauftragserweiterungen infolge Überlastung unserer kantonalen Mitarbeiter infolge Ausweitung ihres Aufgabenspektrums.

Sollte sich dieses Engagement als wirklich so risikolos herausstellen, wie es uns verkauft wird, finden sich mit jeder Garantie private Geldgeber oder Contractors, die sehr gerne ihr Kapital während vielen Jahren mit einer so genannt „garantierten Verzinsung“ zur Verfügung stellen. Dieser Weg ist aus unserer Sicht auch anzustreben. Daher lehnt die SVP-Fraktion den Objektkredit zur Gewährung dieses Aktionärsdarlehens ab.

Landrat Ulrich Schweizer: Ich möchte auf eine Aussage von Ratskollege Paul Matter eingehen. Wir haben gehört, dass es ein zukunftsweisendes Projekt ist. Dazu muss ich sagen, dass es ein sehr zukunftsweisendes Projekt ist. Wir haben von einer Anlage-Lebensdauer von 20 bis 30 Jahren gesprochen. Wenn ich von einer sehr zukunftsweisenden Anlage spreche, ist das über diesen Zeitraum hinaus. Landrat Paul Matter hat gesagt, wieviel Heizöl wir mit dieser Anlage einsparen würden und hat daraus – nach Adam Riese und nach Chemie – ausgerechnet, wieviel CO₂ damit eingespart würde. Man muss aber ganz klar sehen, dass es eine Illusion ist, mit dieser Anlage in den nächsten 10 bis 30 Jahren CO₂ einsparen zu können. Ich möchte hier nicht gegen diese Anlage sprechen, aber ich möchte hier mit einer Illusion aufräumen. Grundsätzlich – und das kann mir wohl niemand widerlegen – ist es so, dass wenn Holz verbrannt wird, wir mehr CO₂-Ausstoss haben, als wenn mit Öl geheizt oder

im Vergleich noch mehr, wenn mit Erdgas geheizt wird, um die gleiche Menge Wärme zu erzeugen. Eine Fernwärmanlage hat zusätzlich noch einen Wärmeverlust, aber das steht heute nicht als Thema an. Grundsätzlich ist der CO₂-Ausstoss bei einer Holzschnitzelanlage höher, als bei einer mit Erdgas oder Erdöl betriebenen Heizungsanlage. Die Holzfallstatistik des Kantons Nidwalden wird in ein paar Jahren aufzeigen, dass wegen den Holzheizanlagen viel mehr Holz gefällt wird. Das bedeutet, dass die grossen Bäume wegfallen, die den CO₂-Gehalt in der Atmosphäre reduzieren würden. Wenn in ferner Zukunft die kleinen Bäume nachwachsen ist also eher von einer 50-prozentigen oder sogar einer 100-prozentigen Erhöhung des CO₂-Ausstosses mindestens in den nächsten 10, wenn nicht sogar in den nächsten 20 bis 30 Jahren zu rechnen. Ich spreche nicht generell gegen diese Anlage und gegen erneuerbare Energien, ich möchte nur mit dieser Illusion aufräumen, dass man mit einer solchen Heizanlage den Ausstoss von CO₂ in absehbarer Zeit einsparen könne.

Landrat Norbert Furrer: Ich möchte die Bezeichnung Illusion, wie sie Kollege Ulrich Schweizer formuliert hat, nicht so stehen lassen. Holz, das verbrannt wird und Holz, das im Wald am Boden vermodert, produzieren beide gleich viel CO₂. Wenn das nicht stimmt, müssten wir zusammen eine Biologiestunde machen. Dass bei der Verbrennung CO₂ entsteht, da widerspreche ich dir nicht. Aber die Frage ist doch, woher das kommt. Wenn trockenes, sauberes Holz verbrannt wird, erfolgt ein CO₂-Ausstoss. Aber es wäre falsch zu sagen, dass dadurch mehr CO₂ ausgestossen wird. Man muss die Bilanz dieser Werte betrachten. Und diese ist hier ganz bestimmt besser.

Landrat Paul Matter: Bezüglich der 500'000 Liter Öl und dem CO₂-Ausstoss. Diese Unterlagen habe ich nicht selber erstellt, sondern habe ich erhalten. Bezüglich der Holzfallerstatistik: Landrat Ulrich Schweizer möchte ich mitteilen, dass heute eine andere Waldwirtschaft betrieben wird. In unserem Gemeindegebiet in Ennetmoos habe ich das im letzten Winter zur Genüge erlebt. Die Bäume werden mit dem gesamten Astholz aus dem Wald heraus genommen und der Schnitzelheizung zugeführt. Früher wurde nur das grobe Holz aus dem Wald genommen. Die Äste wurden im Wald zum Vermodern liegen gelassen und haben dadurch – wie dies Landrat Norbert Furrer gesagt hat – gleich viel CO₂ produziert, wie wenn man das Geäst verbrannt hätte. Das ist eine Tatsache, die man auch belegen könnte.

Landrat Toni Niederberger: Ich möchte eine Bemerkung zum Votum von Martin Zimmermann anbringen. Wir stehen voll und ganz hinter der Idee, die wertvolle erneuerbare Energie zu verwenden. Es ist keine Frage, dass es unser Bestreben ist, umweltfreundliche Ressourcen zu nutzen, indem wir mit einer Holzschnitzelheizung Wärme gewinnen und dadurch neutrale CO₂-Emissionswerte erreichen. Wenn wir Holz nutzen, ist es CO₂-neutral. Da muss ich ganz klar festhalten: das ist Physik. Keinesfalls möchte ich aber, dass das Aktionsdarlehen unterstützt wird. Wir von der SVP lehnen klar dieses Darlehen ab. Wir sind der Ansicht, dass dies privatwirtschaftlich organisiert und finanziert werden muss. „Wehret den Anfängen“, heisst meine Devise, sonst kommen morgen schon weitere Begehren. Wo sind die Unternehmen, die eine solche Anlage unterstützen und finanzieren? Es ist doch scheinbar ein Geschäft mit Zukunft und Rendite. Ein Geschäft mit ausgereifter Technik und ohne Risiko. Also, wo sind die notwendigen Investoren? Wir Unternehmer, die hier im Landrat sitzen, müssen ganz genau anschauen, was für Projekte hier durch den Kanton organisiert werden. Letztlich muss es der Steuerzahlen finanzieren. Deshalb lehnen wir von der SVP die Bewilligung des beantragten Darlehens ab und unterstützen den Minderheitsantrag der Finanzkommission.

Landrat Ulrich Schweizer: Landrat Paul Matter zeichnet ein Bild auf, das ganz extrem und sicher nicht realistisch ist. Ich glaube nicht und ist sicher auch nicht erwiesen, dass man im Kanton Nidwalden grundsätzlich das Holz im Wald vermodern lässt. Das ist sicher nicht so. Auf der anderen Seite muss ich feststellen, dass ich heute, als ich von Fürigen hinunter gefahren bin, festgestellt habe, dass im Winter Holz gefällt wurde. Einerseits wurde Kahlschlag betrieben, also nicht einzelne Bäume gefällt, sondern dort, wo es am Ringsten ging, hat man einfach ganze Flächen ratzekahl abgeholzt. Die Äste wurden dabei liegen gelassen bezie-

hungsweise einen Hang hinunter geworfen. Es ist also nicht so, wie dies Landrat Paul Matter gesagt hat, dass alles der Holzschnitzelheizung zugeführt wird. Es mag sein, dass das andere Holzfäller waren oder dass das Holz andernorts hingeführt wurde; das weiss ich nicht. Ich habe auch gehört, dass beispielsweise bei der Holzschnitzelverstromung sehr gut aufbereitetes Holz verwendet werden muss und fast „Pommes-frites-genau“ geschnitten, damit die Anlage denn auch optimal funktioniert. Vielleicht kann ja das auch jemand hier widerlegen. Aber die biologischen Erkenntnisse sagen ganz klar, dass wenn man die gleiche Heizleistungen haben möchte, dass man sicher mehr CO₂-Ausstoss hat, als wenn wir mit Erdöl oder Erdgas heizen. Das ist ganz eindeutig und klar. Die Bäume, die man jetzt zusätzlich für Heizungsanlagen fällt, können kein CO₂ mehr umwandeln. Bis die kleinen Bäume die gleiche Leistung erbringen, dauert es 20 bis 50 Jahre!

Landratspräsident Res Schmid: Der zeitliche Vorsprung in unserer Marschtabelle schmilzt dahin. Wir fahren weiter in der Umweltdebatte!

Landrat Bruno Durrer: Ich wäre froh, wenn man sich hier wieder auf das Wesentliche konzentrieren würde. Wir haben hier zwei Beschlüsse zu behandeln. Im Eintretensvotum hat niemand gegen den Heizwärmeverbund mit Holz gesprochen. Aber jetzt diskutieren wir darüber, wie man Bäume fällen sollte! Ich ersuche Sie, sich wieder auf das Wesentliche zu konzentrieren und lassen Sie die Diskussionen in der vorangehenden Form sein.

Landrätin Verena Bürgi: Als Präsidentin des Stiftungsrates Wohnheim Nägeligasse werde ich heute nicht abstimmen können. Aber ich möchte Landrat Toni Niederberger sagen, dass es nicht nur der Kanton ist, der sich an dieser Heizungsanlage beteiligt. Der Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheimes hat einstimmig der Vorlage zugestimmt und unterstützt die Heizungsanlage auch aus ökologischen Gründen und nicht, weil wir eine alte Heizungsanlage hätten.

Landrat Alfred Bossard: Ich möchte kurz auf die Voten von Landrat Martin Zimmermann und Landrat Toni Niederberger zurück kommen betreffend das Aktionärsdarlehen. Ich gehe einig, wenn der Kanton überhaupt nicht involviert gewesen wäre, dass man dann auch kein Aktionärsdarlehen bewilligt hätte. Aber hier ist es anders: Der Kanton ist hier involviert. Einerseits ist er Inhaber von verschiedensten Liegenschaften, die an den Heizverbund angeschlossen werden sollen und andererseits ist er Mitinhaber der Einfachen Gesellschaft. Deshalb bin ich der Ansicht, dass dieses Aktionärsdarlehen ein Teil dieser Finanzierung ist. Aus dieser Optik, weil der Kanton ja Miteigentümer dieses Heizverbundes ist, macht es durchaus Sinn, dass der Kanton Nidwalden – wie die anderen Partner auch – ein solches Darlehen gewährt. Logisch – und das ist auch im Bericht zu lesen – ist es Risikokapital. Eine hundertprozentige Garantie hat man nicht, aber der Kanton ist als Liegenschaftsinhaber beteiligt, wie auch Private und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem Eintreten unbestritten ist, stelle ich fest, dass Sie Eintreten stillschweigend beschlossen haben.

11.1 Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für den Anschluss kantonalen Liegenschaften in Stans an den Heizverbund untere Kniri AG Stans

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Landratspräsident Res Schmid: In Ziffer 4 gibt es eine Änderung. Anstelle von „Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.“ lautet die korrekte Formulierung: „Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.“

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für den Anschluss kantonaler Liegenschaft in Stans an den Heizverbund untere Kniri AG Stans wird genehmigt.

11.2 Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für ein Aktionärsdarlehen an den Heizverbund untere Kniri AG Stans

Rückweisungsantrag

Landrat Viktor Baumgartner, Vertreter der Finanzkommission: Der Minderheitsantrag der Finanzkommission spricht sich gegen die Gewährung eines Objektkredites für ein Aktionärsdarlehen von 500'000 Franken aus und stellt den Antrag auf Rückweisung.

Zu diesem Geschäft haben wir zusätzliche Unterlagen erhalten. An unserer Fraktionssitzung hat Gemeinderat Peter Steiner von den Grünen Nidwalden ein Kurzreferat über die Holzheizungsanlage gehalten. Weiter wurde ich von Hans Büchel, Verwaltungsratsmitglied des Heizverbundes, Stans, kontaktiert und er hat die Stellungnahme und den Minderheitsantrag stark hinterfragt. Einzelne Landrätinnen und Landräte sind ebenfalls an mich herangetreten und ich konnte ihnen ihre Fragen zum Minderheitsantrag beantworten.

Zur Holzschnitzelheizungsanlage: Mit einer Abnahme von zwei Dritteln der produzierten Energie ist das Geschäft auf eine stabile Basis gestellt. Das Parlament setzt mit dem jährlichen Förderprogramm grosse Investitionen frei, damit alternative Energien gefördert werden können, insbesondere auch Holzverbrennungsanlagen.

Als Präsident der Finanzkommission und auch als Mitglied der Finanzkommission stellt sich mir eigentlich bei jedem Finanzgeschäft die Frage, ob es eine Aufgabe des Kantons ist oder nicht. Was würden wir machen, wenn uns kein Geld für das Darlehen zur Verfügung stünde und wir das Geld aufnehmen müssten? Der Staat mischt sich in ein Geschäftsfeld ein, das heute praktiziert wird und nicht neu ist. Wir haben es bereits gehört; es handelt sich hier nicht um ein Pilotprojekt, sondern es ist eine normale Holzschnitzelheizungsanlage, wie es bereits solche im Kanton gibt. Sogar Landratsmitglieder betreiben solche und verkaufen produzierte Wärme, wie zum Beispiel in Stansstad und Stans. Auch in Beckenried haben wir Holzunternehmen, die ihre produzierte Wärme in die Nachbarschaft liefern und verkaufen.

Verantwortlichkeit im neuen Geschäftsfeld: Wir vermissen, dass man die verschiedenen Möglichkeiten nicht abgeklärt hat, die die wir hier nun diskutiert haben. Wir schaffen Abhängigkeiten in einem Entscheid mit sechs Partnern, wo jeder Ja sagen muss, dass es ein Resultat ergibt. Es war wohl nie im Sinne und Geist der Finanzkommission, das Geschäft als solches – also das Projekt Holzheizung – zu hinterfragen. Aber der Weg dorthin ist aus Sicht einer Minderheit der Finanzkommission anders möglich. Man klärt nicht ab über andere Instanzen. Wie sind diese Kosten dem Wettbewerb ausgesetzt? Damit meine ich die Anschlusskosten, aber auch die Wärmekosten. Man hat keine verlässlichen Zahlen eines Contractors, was es kosten würde. Ein Contractor wolle nur Gewinn machen, ist eine einseitige Unterstellung. Es ist doch richtig und legitim, wenn das Geschäftsfeld Gewinn macht. Es ist auch legitim, wenn das Geschäftsfeld des Contractors oder andere Instanzen, die das Know-how und über die Erfahrung verfügen, solche Anlagen bauen. Vielleicht – und hier sage ich auch einfach eine Zahl – kann die Anlage sogar 2 Mio. Franken günstiger gebaut werden und das kommt doch auch den Benutzern zugute. Die Zielsetzung, Holzenergie auch in der Kantonalen Verwaltung zu nutzen, ist richtig, aber es soll auch das Ziel sein, dass die Energie günstig und gut eingekauft wird. Dazu haben wir aber wirklich keine Vergleichszahlen. Wir haben bereits einmal deponiert, dass man die Variante „Contractor“ prüft und die finanziellen Aspekte aufzeigt. Das haben wir erneut deponiert. Deshalb ist der Minderheitsantrag zu Stande gekommen.

Ich erinnere an die Diskussion der Holzverstromung, die wir hier im Landrat lange diskutiert haben. Der heutige Regierungsrat Ueli Amstad war damals noch nicht Regierungsratsmit-

glied. Er war Fraktionssprecher der SVP und hat stark bedauert, dass das EWN diesen Geschäftsbereich nicht aufnehmen wollte. Wir haben gehört, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben seien. Hier sind nun die gesetzlichen Rahmenbedingungen gegeben. Ich vermisste, dass das EWN als Stromlieferant nicht auch ein anderes Marktsegment sucht und Wärme verkauft. Ueli Amstad hat auch in einem Elektrizitätswerk gearbeitet. Wir wissen, dass dieses Segment lukrativ ist. Das Elektrizitätswerk Luzern hätte man bestimmt nicht zweimal anschreiben müssen; diese wären bestimmt in das Geschäft eingestiegen. Das musste mir auch Peter Steiner, Gemeinderat von Stans, bejahen. Neben dem Contractor hätte es eine Ausschreibung benötigt um herauszufinden, wer Energie produzieren und verkaufen möchte. Das waren jene Überlegungen, die zu diesem Minderheitsantrag geführt haben. Wir haben auch gehört, dass man mit den eigenen Liegenschaften beteiligt ist. Das unterstütze ich. Was machen wir mit dem nächsten Gesuch? In Beckenried wird bereits über eine Holzschnitzelheizung diskutiert.

Die Förderung gemäss Energiesetz müssten wir überall gleich stellen. Man darf das nicht differenzieren. Ich denke auch, dass wir aus diesen Überlegungen viele Abhängigkeiten schaffen. Auch in Zukunft. Die Baudirektion ist bereits in der Aktiengesellschaft damit involviert. Auch im Altersheim sind Parlamentsmitglieder involviert. Es sind verschiedenste Institutionen damit verknüpft. Da frage ich mich schon, ist das der Markt, der in einem Betätigungsfeld vielfach praktiziert wird. Ist es Sache des Kantons, sich hier einzumischen? Ich gehe mit Ratskollege Toni Niederberger einig, dass neben den Institutionen, die ich aufgezählt habe – EWN, Genossenkorporation Stans – sich nicht Unternehmer finden lassen, die damit einen grossen Projektierungsauftrag haben und auch Ausführungen machen könnten und Interesse daran haben sollten, dass diese Anlage realisiert wird. Diese Anlage – da gehe ich mit Ihnen 1:1 einig, ist kein Risiko. Das ist heute 08-15, wird praktiziert und der Verkauf von Energie ist heute ein Geschäft. Holzenergie zu verkaufen ist heute ein Geschäft und um dieses Geschäft würden sich einige reissen, wenn man eine Ausschreibung machen würde. Ich denke auch, dass bei einer Ausschreibung sich wohl auch das EWN andere Überlegungen machen müsste, als sich zurück zu lehnen und sich zu sagen, dass ja starke Initianten aus Stans da sind und quasi schon ein Aktiengebilde bestehe. Dass sie sich in einem AG-Gebilde nicht so wohl fühlten, kann ich verstehen, und es hätte wohl die Leaderrolle übernehmen sollen und sagen, dass dies zukunftssträchtig ist und hier einsteigen will. In 10 Jahren wollen wir einen Marktanteil von Wärmelieferungen haben und diese Holzwärmeanlage ist ein erster Schritt dazu. Da bin ich sehr fest enttäuscht, dass das EWN hier nicht einsteigen möchte. Wie stark diese Anfrage in schriftlicher Form und in der Ausformulierung, wie wir sie jetzt gehabt haben, dorthin gegangen ist, ist mir nicht bekannt. Im Bericht wird einfach gesagt, dass das EWN für die Holzschnitzelheizung nicht Hand bieten wollte.

Ich denke auch, dass es dem Holzlieferanten – die Genossenkorporation Stans – dessen ur-eigenstes Interesse sein müsste, dass sie ihre Holz-sachen hier verkaufen können.

Ich respektiere und habe grosse Achtung vor der grossen Vorarbeit, die bereits geleistet wurde. Ich befürworte auch, dass diese Holzschnitzelheizung realisiert wird. Ich bin aber der Meinung, dass es möglich sein sollte, dieses Projekt auch ohne ein Darlehen des Kantons zu realisieren. Deshalb stelle ich hier den Minderheitsantrag der Finanzkommission und er-suche Sie, das Geschäft zurückzuweisen.

Landratspräsident Res Schmid: Dies ist ein Ordnungsantrag. Die Beratung über den Hauptgegenstand wird unterbrochen und erst nach Diskussion und Beschlussfassung über den Ordnungsantrag wieder aufgenommen. Die Diskussion zum Ordnungsantrag ist somit eröffnet.

Landrat Paul Matter: Bei der Beratung des Geschäftes anlässlich der Sitzung vom 7. Mai der Finanzkommission hatten wir gute Wortmeldungen von Seiten des Finanzverwalters Oscar Amstad, der auch Mitglied des Stiftungsrates des Alters- und Pflegeheimes ist. Bezüglich eines „Contractors“ wurden umfassende Abklärungen gemacht, die zum Entscheid geführt haben, darauf zu verzichten. Mit einem Contractor besteht auch eine gewisse Abhängigkeit. Insbesondere im Bereich der Beschaffung von Holzschnitzel. Ein Contractor würde natürlich

dort die Holzschnitzel beziehen, wo es am günstigsten ist. Da müssen wir uns wohl nicht eine Zwei für eine Vier vormachen. Wenn wir unsere Holzbewirtschaftung in unseren Gebirgswäldern betrachten, wo Schutzwaldprojekte vorhanden sind, muss auch Holz herausgenommen und bewirtschaftet werden. Ein wesentlicher Kostenfaktor ist diesbezüglich der Transport.

Betreffend die Förderung von Alternativenenergien: Wir sprechen hier nicht von einem à-fonds-perdu-Beitrag des Kantons, sondern effektiv von einem Aktionärsdarlehen, das verzinst und allenfalls auch zurück gezahlt werden kann. Der Regierungsrat hat darauf hingewiesen, dass ein gewisses Risiko besteht. Andererseits wurde von Seiten des Heizverbundes geäußert, dass dies kein Risiko sein sollte und so sollte es auch kein Problem sein, dass das Aktionärsdarlehen verzinst und schlussendlich zurück gezahlt wird.

Wie ich bereits beim Eintretensvotum gesagt habe, ist eine Rückweisung als solches nicht sinnvoll. Eine Rückweisung ist nachteilig für die Aktiengesellschaft, die das Projekt geplant und vorangetrieben hat – zum Teil auch für Gottes Lohn. Eine Aufschiebung könnte sogar zum Scheitern des Projektes beitragen.

Ich beantrage Ihnen, dem Rückweisungsantrag nicht zuzustimmen.

Landrätin Michèle Blöchliger: Ich unterstütze den Antrag von Landrat Viktor Baumgartner und natürlich auch den Rückweisungsantrag.

Ich möchte nochmals zu bedenken geben, dass es sich hier um ein Aktionärsdarlehen im Betrage von 500'000 Franken handelt; ein Darlehen mit Rangrücktritt. Das wird auch klar ausgewiesen. Es ist ein Risikokapital und es ist nicht gewährleistet, dass das Darlehen auch zurück gezahlt wird. Ich persönlich möchte gerne, dass das Geschäft nochmals überprüft wird in dem Sinne und Geist, wie es Landrat Viktor Baumgartner dargelegt hat. Die Möglichkeiten und Varianten sollen nochmals genauer überprüft werden, insbesondere ein Contracting. Damit könnte das Risiko – wie es nun mit der jetzigen Vorlage bestehen würde – gemindert werden. Es ist sicher im Sinne jedes Landratsmitgliedes hier, dass alles unternommen wird, um ein Risiko für den Kanton zu verhindern und kein Geld der Bürgerinnen und Bürger auszugeben, ohne dass gewährleistet ist, dass die Rückzahlung gesichert ist. Deshalb bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Landrat Leo Amstutz: Ich habe in meinem Eintretensvotum geschildert, dass wenn wir nun den Rückweisungsantrag genehmigen, wir Zeit verlieren, gewonnen wird damit aber gar nichts. Heute Abend entscheidet Stans und es sollte von uns ein positives Zeichen gesetzt werden. Ich habe hier niemanden gehört, der sich gegen erneuerbare Energien ausgesprochen hat. Aber was ich plötzlich zu hören bekommen habe, ist Biologie, Chemie und Physik. Was aber darin fehlt, ist die Konsequenz. Es ist nicht lange her, da haben wir hier im Landrat von Risikodarlehen gesprochen, als man Einnahmen aus einem gewissen Erwerbszweig des Kantons (Radarfallen) als Risikokapital für Jungunternehmen investieren wollte. Damals hat es hier im Landrat ganz anders getönt; da wusste man, dass es sich um ein Risikokapital handelt. Ich will diese beiden Sachen nicht vermischen. Ich bin heute noch dafür, dass der Kanton Jungunternehmen fördern soll. Aber ich finde es jetzt eher kläglich, wenn der Kanton eine Vorbildfunktion übernehmen könnte, dass aber das Projekt mit einer Rückweisung gefährdet wird. Noch eine Bemerkung zu Landrat Viktor Baumgartner, dass Herr Peter Steiner, als Vertreter der Grünen Nidwalden, vorstellig geworden sei. Ich denke, dass sich Peter Steiner in erster Linie als Mitglied der Projektorganisation geäußert hat.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad: Ich möchte hier in Vertretung des EWN Stellung nehmen. Der Verwaltungsrat des EWN behandelte eine Anfrage betreffend Contractor des Heizverbundes untere Kniri AG Ende Januar 2009. Aus folgenden Gründen konnten wir damals einem Einstieg in ein Wärme- Contracting nicht zustimmen:

Das EWN besitzt weder das Know-how, noch haben sie die personellen Ressourcen, um ein professionelles Contracting anbieten zu können. Man hätte einen eigenständigen Geschäftsbereich oder eine neue Firma mit eigener Rechtsform aufbauen müssen. Zwischenzeitlich sind viele Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit ihren Contractings nicht mehr glücklich. Die CKW Luzern haben sich beispielsweise inzwischen vollständig aus diesem Geschäftsbereich zurückgezogen. Es kann nicht Aufgabe eines öffentlichen Elektrizitätswerkes sein, in einen Markt einzutreten, der privatwirtschaftlich funktioniert oder wie im vorliegenden Falle, ein Darlehen von den Hauptnutzern zustande kommen kann. Schlussendlich müssten die Aufwendungen als Contractor mit einem bestimmten Gewinnzuschlag weiterverrechnet werden. Das würde wiederum die Energiepreise nochmals verteuern. Aus all diesen Gründen konnten wir damals einem Einstieg in ein Wärme-Contracting nicht zustimmen.

Landrat Toni Niederberger: Ich möchte gerne eine Antwort an Kollege Leo Amstutz geben. Vielleicht rächt es sich, dass Ihr dem Antrag von Landrat Martin Zimmermann nicht zugestimmt habt. Man hätte eine Firma gründen können und das notwendige Kapital zur Verfügung stellen, denn Bussengelder sind keine Steuergelder. Das ist ganz klar. Da wurde wohl vor einem halben Jahr eine Chance verpasst. Heute ist aber von Steuergeldern die Rede, welche für ein Darlehen an eine Firma zur Verfügung gestellt werden sollen. Das ist ordnungspolitisch schon falsch. Es muss privatwirtschaftlich organisiert werden.

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Dieses Geschäft ist wichtig und ich möchte es nicht verlieren. Erstens: Es wurde von den möglichen Wärmebezügern eingehend diskutiert, welche Rechtsform für den Heizverbund gewählt werden soll. In einer Konsultativabstimmung kam eindeutig zum Ausdruck, dass man diesen Heizverbund in einer Aktiengesellschaft selber organisieren will. Man wollte nicht von einem Contractor abhängig sein. Dieser Entscheid sollte respektiert werden.

Zweitens: Der Kanton geht in ein Geschäftsfeld hinein, das eigentlich in der Privatwirtschaft angesiedelt ist oder sein sollte. Landrat Alfred Bossard hat es richtig gesagt; wir sind am Projekt mitbeteiligt. Wir beziehen Wärme für unsere Liegenschaften und wir haben ein Interesse daran, dass wir möglichst günstig diese Wärme beziehen können. Deshalb hat der Regierungsrat auch zu einem Aktionärsdarlehen Ja gesagt. Wenn es lediglich ein Projekt Privater oder sonst einer Organisation wäre, die den Staat um Unterstützung ersuchten, dann müssten wir sicher ablehnen. Aber hier sind wir doch involviert mit verschiedensten Liegenschaften und wir gehören zu den grösseren Wärmebezügern.

Drittens: Das Risikokapital. Es erscheint mir nun wirklich etwas kleinlich. Einmal heisst es, es bestehe überhaupt kein Risiko; es sei ein Bereich, der rentiere, deshalb müsse man dies der Privatwirtschaft übergeben, damit diese den Gewinn machen könne. Der Staat solle sich ja nicht dort einmischen, wo Gewinn gemacht werden oder wo er günstiger zu Leistungen kommen könnte. Der Staat habe dort hinzustehen, wo sonst niemand hinstehen will. So habe ich die Voten verstanden. Das widerspricht sich doch vollumfänglich! Der Kanton Nidwalden spricht zusammen mit dem Bund jährlich Millionen Franken Fördergelder aus – à-fonds-perdu an Private wohlverstanden –, damit Häuser und Heizungen gemäss der Strategie des Regierungsrates saniert werden, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Deshalb erscheint es mir jetzt eine eigenartige Diskussion. Stehen wir doch zu diesem Geschäft und gewähren den Betrag von 500'000 Franken. Aus meiner Sicht geht dieser Betrag nicht verloren, sondern ich bin überzeugt, dass dieses Projekt erfolgreich sein wird.

Es wurde auch gesagt, dass heute Abend an der Gemeindeversammlung darüber entschieden werden soll. Wenn der Landrat heute Nein sagt, ist das Projekt gestorben, meine Damen und Herren. Dann fängt das Ganze wieder von vorne an und jeder wird sich überlegen, ob er überhaupt noch mitmachen will. Es ist sehr viel Vorarbeit geleistet worden und das Projekt wurde gut aufgegleist. Das Contracting – auch wenn man jetzt sagt, das sei nicht sauber abgeklärt worden – man hat diese Abklärungen gemacht. Wir haben gehört, dass das EWN nicht bereit war, mitzumachen. Geben wir doch diesem Projekt eine Chance und

stehen dazu, dass wir alternative Energien fördern wollen. Auch gegenüber den anderen Aktionären wäre dies ein Zeichen, sei dies für die privaten oder für die öffentlichen.

Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag nicht zu unterstützen.

Landrätin Michèle Blöchliger: Ich möchte auf das Votum von Landrat Leo Amstutz und Baudirektorin Lisbeth Gabriel eingehen. Der Zeitpunkt war schon immer ein schlechter Massgeber. Nur weil heute Abend die Gemeindeversammlung in Stans stattfindet, finde ich es gar nicht gut, wenn man uns nun damit unter Zeitdruck setzen will. Ich glaube keinesfalls, dass das Projekt mit unserem Nein nicht realisiert werden kann. Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Landrat Bruno Duss: Wir müssen hier etwas klarstellen: Man ist nicht gegen das Geschäft, man ist für eine Rückweisung. Es geht um die Kernfrage: Ist es eine Staatsaufgabe oder nicht. Es wird argumentiert, dass die Abklärungen gemacht wurden, aber es liegen hier gar keine Offerten vor. Wie ich gehört habe, wird die Urtekkorporation Stansstad mit einem Contractor zusammenarbeiten und landauf und landab werden Contractors eingesetzt. So schlecht kann das Contracting also nicht sein. Das Argument, dass Contractors Geld verdienen müssten, ist ja logisch, aber wenn dann vielleicht zehn oder noch mehr Anlagen erstellt sind, könnte es sein, dass er auch günstiger produzieren könnte. Das ist der Punkt. Ich möchte wissen, ist ein Contractor wirklich günstiger oder nicht. Wenn er das nicht ist oder er gewisse Bedingungen nicht erfüllt, kann der Vorschlag, wie er heute vorliegt, immer noch genehmigt werden. Ich anerkenne, dass gute Vorarbeit geleistet wurde, aber jetzt geht es darum, welches Rechtsmodell übernommen werden soll.

Zum Thema Zeit: Es ist vorgesehen, Ende nächsten Jahres diese Heizanlage in Betrieb zu nehmen. Man hat also 1 ½ Jahre Zeit. Eine solche Submission dauert maximal ein halbes Jahr. Dann hat man noch genügend Zeit, dieses Projekt zu realisieren und die Heizung in Betrieb zu nehmen. Deshalb unterstütze ich den Rückweisungsantrag.

Landrat Willy Frank: Ich bin ganz klar gegen eine Rückweisung und für die Aktiengesellschaft und zwar aus folgenden Überlegungen: Es ist grundsätzlich wichtig, dass alles, was der Markt übernehmen kann, auch so sein soll. Aber hier geht es nicht um reinen Markt. Man hat aus einer Win-Win-Situation einen Heizverbund mit einem lokal anwesenden Gewerbe, das sowieso Holz produziert und man verwerten kann. Der Nachteil aus der Sicht der Schulgemeinde ist, dass wenn man auf diesen Contract eingegangen ist und seine eigene Heizung abgeräumt hat, dann ist man auf Gedeih und Verderb diesem ausgeliefert. Wenn sich dann Meinungsverschiedenheiten ergeben, hat man nicht gleich die Möglichkeit, eine neue Heizung einzubauen und auf dem freien Markt zu entscheiden. Wenn man den Contract eingegangen ist, dann besteht er und lässt sich nicht einfach auflösen. Ich bezweifle, dass man heute in einem Contract festlegen kann, was in 10 Jahren auch noch gültig sein soll. Deshalb bin ich überzeugt, dass wir diesem Aktionärsdarlehen zustimmen sollten, weil so die öffentlichen Anstalten wie der Kanton und die Gemeinden günstiger zu Energie gelangen.

Landrat Martin Zimmermann: Ich möchte darauf hinweisen, dass ein Contractor nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Wenn ich mit einem Contractor einen Vertrag abschliesse, dann muss er sich auch daran halten. Also so einfach ist das nicht; man kann alles rechtlich regeln.

Landrat Josef Odermatt: Ich glaube wir sind uns hier im Landrat alle einig: es ist ein Zukunftsprojekt. Wir diskutieren hier lediglich noch über die Finanzen. Aber diese Finanzen sind nicht so massgebend, dass wir uns so ins Zeug legen müssen. Aber es ist ein Zukunftsprojekt, das Nutzen für unseren Wald bringt, aber auch einen Nutzen zu Gunsten kantonalen Liegenschaften. Ich fände es schade, wenn der Rückweisungsantrag angenommen würde. Denn wir müssen uns ganz klar bewusst sein, dass jene, die das alles vorbereitet und aufgebaut haben, sich wahrscheinlich nicht mehr gross engagieren würden. Damit könn-

te ein Projekt verloren gehen, das für unseren Kanton, aber auch für die anderen Teilhaber positiv gewesen wäre. Wenn wir heute Nein sagen, wird Stans heute Abend eventuell das Geschäft abtraktandieren und damit wäre das Projekt vom Tisch. Das wäre aber schade. Wir haben hier im Saal bereits zukunftsorientierte Projekte genehmigt und deshalb sollte auch heute hier ganz klar Ja gestimmt werden.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 10 gegen 37 Stimmen: Der Rückweisungsantrag wird abgelehnt.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Landratspräsident Res Schmid: In Ziffer 4 gibt es eine Änderung. Anstelle von „Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.“ lautet die korrekte Formulierung: „Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.“

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 39 gegen 7 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für ein Aktionärsdarlehen an den Heizverbund untere Kniri AG Stans wird genehmigt.

Mittagspause

12 Verwaltungsliegenschaft der Ausgleichskasse

Landrat Freddy Bossard, Vertreter der Aufsichtskommission: Die Aufsichtskommission hat an der Sitzung vom 29. April 2010 die beiden Vorlagen zusammen mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission, Landrat Erich Näf und der Direktorin, Frau Monika Dudle, besprochen und diskutiert. Die detaillierte Stellungnahme haben Sie erhalten und ich verweise grundsätzlich auf diesen Bericht. Erlauben Sie mir aber, auf einige Punkte nochmals kurz einzugehen.

1. Organisatorisches / Platzbedarf / Standort

Die Kapazitätsgrenzen am bestehenden Standort sind erreicht respektive sogar überschritten. Ebenso entsprechen die Büros nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen. Ein Ausbau ist wohl möglich, bringt aber einige Investitionen mit sich. Die organisatorischen und sicherheitstechnischen Mängel können damit aber nicht oder nur ungenügend gelöst werden. Die Eigentümerin, die Nidwaldner Kantonalbank, ist nicht bereit, zusätzliche Büroräumlichkeiten zu verkaufen, sondern lediglich zu vermieten. Damit verstärkt man das Mischkonzept mit Kauf und Miete noch, was sicher nicht optimal ist. Aufgrund einer Analyse kommen lediglich 5 Prozent oder gut 8 Kunden pro Monat mit dem öffentlichen Verkehr zur Ausgleichskasse. Somit kann dieser Aspekt vernachlässigt werden. Man kann sogar sagen, dass die Nähe zu einem Autobahnanschluss eher positiv ist. Aufgrund dieser Aspekte erachten wir einen Wechsel als sinnvoll.

2. Verkauf des Stockwerkeigentums an die Nidwaldner Kantonalbank

Es ist der Wunsch der NKB, Alleineigentümerin des Objektes zu werden. Damit wird ein strategisches Ziel erreicht, um in Zukunft am bestehenden Ort ohne Neubau zusätzliche Arbeitsplätze für die Bank zu schaffen.

Wie im Bericht erwähnt, erachten wir den damals bezahlten Preis von 5'670 Franken pro m² Bürofläche als sehr hoch. Wir erachten aber auch den nun offerierten Preis der NKB von 5'409 Franken pro m² Bürofläche als hoch. Deshalb darf, unter Berücksichtigung sämtlicher

Aspekte, der offerierte Preis von gesamthaft 4.05 Mio. Franken inklusive Parkplätze als angemessen beurteilt werden.

3. Kauf Stockwerkeigentum an der Stansstadterstrasse 88 im Mirage II

Der Kaufpreis für den Edelrohbau für die 1'127 m² Büroflächen beträgt 3'260 Franken pro m² Bürofläche. Mit dem Innenausbau und den technischen Installationen kommt man schlussendlich auf einen m²-Preis von 5'000 Franken. Die Aufsichtskommission erachtet diesen Preis für Büroflächen als hoch. Insgesamt betragen die Anlagekosten 6.35 Mio. Franken inklusive Parkplätze.

4. Betriebskosten

Der kalkulatorische Vergleich zeigt, dass bei einem Wechsel an den neuen Standort die Ausgleichskasse rund 55'000 Franken pro Jahr einsparen kann.

Die Mehrkosten aufgrund der tatsächlichen Situation ergibt folgendes Bild: Massgebend ist die Tabelle vom 17. Mai 2010, die Ihnen nachträglich noch zugestellt wurde.

Beim Kauf von Bürofläche im Mirage-Gebäude entstehen Mehrkosten von rund 86'000 Franken. Es muss aber berücksichtigt werden, dass am bestehenden Standort bei der NKB mit einem Ausbau Mehrkosten von rund 128'000 Franken entstehen würden, um die gleiche Fläche zu realisieren. Also kommt ein Wechsel auch bei dieser Berechnung günstiger.

5. Fazit

Der Wechsel ist aus organisatorischer und sicherheitstechnischer Sicht sinnvoll. Die notwendigen und zusätzlichen Arbeitsplätze können realisiert werden. Die Investitionskosten, wie auch die Betriebskosten sind hoch, aber mit dem Wechsel können die Kosten optimiert beziehungsweise sogar gesenkt werden.

Aufgrund all dieser Aspekte hat die Aufsichtskommission mit einem Stimmenverhältnis von 6 : 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, dem Landrat die Genehmigung der beiden Geschäfte zu beantragen.

Erlauben Sie mir noch die Fraktionsmeinung der FDP bekannt zu geben. Wir haben dieses Geschäft an der letzten Sitzung behandelt. Die FDP hat einstimmig beschlossen, die beiden Geschäfte zustimmend zu unterstützen.

Landrat Erich Näf, Präsident der Ausgleichskasse: Der Aufgabenbereich der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Nidwalden ist einem raschen Wandel unterworfen. Die jüngsten Vorstösse in den eidgenössischen Parlamenten und die Gesetzesrevisionen zeigen, dass die Beschleunigung der Veränderungsprozesse in den nächsten Jahren anhalten wird. Neue Aufgaben kommen auf die Ausgleichskassen zu, die eine Erhöhung des Personalbedarfs nach sich ziehen werden.

Seit die Ausgleichskasse Nidwalden vor 12 Jahren die Büroräumlichkeiten an der Stansstadterstrasse 54 gekauft und bezogen hat, wurden ihr verschiedene neue Aufgaben übertragen. Schon nach wenigen Jahren mussten zusätzliche Büroräumlichkeiten hinzugemietet werden. Heute sind wir an einem Punkt angelangt, wo die Ausgleichskasse Nidwalden mit ihren Büroräumlichkeiten und Sitzungszimmern an ihre Kapazitätsgrenze gestossen ist.

Die Verwaltungskommission hat sich in der Folge intensiv mit der Ist-Situation auseinandergesetzt und sich auch Gedanken darüber gemacht, was in fünf oder gar zehn Jahren sein könnte. Dürfen wir eigentlich solche Visionen haben? Ja, denn alles andere wäre ein Zeichen von Kurzsichtigkeit, ja Vermessenheit. Es gehört zur Aufgabe der Verwaltungskommission, vorausschauend zu handeln. Eine Erweiterung des Raumbedarfs in der bestehenden Liegenschaft hat eine Verlängerung der Verkehrswege innerhalb der eigenen Abteilungen zur Folge. Durch die Aufteilung auf mehrere Stockwerke kann die geforderte Sicherheit in

keiner Art und Weise gewährleistet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass der heute zweifelsohne ausgewiesene zusätzliche Raumbedarf am bestehenden Standort nur mietweise abgedeckt werden kann. Die Auslegeordnung der finanziellen Situation hat klar aufgezeigt, dass das Mischkonzept Eigentum/Miete die kostenintensivste Lösung ist. Die Variante Eigentum ist mit einer langfristigen Optik für die kommenden zehn und mehr Jahre betrachtet für ein Unternehmen wie die Ausgleichskasse in finanzieller und auch strategischer Hinsicht die beste Variante. Mit dem beabsichtigten Kauf und Bezug der Räumlichkeiten im Mirage II ergibt sich für die Ausgleichskasse wiederum auf lange Sicht betrachtet die kostengünstigere Lösung. Wir sind nicht vom Goodwill des Vermieters abhängig, der vielleicht schon in fünf Jahren für die von ihnen vermieteten Räumlichkeiten Eigenbedarf geltend macht. Mit dem neuen Standort haben wir auch diesbezüglich einen grossen Vorteil.

Der Kostenvergleich zwischen dem heutigen Standort an der Stansstadterstrasse 54 und dem geplanten neuen Standort im Mirage II spielte bei den Überlegungen der Verwaltungskommission eine wichtige Rolle. Ebenso hoch haben wir Punkte wie die Verbesserung der organisatorischen Abläufe und vor allem auch des Sicherheitskonzepts gewertet.

Zur Optimierung der organisatorischen Abläufe: Der geplante neue Standort Mirage II erlaubt eine optimale Organisation des Betriebes. Die Abteilungen können ihren Bedürfnissen und Aufgaben entsprechend auf einer Etage aufgegliedert und angeordnet werden. Dies bringt eine erhebliche Verbesserung der Verkehrswege innerhalb der Abteilungen und erlaubt eine optimale Nutzung gemeinsamer Dienste wie Schalter usw. Am heutigen Standort wäre dies auch möglich, allerdings verteilt auf drei Etagen. Das wiederum führt zu erheblichen Mängeln im Sicherheitsbereich. Die Ausgleichskasse arbeitet in einem hochsensiblen Bereich. Es geht dabei um Menschen, Geldfragen und der Tatsache, dass nicht immer alle mit den Entscheidungen einverstanden sind. Die Vergangenheit hat uns gelehrt, dass dem Bereich Sicherheit höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Im Mirage II können wir für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sicherheitszone schaffen. Am heutigen Standort müssten pro Etage die entsprechenden Sicherheitszonen geschaffen werden, was wiederum mit hohen Zusatzkosten verbunden wäre.

Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben ist die Ausgleichskasse Nidwalden an den Standort Stans gebunden. Nicht zuletzt dank den direkten Autobahnanschlüssen ist das neue Dienstleistungszentrum der Ausgleichskasse sehr gut erschlossen. Erhebungen haben gezeigt, dass über 95 Prozent unserer Kundinnen und Kunden mit dem Auto anreisen. Aber auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist der geplante Standort Mirage II dank der Postautohaltestelle in unmittelbarer Nähe gut erschlossen.

Als unsere Vorfahren vor 70 Jahren die kantonale Wehrmannsausgleichskasse gründeten, haben sie Weitsicht und Mut bewiesen. Eine Vision wurde in die Tat umgesetzt. Mit einem überzeugten Ja zum Standortwechsel beweisen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, heute ebenfalls Weitsicht. Ich bin überzeugt, dass der Standortwechsel langfristig finanziell und organisatorisch die beste Lösung ist. In diesem Sinne bitte ich Sie auf das Geschäft einzutreten und um Zustimmung zu den Anträgen.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt den beiden Vorlagen zu, einerseits die Veräusserung des Stockwerkeigentumsanteil an der Stansstadterstrasse 54 an die Kantonalbank und andererseits der Kauf von Stockwerkeigentumsanteil im Mirage II. Einmal mehr hat das vorliegende Geschäft an der Fraktionssitzung eine enorme Diskussion ausgelöst. Vor allem, dass es einmal gut war, dass die kantonalen Anstalten den gleichen Standort hatten, ist heute schon Vergangenheit. Wir stellen auch fest, dass schnell vergessen wird, dass die NSV Stockwerkeigentum an die Kantonalbank veräussert hat, so dass auch für die Zukunft genügend Platz für die AHV zur Verfügung gestanden hätte. Und jetzt heisst es, die Kantonalbank biete keine zusätzlichen Büroräumlichkeiten mehr zum Verkauf an, sondern nur noch zum Mieten. Aber wie lange gemietet werden kann, ist ja eine offene Frage.

Die SVP-Fraktion ist ganz klar der Meinung, dass wir den Umzug nicht verhindern möchten. Es ist die beste Lösung, den Raumbedarf zu sichern. Für die SVP-Fraktion ist es auch wichtig, dass die Mitarbeiter durch das Sicherheitskonzept auch genügend Schutz haben. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass die AHV selbständig, unabhängig und über genügend Reserven an Räumlichkeiten verfügt. An der Fraktionssitzung waren auch Frau Direktorin Monika Dudle sowie Landrat Erich Näf, Präsident der Verwaltungskommission, zugegen und konnten uns sämtliche offenen Fragen beantworten. Herzlichen Dank dafür. Wir empfehlen Ihnen, den beiden Anträgen zuzustimmen. Wir wünschen heute schon viel Glück und alles Gute am neuen Standort.

Landrat Markus Würsch, Vertreter der CVP: Auch an unserer Fraktionssitzung wurde das Geschäft im Beisein von Frau Direktorin Monika Dudle und von Verwaltungskommissions-Vizepräsident Erich Amstutz besprochen. Sie haben uns die Vorteile des Standortwechsels aufgezeigt. In finanzieller Hinsicht ist das Geschäft bei der CVP relativ unbestritten. Diskussionen ergaben sich eher zur Standortwahl bezüglich Verkehrserschliessung. Es stellte sich die Frage, ob wir den privaten Verkehr im Zentrum Stans noch mehr ausweiten wollen, obwohl bereits jetzt das Chaos herrscht oder ob der öffentliche Verkehr für 8 bis 10 Personen erweitert werden soll, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. Ich habe nichts gegen den öffentlichen Verkehr; ich fahre selber jeden Tag damit. Somit haben wir die Standortfrage gutgeheissen. Bedauerlich ist vielleicht, dass kein zentrales Verwaltungsgebäude für die beiden selbständigen Anstalten ins Auge gefasst wurde. Dieser Zug ist ja wohl nun abgefahren.

Die CVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die zwei Vorlagen und stimmt ihnen zu.

Landrat Werner Küttel, Vertreter der GN: Die Ausgleichskasse befindet sich aktuell an einem gut erreichbaren Standort, wenn auch nicht mitten im Dorf. In der Zusammenfassung führt die Ausgleichskasse sechs verschiedene Punkte auf, welche für einen Standortwechsel sprechen. Dabei verschlechtert sich die Erreichbarkeit aus der Perspektive des Fussgängers und ÖV-Benutzers markant. Betroffen davon sind einerseits die rund 7 Besucherinnen und Besucher pro Tag. Viel mehr Verkehrsbewegung lösen allerdings die rund 34 Mitarbeitenden aus. Nur 5 bis 10 Prozent reisen mit einem öffentlichen Verkehrsmittel an. Mit dem neuen Standort verschlechtert sich die Erreichbarkeit ohne Auto.

Mit schönen Worten und viel Papier wird von der Politik immer wieder die Schonung unserer Ressourcen, die Verminderung der Luftverschmutzung und der Lärmbelastung postuliert. Wenn es jedoch um das Handeln, um eine Veränderung Richtung umweltschonende Mobilität geht, macht man weiter wie bisher. Hier hätte die öffentliche Verwaltung eine Vorbildrolle einzunehmen. Dies ist für mich der Hauptgrund, diesem Standortwechsel nicht zuzustimmen.

Wir haben uns auch von Frau Dudle informieren lassen, mit wieviel Platzmehrbedarf denn in nächster Zeit gerechnet werden müsse: Gemäss ihren Angaben werden im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung und der Prämienverbilligung lediglich ein Ausbau von 50 Stellenprozenten nötig sein.

Zu den Kosten: Bis die jährlichen Minderkosten von rund 40'000 Franken pro Jahr mit den Mehrkosten für Kauf und Investitionen von rund 2 Mio. Franken wieder kompensiert sind, gehen doch einige Jahre bis Jahrzehnte ins Land. Finanziert werden die Verwaltungskosten nicht durch Kantonsgelder, sondern durch unsere Arbeitnehmer und Arbeitgeber mittels Sozialabzügen.

Weil kein Raumnotstand herrscht und eine massive Verschlechterung der Erreichbarkeit mit dem ÖV besteht, stimme ich dem Geschäft nicht zu. Die Grünen Nidwalden haben Stimmfreiheit beschlossen; eine Mehrheit der Fraktion hat dem Geschäft nicht zugestimmt.

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem Eintreten unbestritten ist, stelle ich fest, dass Sie Eintreten stillschweigend beschlossen haben.

12.1 Landratsbeschluss über die Ermächtigung der Ausgleichskasse Nidwalden zum Verkauf des Stockwerkeigentums Nr. 5659 an der Stansstaderstrasse 54

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Ich mache darauf aufmerksam, dass die Mitglieder der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse nicht stimmberechtigt sind.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 1 Stimme: Der Landratsbeschluss über die Ermächtigung der Ausgleichskasse Nidwalden zum Verkauf des Stockwerkeigentums Nr. 5659 an der Stansstaderstrasse 54, Stans, wird genehmigt.

12.2 Landratsbeschluss über die Ermächtigung der Ausgleichskasse Nidwalden zum Kauf von Räumlichkeiten in der Liegenschaft Mirage II in Stans

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 40 gegen 1 Stimme: Der Landratsbeschluss über die Ermächtigung der Ausgleichskasse Nidwalden zum Kauf von Räumlichkeiten in der Liegenschaft Mirage II, Stansstaderstrasse 88, Stans, wird genehmigt.

13 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden; Genehmigung

Landrat Paul Joller, Vertreter der Aufsichtskommission: Die Aufsichtskommission hat an der Sitzung vom 25. März 2010 die Jahresrechnung 2009 und den zugehörigen Jahresbericht geprüft. Wir haben diese Unterlagen und den Prüfbericht der Revisionsgesellschaft mit dem Verwaltungsrat, den Vertretern der Direktion und zwei Mitgliedern der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers besprochen.

Mit einem betrieblichen Cashflow von 13.6 Mio. Franken ist der Rekordwert des letzten Jahres von 15.9 Mio. Franken nicht mehr erreicht worden. Grund waren die höheren Beschaffungskosten auf dem Strommarkt, welche gegenüber dem letzten Jahr um 2.73 Mio. Franken höher ausfielen. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen kann das Geschäftsjahr 2009 trotzdem als ein zufriedenstellendes, erfolgreiches Jahr bezeichnet werden.

Zum Unternehmensergebnis:

Das Unternehmensergebnis betrug 8.45 Mio. Franken, im Vorjahr waren es 10.317 Mio. Franken. Die Gewinnerwartung des Kantons gemäss neuem Vertrag konnte erfüllt werden. Die Gesamtsumme der Gewinnablieferung betrug 4.17 Mio. Franken, zusammengesetzt aus fixen Abgaben von 2.75 Mio. Franken und dem Ergebnisanteil von 1.419 Mio. Franken. Die Verzinsung des Dotationskapitals betragen weitere 0.9 Mio. Franken, so dass eine Gesamtsumme von 5.128 Mio. Franken zuhanden der Staatskasse verbucht werden konnte. Im Weiteren konnte ein Stromrabatt an Kunden im Betrage von 2.0 Mio. Franken weiter gegeben werden, im Vorjahr waren es 2.4 Mio. Franken.

Überdeckung / Unterdeckung:

Im Berichtsjahr vielen vor allem die grossen saisonalen Schwankungen auf. Aus dem ausführlichen Geschäftsbericht können Sie entnehmen, dass der Anteil an Kernenergie im Juni 45 %, im Dezember dagegen 80 % betrug.

Strategisches Ziel Eigenversorgung / Strategische Energiebeschaffung:

Der Eigenversorgungsgrad im Jahre 2009 betrug 79 Prozent. Ziel ist es, bis im Jahre 2020 einen Eigenversorgungsgrad zu erreichen, der grösser als 90 Prozent ist.

Das Elektrizitätswerk Nidwalden möchte den Eigenversorgungsgrad halten und ausbauen. Dies soll mit dem Ausbau der Nidwaldner Wasserkraft erreicht werden. Diesbezügliche Projekte sind das Kraftwerk Buholzbach im Jahr 2011 und voraussichtlich im gleichen Jahr das Kraftwerk Sulzliquelle/Sulzbach. Im Weiteren ist vorgesehen, sich am Ausbau der KW Beteiligungen Wasserkraft in Frankreich zu beteiligen und auch an neu zu bauenden Kernkraftwerken in der Schweiz. Als letzte Option ist noch die Beschaffung auf dem europäischen Strommarkt. Das ist aber die teuerste Variante der Strombeschaffung.

Energieverkauf:

Der Energieverkauf blieb auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr und betrug 239.6 Mio. kWh. Konjunkturbedingt war der Energieverkauf im Industriebereich geringer. Viele Betriebe wurden jedoch mit Wärmepumpen umgerüstet, die zu einer deutlichen Zunahme von Energiebedarf geführt haben, im Besonderen in den Wintermonaten. Der Durchschnittspreis für den Stromverkauf betrug 17.08 Rp./kWh

Kundenmix:

Der Kundenmix ist gegenüber dem Vorjahr ähnlich geblieben: Wir hatten 43.40 % Haushalte, 19.40 % Gewerbe, 17.30 % Dienstleistungen, 4.90 % Landwirtschaft, 2 % Strassenbeleuchtungen und 13 % Industrie (Grosskunden).

Stromrabatt

Wir konnten weiterhin Stromrabatt gewähren:

- Normal-Kunden 15%
- Landwirtschaft-Kunden 35%
- Geschäfts-Kunden 15%
- Vertrags-Kunden (Industriebetriebe) kein Rabatt; der Strompreis wird ausgehandelt.

Förderkonzept:

Im Geschäftsjahr 2009 wurden 57 Solarboiler subventioniert mit einer Gesamtsumme von 171'000 Franken. Der Anteil des EWN betrug 98'000 Franken, jener des Bundes 72'600 Franken.

Auch im laufenden Geschäftsjahr 2010 möchte man weiterhin 3'000 Franken pro Solarboiler zahlen. Zudem möchte das EWN den Ersatz von Elektrospeichern fördern. Wir haben im Kanton Nidwalden noch einige solcher Elektrospeicher, die starke „Energiefresser“ sind.

Organisation:

Der Bereich EWN Sicherheit hat eine Erweiterung ihrer Produktpalette lanciert. Zusätzlich wurde ein Sicherheitsberater eingestellt. Im Weiteren ist vorgesehen:

- eine Konsolidierung der Organisation betreffend Marktöffnung
- die Vorbereitung der Ablösung des Verrechnungssystems
- die Verstärkung des Geschäftsbereiches Produktion, insbesondere Wasserkraftprojekte
- neues Bundle-Angebot beim KFN Kabelfernsehen NW AG. Damit verbunden ist der Ausbau des Stellenplans im Bereich Verkauf und Administration.

Erwähnenswert erscheint mir auch die Lehrlingsausbildung. Bei 60 Vollzeitstellen werden 7 Lehrlinge ausgebildet (3 Kaufmännische, 3 Netzelektriker, 1 Mediamatiker). Der Lehrlingsanteil beträgt somit 11.7 %. Das ist ein Spitzenwert, den nicht viele Betriebe erreichen.

Kraftwerk Buholzbach:

Im Jahre 2007 wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und ein Konzessionsprojekt ausgearbeitet. Im Berichtsjahr 2009 wurde ein Technischer Bericht bzw. ein Umweltbericht erstellt. Dieser Bericht beinhaltet die Bereiche Restwassermenge, Raumplanung, Naturgefahren, Wald, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Erholung, Jagd und Artenschutz, Fi-

scherei. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben werden 60l/s gefordert. Für die Konzession haben wir 80l/s im Winter und 120l/s eingegeben, dies wegen den erhöhten Rahmenbedingungen für Fischerei und Umwelt.

Technische Daten: Das Bruttogefälle beträgt 408.4 m, die Ausbauleistung 2.0 MW, die Druckleitung DN 600 mm.

Kosten: Die Kosten des Kraftwerkes belaufen sich auf 11.22 Mio. Franken mit Produktionskosten von 12.4 Rp/kWh. Auch hier ist ersichtlich, dass sich neue Wasserkraftwerke nicht mehr zu solchen Investitionskosten erstellen lassen, wie frühere Wasserkraftwerke.

Terminplanung: Eingang der Bewilligung im Jahr 2010, danach Ausschreibungen im 3. und 4. Quartal dieses Jahres, Bau der Druckleitung ab April 2011 bis Mai 2012. Die Inbetriebsetzung ist im Juni 2012 und die Aufnahme des Betriebes auf Sommer 2012 geplant.

Bestimmt haben Sie auch den Medienmitteilungen entnehmen können, dass die Solaranlage auf dem Länderpark in Stans erfolgreich in Betrieb gesetzt worden ist. Dies nach einer relativ kurzen Bauzeit. Mit dem Bau der Solaranlage war auch das EWN involviert.

Schlussbemerkungen:

Das Unternehmen EWN, unter der Direktion von Christian Bircher, wird sehr gut, wirtschaftlich und auch zukunftsgerichtet geführt. Aber auch die menschlichen Aspekte des Personals und die regionalen Eigenheiten werden bei der wirtschaftlichen Unternehmensführung mitberücksichtigt. Dafür herzlichen Dank an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und an das ganze Personal, die zum guten Geschäftsabschluss 2009 beigetragen haben.

Nach erfolgter Rücksprache mit der zugezogenen Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers, Luzern, beantragt die Aufsichtskommission dem Landrat in Kenntnis des detaillierten Prüfungsberichtes, die Jahresrechnung 2009 und den Jahresbericht des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden zu genehmigen, den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen sowie der Direktion und dem Personal die Arbeit bestens zu verdanken.

Die CVP Fraktion schliesst sich einstimmig dieser Meinung an.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Aufgrund der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat mache ich Landrat Heinz Risi darauf aufmerksam, dass er bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt ist.

Der Landrat beschliesst mit 49 gegen 0 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2009 des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden werden genehmigt. Den verantwortlichen Organen wird mit 49 gegen 0 Stimmen Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

14 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Nidwaldner Sachversicherung; Genehmigung

Landrat Walter Brändli, Vertreter der Aufsichtskommission: Ich gehe davon aus, dass die vorliegende Jahresrechnung bzw. der Geschäftsbericht 2009 jedes Landratsmitglied durchgeblättert hat. Die Stellungnahme der Aufsichtskommission vom 22. April 2010 nehme ich aber an, dass Sie diese gelesen haben. Es ist in klarer Form und verständlich geschrieben und auch die wichtigsten Zahlen sind darin aufgeführt. Allfällige Fragen können Sie direkt dem Verwaltungsratspräsidenten, Landrat Karl Tschopp, stellen.

Im Namen der Aufsichtskommission beantrage ich Ihnen, den Jahresbericht und die Rechnung zu genehmigen und spreche den Organen für die geleistete Arbeit den besten Dank aus.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Aufgrund der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat mache ich die Damen und Herren Landräte Karl Tschopp, Viktor Baumgartner, Jeannine Schori, Susann Trüssel, Hans-Peter Zimmermann und Martin Zimmermann darauf aufmerksam, dass sie bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt sind.

Der Landrat beschliesst mit 45 gegen 0 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2009 der Nidwaldner Sachversicherung werden genehmigt.

Den verantwortlichen Organen wird mit 45 gegen 0 Stimmen Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

15 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung

Landrat Walter Brändli, Vertreter der Aufsichtskommission: Das Gleiche, wie ich vorher zu Traktandum 14 gesagt habe, gilt auch für Traktandum 15.

Im Namen der Aufsichtskommission beantrage ich Eintreten und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung der verantwortlichen Organe.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Aufgrund der Zugehörigkeit zur Verwaltungskommission mache ich die Damen und Herren Landräte Paul Frank, Beat Ettlin, Werner von Rotz, Tobias Käslin und Alice Zimmermann darauf aufmerksam, dass sie bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt sind.

Der Landrat beschliesst mit 48 gegen 0 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2009 des Nidwaldner Hilfsfonds werden genehmigt.

Den verantwortlichen Organen wird mit 48 gegen 0 Stimmen Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, dem Verwalter und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

16 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Ausgleichskasse Nidwalden; Genehmigung

Landrat Alfred Bossard, Vertreter der Aufsichtskommission: Auch wenn ich jetzt eine Kompetenzüberschreitung mache, möchte ich mein Votum zu den traktandierten Geschäften 16 (Ausgleichskasse), 17 (IV-Stelle Nidwalden) und 18 (Familienausgleichskasse) abgeben.

Die Aufsichtskommission hat an ihrer Sitzung mit Vertretern dieser Institutionen, namentlich Landrat Erich Näf als Präsident der Verwaltungskommission und der Direktorin Monika Dudle sowie Markus Kronenberg als Vertreter der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers den Geschäftsabschluss der verschiedenen Institutionen geprüft und besprochen.

Sie haben den Jahresbericht erhalten. Auf Seite 31 des Berichtes können Sie sehen, dass die Ausgleichskasse eigentlich sehr eng geführt wird. Einerseits haben wir eine externe Revisionsstelle, die PricewaterhouseCoopers, andererseits sind sie gezwungen, den Bericht

durch das Bundesamt für Sozialversicherung prüfen zu lassen. Die Ausgleichskasse befindet sich also quasi in einem Korsett.

Die Aufsichtskommission hat aufgrund ihrer Prüfung den Bericht vom 5. Mai 2010 zuhanden des Landrates erstellt. Dazu gibt es eigentlich nicht viel Ergänzendes zu sagen. Auf Seite 2 unseres Berichtes konnten Sie feststellen, dass die Familienausgleichskasse mit einem Minus von 1.093 Mio. Franken abgeschlossen hat. Dieses Ergebnis war zu erwarten, nachdem der Landrat einerseits die Zulagen erhöht und andererseits der Regierungsrat den Beitragsatz von 1.60 % auf 1.50 % gesenkt hat. Der ausgewiesene Verlust ist beabsichtigt, damit die Reserven der Ausgleichskasse von 127 % sukzessive auf unter 60 % gemäss Familienzulagengesetz reduziert werden.

Ich beantrage Ihnen, die Berichte der Ausgleichskasse Nidwalden, der IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden zu genehmigen.

Landrat Erich Näf, Präsident der Verwaltungskommission der Invalidenversicherungsstelle Nidwalden: Landrat Alfred Bossard hat das perfekt gemacht. Ich möchte an dieser Stelle nur noch der Direktion und den Mitarbeitern recht herzlich danken für die angenehme Zusammenarbeit und die gute Arbeitsleistung. Es ist eine wunderschöne Aufgabe, einer Organisation vorstehen zu dürfen, die so gut funktioniert. In diesem Sinne recht herzlichen Dank.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Aufgrund der Zugehörigkeit zur Verwaltungskommission mache ich die Damen und Herren Landräte Elisabeth Wigger, Erich Näf, Maurus Adam und Erich Amstutz darauf aufmerksam, dass sie bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt sind.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2009 der Ausgleichskasse Nidwalden werden genehmigt.

Den verantwortlichen Organen wird mit 44 gegen 0 Stimmen Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

17 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der IV-Stelle Nidwalden; Genehmigung

Das Wort wird nicht verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Auch hier sind die vorgängig genannten Damen und Herren Landräte nicht stimmberechtigt.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2009 der IV-Stelle Nidwalden werden genehmigt.

Den verantwortlichen Organen wird mit 47 gegen 0 Stimmen Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

18 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Familienausgleichskasse Nidwalden; Genehmigung

Landrat Alfred Bossard, Vertreter der Aufsichtskommission: Ich habe bereits die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung beantragt und habe keine Ergänzungen anzufügen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Wiederum sind die landrätlichen Mitglieder der Verwaltungskommission nicht stimmberechtigt.

Der Landrat beschliesst mit 47 gegen 0 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2009 der Familienausgleichskasse Nidwalden werden genehmigt. Den verantwortlichen Organen wird mit 47 gegen 0 Stimmen Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.

19 Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Antrag zur Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung bezüglich Aufforderung des Bundes, keine 60-Tönnner-Gigaliner auf den Autobahnen zuzulassen

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Diese beiden Dokumente haben folgenden Wortlaut:

Landrat Walter Odermatt
Milchbrunnen
6370 Stans

Stans, 11. Nov. 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Art. 61 Ziff.1 der Kantonsverfassung, Art. 14 Abs. 2 Ziff. 7 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie auf § 104 des Landratsreglements reichen die Unterzeichneten folgenden parlamentarischen Vorstoss ein.

Motion:

Dem Landrat wird beantragt, bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Art. 61 Ziff.1 der Kantonsverfassung einzureichen:
Der Bund wird aufgefordert keine 60-Tönnner-Gigaliner auf unseren Autobahnen zuzulassen.

Begründung:

Bei der EU-Kommission prüft man zurzeit flächendeckend 60-Tönnner-Gigaliner auf ihren Transitachsen zulassen. Die Schweiz wird zunehmend unter Druck geraten, und wie immer würde es heissen, wir könnten doch nicht abseits stehen. Dabei ist zu erwähnen, dass vor wenigen Jahren die Gewichtslimite für Lastwagen von 28 auf 40 Tonnen erhöht wurde.

Die Schweiz verfolgt schon lange das Ziel, den Transitverkehr auf die Schiene zu verlagern. Zumindest ging man bei der Alpeninitiative davon aus.

Falls die 60-Tönnner zugelassen werden entfernt man sich immer weiter vom Verlagerungsziel und vom Alpenschutz. Und unsere Neat durch die Alpen wird zu wenig benutzt.

60-Tönnner-Lastwagen gefährden die Sicherheit, es werden neue Kosten in den Bereichen Bau und Unterhalt der Nationalstrassen auf uns zukommen.

Diese Gigaliner tragen negativ zur Entwicklung des Güterverkehrs bei. In der EU könnte dieses Vorhaben in einem Jahr spruchreif sein. Deshalb ist es sehr wichtig, früh genug Stellung zu nehmen. Aufgrund dieser Feststellungen bitte ich Sie, diese Standesinitiative zu unterstützen.

Landrat Walter Odermatt

Mitunterzeichnende: Christian Landolt, Res Schmid, Peter Keller, Alois Niederberger, Peter Egger, Toni Niederberger, Martin Ambauen

REGIERUNGSRAT**PROTOKOLLAUSZUG**

Nr. 23

Stans, 23. Februar 2010

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichner betreffend Antrag zur Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung bezüglich Aufforderung des Bundes, keine 60-Tönnner-Gigaliner auf den Autobahnen zuzulassen. Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Datum vom 12. November 2009 haben Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnete eine Motion eingereicht. Dieser Vorstoss beinhaltet folgenden Antrag: „Dem Landrat wird beantragt, bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 61 Ziff. 1 der Kantonsverfassung einzureichen: Der Bund wird aufgefordert, keine 60-Tönnner-Gigaliner auf unseren Autobahnen zuzulassen.“ Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen (siehe Anhang).

2.

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion hat die Baudirektion, die Verkehrs- und Sicherheitspolizei sowie das Verkehrssicherheitszentrum NW/OW zur Vernehmlassung eingeladen.

Erwägungen

Die Mitberichte der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer, die allesamt geantwortet haben, sind durchwegs positiv. Alle sind der Auffassung, dass 60-Tönnner-Gigaliner auf unserem Strassennetz nicht zuzulassen sind. Die Begründungen sind vielschichtig und flächendeckend negativ. Einerseits wird die Begründung des Motionärs unterstützt, zum anderen werden aufgeführt: erhöhtes Gefährdungspotential der Gigaliner, fehlende Pannestreifen auf der Autobahn, Kurvenradius der Autobahnausfahrten, mangelnde Tragfähigkeit des Kantonsstrassen-Trassees, Beschädigung der Infrastruktur generell usw. Diese Faktenlage führt zur logischen Konsequenz: Gutheissung der Motion.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Walter Odermatt gutzuheissen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber *Hugo Murer*

Landrat Walter Odermatt: Ich beantrage Eintreten und Diskussion.

Eintreten und Diskussion wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Walter Odermatt: Ich danke den Vernehmlassungsteilnehmern, dem Regierungsrat und der Kommission SJS, dass sie die Motion einstimmig unterstützen. Es ist wohl allen bewusst, dass 60-Tönnner auf unseren Autobahnen keinen Platz haben. 60-Tönnner gefährden die Sicherheit und schädigen die Autobahn. Zudem verhindern sie die Förderung des öffentlichen Güterverkehrs und das gesetzte Verlagerungsziel würde sich immer weiter entfernen. Sie mögen sich vielleicht noch erinnern, wie schnell der Wechsel von den 28-Tönnnern zu den 40-Tönnnern vor sich ging. Umso wichtiger ist es, dass wir unser Anliegen beim Bund platzieren und möglichst frühzeitig bekannt geben, dass wir keine 60-Tönnner auf unserem Autobahnnetz benötigen. Kurz zusammengefasst: 60-Tönnner-Gigaliner haben auf unseren Autobahnen keinen Platz. Deshalb beantrage ich, die Motion vom 11. November 2009 betreffend Antrag zur Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung bezüg-

lich Aufforderung des Bundes, keine 60-Töner-Gigaliner auf den Autobahnen zuzulassen, zu überweisen.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der Kommission SJS: Die Stellungnahme der Kommission entspricht dem vorangehenden Votum.

Landrat Conrad Wagner: Die Fraktion der Grünen Nidwalden unterstützen den Antrag von Landrat Walter Odermatt. Dieser Antrag hätte auch von den Grünen stammen können. Wir müssen die ganze Sache auch in Bezug auf die Lärmimmissionen im Bereich Beckenried-Buochs-Stans-Stansstad-Hergiswil sehen. Es hat einen grossen Lärmaspekt auch deshalb, weil die Gemeinden mit dem ASTRA gegenwärtig in Verhandlungen stehen. Zu betrachten ist auch die Auslastung der Autobahn im Abschnitt Stans-Hergiswil-Luzern. Hier könnte sich in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren ein grosses Staupotential ergeben. Solche 60-Töner würden diesem Problem sicher auch noch Vorschub leisten. Deshalb stehen wir ablehnend zu diesen 60-Tönnern-Gigalinern, einerseits weil sie Einfluss auf die Kosten der Nationalstrassen haben und nicht noch mehr gesteigert werden sollten. Andererseits haben diese Gigaliner Einfluss auf die Energie- und Umweltpolitik.

Landrat Walter Odermatt: Ich wollte eigentlich kein Votum mehr abgeben, aber Sie mögen sich vielleicht noch erinnern, dass vor ca. sechs Jahren das OK Gotthard gegründet worden ist gegen das Schwerverkehrszenter. Es hat sich in diesem Komitee eine recht breite Front gebildet. Ich hätte es sehr begrüsst, wenn sich auch dort die Grünen engagiert hätten, aber damals war ja Conrad Wagner noch nicht im Landrat. Das Thema Schwerverkehr beschäftigt mich und andere bereits länger. Dies möchte ich hier anfügen, damit nicht gemeint wird, dass ich nun auf der grünen Linie fahre.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 48 gegen 0 Stimmen: Die Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Antrag zur Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung bezüglich Aufforderung des Bundes, keine 60-Töner-Gigaliner auf den Autobahnen zuzulassen, wird gutgeheissen.

20 Motion von Landrätin Susann Trüssel, Büren, und Mitunterzeichneten betreffend Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Diese beiden Dokumente haben folgenden Wortlaut:

Landrätin	Landrat	Landrat	Landrat
Susann Trüssel	Eduard Christen	Martin Zimmermann	Conrad Wagner
Liechershalten 1	Stuidäwäg 5	Bürgenstockstr. 30	Stansstadstr. 26
6382 Büren	6386 Wolfenschiessen	6373 Ennetbürgen	6370 Stans

Büren, den 20. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Landrates

Gestützt auf Art.30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (NG. 151.1) sowie §§ 104 und 107 des Landratsreglements (NG 151.11) reicht die Erst- und Mitunterzeichnende nachfolgende Motion ein.

MOTION

für die Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)

Begründung

Eine Gruppe Landräte ist überzeugt im Zuge von laufenden Gesetzesrevisionen auf Kantonaler Ebene, namentlich die Totalrevision des Energiegesetzes sowie die Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes, die kantonale Baugesetzgebung wiederholt anzugehen und einer Revision zu unterziehen. In Folge der vorgenannten Gesetzesrevisionen muss die kantonale Baugesetzgebung unausweichlich angepasst werden. Des Weiteren laufen bekanntlich auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Konkordatsbestrebungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Auch diese Bestrebungen könnten im Gesetz berücksichtigt werden. Mit dem Begriff Revision lassen die Motinäre dem Regierungsrat offen, ob er eine Teilrevision oder eine Totalrevision anstreben möchte.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Vorbereitung für eine Totalrevision eines Gesetzes seine Zeit braucht und über mehrere Jahre dauern kann bis das Gesetz in Kraft tritt. Eine Teilrevision könnte in einem zügigeren Zeithorizont gemacht werden und gezielt dort angegangen werden, wo akuter Handlungsbedarf besteht.

Ausgangslage

Im Bewusstsein, dass der Souverän die Vorlage zu einem neuen Baugesetz, nach jahrelanger Arbeit in der Verwaltung und im Landrat, am 28. September 2008 an der Urne verworfen hat, sind wir trotzdem der Überzeugung, dass der Handlungsbedarf nach wie vor besteht, die kantonale Baugesetzgebung anzupassen. Wie Eingangs bereits erwähnt, wurden oder werden Gesetze revidiert welche direkte Einflüsse auf die bestehende Baugesetzgebung haben und eine Anpassung zur Folge hat.

Ferner bekräftigt uns diesen Schritt zu tun, infolge der geführten Diskussionen rund um das neue Baugesetz vor und nach der Abstimmung. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass im Grundsatz die Kontrahenten die Totalrevision der Baugesetzgebung nicht in allen Teilen bestritten. Inzwischen ist bekannt, in welchen Bereichen keine Mehrheiten zu finden sind und in welchen Themengebieten sich die Parteien jedoch einig sind.

Diese an sich positive Ausgangslage für eine Revision der kantonalen Baugesetzgebung soll somit nicht ungenutzt bleiben oder gar versanden. Ziel soll sein, die bereits geleistete Vorarbeit auszuschöpfen und zu verbessern. Gemeinsam mit verschiedenen politischen Kräften soll die bestehende Baugesetzgebung einer Revision unterzogen werden.

Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass jetzt der richtige Zeitpunkt da ist um diesen Vorstoss zu machen.

Antrag

Die Erst- und Mitunterzeichnenden beantragen dem Regierungsrat, das bestehende Gesetz über die Raumplanung das öffentliche Baurecht (Baugesetz), einer Revision zu unterziehen.

Dringlichkeit

Da eine beträchtliche Vorarbeit zu dieser Revision bereits vorliegt und die Erfolgsfaktoren bekannt sind, sind die Erst- und Mitunterzeichnenden der Meinung, dass die Motion als dringlich erklärt werden kann um den Prozess der Revision beschleunigt ins Rollen zu bringen.

Mit dem Besten Dank für die Bearbeitung der Motion

Landrätin
Susann Trüssel

Landrat
Eduard Christen

Landrat
Martin Zimmermann

Landrat
Conrad Wagner

REGIERUNGSRAT**PROTOKOLLAUSZUG**

Nr. 214

Stans, 20. April 2010

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Susann Trüssel, Büren, und Mitunterzeichnete betreffend Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz). Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Datum vom 20. Oktober 2009 haben Landrätin Susann Trüssel, Büren, und Mitunterzeichnete eine Motion eingereicht mit folgenden Anträgen:

1. *Das bestehende Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Recht (Baugesetz) ist einer Revision zu unterziehen.*
2. *Die Motion ist dringlich zu erklären.*

2.

Mit Schreiben vom 22. Oktober hat das Landratsbüro die Motion dem Regierungsrat überwiesen.

3.

Anlässlich seiner Sitzung vom 18. November 2009 erklärte der Landrat die Motion für nicht dringlich.

Erwägungen

1.

Das vom Landrat mit grosser Mehrheit verabschiedete neue Baugesetz wurde am 28. September 2008 in einer Referendumsabstimmung vom Stimmvolk abgelehnt. Unter Würdigung des Volkssentscheids erachtete der Regierungsrat den Handlungsbedarf im Hinblick auf einen neuen Anlauf zu einer Teil- oder Totalrevision des Baugesetzes als nicht gegeben. Er entschied, eine weitere Revisionsvorlage zurückzustellen, bis konkrete Vorschläge des Referendumskomitees vorliegen würden (RRB Nr. 718 vom 10. November 2008).

2.

Trotz dieser abwartenden Haltung entschied der Regierungsrat, in zwei Testgemeinden die Auswirkungen der harmonisierten Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu analysieren. Die Auswertungen zeigen, dass die Anwendung der IVHB massive Anpassungen sowohl im Baugesetz, wie auch in den Bau- und Zonenreglementen der Gemeinden zur Folge hätten.

3.

Der Regierungsrat ist bereit, die Revision des Baugesetzes wieder auf die Agenda zu nehmen und die Revisionsarbeiten in die Wege zu leiten. Es wird am neu zusammengesetzten Regierungsrat sein zu entscheiden, wo die Schwerpunkte der Revision gelegt werden sollen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion betreffend Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) gutzuheissen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber *Hugo Murer*

Landrätin Susann Trüssel: Ich beantrage Eintreten auf die Motion.

Eintreten und Diskussion wird stillschweigend beschlossen.

Landrätin Susann Trüssel: Ich gehe davon aus, dass einer grossen Mehrheit hier im Landrat der Inhalt der Motion bekannt ist, trotzdem aber möchte ich nochmals auf das eigentliche Anliegen und die Begründung der Motionäre eingehen. Die unterzeichnenden Motionäre sind Edi Christen, Martin Zimmermann, Conrad Wagner und ich.

Als ehemalige Kommissionsmitglieder der damaligen Spezialkommission, die vom Landratsbüro zusammengesetzt wurde, erlebten wir die Totalrevision des Baugesetzes hautnah, haben mitgewirkt und mitgearbeitet. Nicht nur wir, auch weitere hier anwesende Kolleginnen und Kollegen. Die damalige Vorlage war im Landrat in der 1. Lesung zu weiten Teilen unbestritten. Mit Ausnahme der Hangbauweise, die bei einzelnen politischen Gegnern im Landrat heftigen, politischen Gegenwind auslöste. Bei der Verabschiedung des neuen Gesetzes in 2. Lesung wurde bereits im Landrat das Referendum zum Baugesetz angekündigt. Trotzdem und mit einer klaren Mehrheit genehmigte der Landrat das neue Baugesetz.

Das Referendum, welches von Exponenten aus Ennetbürgen lanciert wurde, kam dann auch im Sommer 2008 zu Stande. Das Volk lehnte am 28. September 2008 das neue Baugesetz ab. Die Regierung und der Landrat hatten klar verloren. Aber jede negative Seite hat auch eine positive Seite, die wir vor einem halben Jahr als Aufforderung zum Neuanfang genommen haben. Zum Stichwort „Aufforderung“ ist mir dabei eines in sehr guter Erinnerung geblieben: Am Abstimmungssonntag, nachdem alle Gemeinden ausgezählt hatten und das Endresultat bekannt war, hat neben mir der leider verstorbene Landschreiber Josef Baumgartner gesagt – und ich höre ihn gerade jetzt noch: „also... zurück auf Feld 1“.

Wenn auch nicht sofort – es brauchte doch etwas Zeit das Abstimmungsergebnis zu „verdauen“ und darüber nachzudenken – so haben wir die Aufforderung „zurück auf Feld 1“ wahrgenommen und wollten mit diesem Vorstoss ganz bewusst wieder einen Neuanfang auslösen.

Darum freut es uns Motionäre, dass das der Regierungsrat auch so sieht und die Revision, wenn auch nicht mehr in der alten Zusammensetzung des Regierungsrates, sicher aber durch den neuen Regierungsrat mit der Gutheissung unserer Motion in die Agenda schreibt. So bewirkt doch unser Vorstoss, dass bereits heute festgenagelt wird, was prioritär und verbindlich in der Baudirektion unter dem neuen Direktionschef angegangen werden muss.

So können wir aus der Antwort des Regierungsrates entnehmen, dass trotz abwartender Haltung des Regierungsrates in zwei Testgemeinden die IVHB (interkantonalen Vereinbarungen zur Harmonisierung der Baubegriffe) eingeführt wurden. Die ersten Analysen zeigen denn auch auf, dass die IVHB massive Anpassungen im Baugesetz sowie in Bau- und Zonenreglementen zur Folge hätte. Das ist sicher ein Hauptpunkt.

Es gibt aber weitere Punkte, die klar signalisieren, dass das Baugesetz wieder zum Thema werden muss. In den meisten Gemeinden unseres Kantons laufen Planungen über zukünftige Siedlungsleitbilder, welche zusammen mit dem Kanton die Richtungsweise über zukünftige Baulandreserven aufzeigen und vorgeben. Also weiss man auch von der raumplanerischen Seite her inzwischen wieder etwas mehr, in welche Richtung die Bauentwicklung geht. Ein weiterer, wesentlicher Vorteil eines Neustartes der Baugesetzrevision sind die Abstimmungsanalyse sowie die Stellungnahme des gegnerischen Komitees.

Die neue Regierung hat klar eine bessere Ausgangslage. Die Frage bleibt selbstverständlich, wie die neue Regierung jetzt die Revision des Baugesetzes angehen will. Auch wir Motionäre haben uns diese Frage im Vorfeld gestellt. Dabei haben wir ganz bewusst bei der Ausformulierung der Motion auf materielle Inhalte verzichtet, damit wir auf Feld 1 neu beginnen können. Deshalb gehe ich mit der Regierung einig, dass es Sache des neu zusammengesetzten Regierungsrates sein wird zu entscheiden, wo der Schwerpunkt der Revision festgelegt werden soll.

Als Ergänzung zur Antwort des Regierungsrates, erwarten wir Motionäre vom neuen Regierungsrat, dass er unserer Aufforderung gemäss Motion Gehör verschafft und vor dem Start

der Revision, zusammen mit dem gegnerischen Komitee sowie den Exponenten der Befürworter, die ja alle bekannt sind, sich am runden Tisch trifft, damit die Schwerpunkte festgelegt werden können. Es wird anlässlich dieses Treffens auch herauszufinden sein, inwiefern sich die Parteien in materiellen Inhalten finden. Ziel muss es sein, eine zukunftssträchtige Vorlage auszuarbeiten, die im Landrat definitiv mehrheitsfähig ist und in dem Sinne auch „referendumsimmun“.

Als Sprecherin der Kommission BUL gebe ich Ihnen auch noch deren Meinung bekannt. Die Kommission hat am 10. Mai 2010 im Beisein der Baudirektorin Lisbeth Gabriel und mir als Motionärin beraten. Die Kommissionsmitglieder schliessen sich den Argumenten und Ausführungen der Motionärin sowie der Beantwortung des Regierungsrates vollumfänglich an und unterstützen einstimmig diese Motion.

In diesem Sinne beantrage ich als Motionärin und als Sprecherin der Kommission BUL dem Antrag des Regierungsrates Folge zu leisten. Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Landrat Bruno Duss: Dass die Totalrevision des Baugesetzes in dieser Legislatur nicht mehr angegangen wird, wissen wir eigentlich schon lange. Dass es ein Thema für die neue Legislatur sein wird, liegt auch auf der Hand. Deshalb kann man sich wirklich fragen, was diese Motion überhaupt gebracht hat. Es tönt auch gut, dass man dann mit den Exponenten des Referendumskomitees zusammen sitzen will. Dies hätte man vor der Lancierung der vorliegenden Motion – die quasi aus heiterem Himmel auftauchte - auch machen können. Es ist aber sicher positiv, dass überhaupt diese Einstellung vorhanden ist und man die Revision auf breiter Basis abstützen möchte. Eine Revision des Baugesetzes ist ein rechter Brocken. In diesem Sinne hoffe ich, dass er „referendumsresistent“ – wie dies Landrätin Susann Trüssel geäußert hat – sein wird und dass die Vorlage dann auch bürgerfreundlich ist und eine gute Akzeptanz finden wird.

Landrat Martin Zimmermann: Als Landratsmitglied hat jeder die Möglichkeit, eine Motion einzureichen und die Revision des Baugesetzes anzusprechen. Es ist sicher nicht unsere Absicht, dass in gleicher Weise vorgegangen wird, wie damals. Wir hatten den Eindruck, dass wir etwas unternehmen sollten, damit die Angelegenheit wieder ins Rollen kommt. Ziel ist es – wie dies der Vorredner gesagt hat – ein bürgerfreundliches Gesetz zu erarbeiten.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 46 gegen 0 Stimmen: Die Motion von Landrätin Susann Trüssel, Büren, und Mitunterzeichneten betreffend Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) wird gutgeheissen.

21 Motion von Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Die beiden Dokumente haben folgenden Wortlaut:

Landräte
Claudia Amstutz (Stansstad)
Alfred Bossard (Buochs)
Erich Näf (Hergiswil)
Markus Würsch (Buochs)

03. Februar 2010

Motion bezüglich Zuständigkeit der Wahlinstanz

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes (NG 151.1) sowie § 104 des Landratsreglements (NG. 151.11) reichen die Unterzeichnenden nachfolgende Motion ein:

Gemäss Landratsbeschluss vom 12.06.02 über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung ist in Nidwalden der Landrat nur noch für wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Wahlinstanz vorgesehen. Darunter ist auch der wichtigste Mitarbeiter der Regierung, der Landesschreiber. Es scheint folgerichtig, dass der Regierungsrat bei der Wahl seines engsten Stabsmitarbeiters künftig einen grösseren Einfluss haben muss oder sogar selber auswählen und wählen kann.

Antrag

In der kantonalen Personalgesetzgebung soll die Wahlinstanz einer generellen Überprüfung unterzogen werden.

Die Landräte

Claudia Amstutz

Alfred Bossard

Erich Näf

Markus Würsch

REGIERUNGSRAT

Nr. 162

PROTOKOLLAUSZUG

Stans, 23. März 2010

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz. Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
Mit Datum vom 3. Februar 2009 haben Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch eine Motion eingereicht betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz. Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen (siehe Anhang).

2.
Gemäss Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung (NG 165.12) sind als Wahlinstanz bezeichnet:

§ 1 Landrat als Anstellungsinstanz

Der Landrat ist Anstellungsinstanz für die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. Landschreiberin, Landschreiber;
2. Landratssekretärin, Landratssekretär;
3. Vorsteherin, Vorsteher Finanzkontrolle;
4. Staatsanwältin, Staatsanwalt und deren Stellvertretung;
5. Verhörerin, Verhörer;
6. Verhörerin, Verhörer für Wirtschaftsdelikte;
7. Jugendanwältin, Jugendantwalt und deren Stellvertretung.

§ 2 Gerichtsbehörden als Anstellungsinstanz

¹ Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Kantonsgericht oder die Einzelrichterin beziehungsweise der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs sind Anstellungsinstanz für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für mehrere Gerichtsbehörden tätig, nehmen sie die Aufgaben als Anstellungsinstanz gemeinsam wahr.

³ Das Obergericht wählt die Gerichtskassierin beziehungsweise den Gerichtskassier.

Für alle übrigen Mitarbeitenden sind gemäss Art. 11 des Personalgesetzes (NG 165.1) der Regierungsrat oder die von ihm bezeichneten Stellen Anstellungsinstanz.

3.

Gemäss Landratsgesetz (NG 151.1) ist für die Wahlvorbereitung von Mitarbeitenden, welche durch den Landrat zu wählen sind, der Regierungsrat zuständig. Das Landratsbüro beteiligt sich gemäss Art. 16 Abs. 4 des Landratsgesetzes mit zwei Mitgliedern an der Wahlvorbereitung.

Erwägungen

1.

Die Erfahrungen in letzter Zeit haben gezeigt, dass die geltende Zuständigkeitsregelung nicht in allen Teilen zweckmässig ist. Insbesondere die Zuständigkeit des Landrates für die Wahl des Landschreibers oder die Wahlvorbereitung durch den Regierungsrat für die Wahl des Landratssekretärs sind zu überdenken.

Zudem ist auch § 2 des Landratsbeschlusses über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung zu überarbeiten: Dieser Paragraph bestimmt, welche Gerichtsbehörden zuständig sind, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen. Auf Grund der laufenden Totalrevision des Gerichtsgesetzes wird der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs neu in das Kantonsgericht integriert. Er kann somit nicht mehr als Anstellungsinstanz bezeichnet werden.

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gerichtsgesetzes entfallen zudem auch die bisherigen Funktionsbezeichnungen „Verhörrichterin, Verhörrichter“ sowie „Verhörrichterin, Verhörrichter für Wirtschaftsdelikte“.

2.

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz und allenfalls die Personalgesetzgebung sowie die Landratsgesetzgebung anzupassen sind. Die Motion ist deshalb gutzuheissen.

3.

Mit der Gutheissung der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Änderung der massgeblichen Erlasse vorzubereiten und dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz gutzuheissen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber *Hugo Murer*

Landrätin Claudia Amstutz: Als Vertreterin und Mitunterzeichnende der Motion stelle ich den Antrag auf Eintreten.

Eintreten und Diskussion wird stillschweigend beschlossen.

Landrätin Claudia Amstutz: Ich nehme an, dass die meisten hier im Saal die Beweggründe für die Motion, die wir am 3. Februar 2010 eingereicht haben, nachvollziehen können. Es braucht nicht mehr viele Worte dazu. Wir wollen nicht zurück schauen und kritisieren, sondern vorwärts schauen und agieren. Es ist den Motionären ein grosses Anliegen, dass eine solche Situation, wie es bei der Wahl des Landschreibers vorkam, in Zukunft vermieden werden muss. Die Regierung sollte einen gewichtigeren Einfluss auf die Mitbestimmung der Wahl von engsten Stabsmitarbeitern nehmen können. Die Zuständigkeitsregelung muss zweckmässig, der Wahlverlauf sachlich, kompetent und auch zukunftsorientiert sein. Der Wortlaut und die Forderung der Motion, wie auch die Stellungnahme des Regierungsrates wurden Ihnen mit den Akten zugestellt. Wir danken dem Regierungsrat für die Bearbeitung und Gutheissung der Motion und bitten Sie ebenfalls, der Motion zuzustimmen.

Mit dem Antrag der Kommission SJS, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, sind wir einverstanden.

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission SJS: Mit der Einverständniserklärung der Motionäre zum Antrag der Kommission SJS, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, erübrigen sich weitere Erläuterungen.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 51 Stimmen gegen 0 Stimmen: Die Motion von Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz wird in ein Postulat umgewandelt.

Der Landrat beschliesst mit 48 Stimmen gegen 0 Stimmen: Das Postulat wird gutgeheissen.

22 Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Härtefallregelung im Asylbereich

Landratspräsident Res Schmid: Den Wortlaut des Vorstosses und die Beantwortung des Regierungsrates setze ich als bekannt voraus.

Diese beiden Dokumente haben folgenden Wortlaut:

Norbert Furrer
Wächselacher 19
6370 Stans

Stans, 10. Februar 2009

Interpellation betreffend Härtefallregelung im Asylbereich

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf das Landratsgesetz Art. 54 Abs. 4 bitten der Erst- und die Mitunterzeichnenden den **Regierungsrat, über die Handhabung der restriktiven Richtlinien für die Härtefallregelung im Asylbereich Auskunft zu geben.**

Begründung:

Als Härtefälle im Asylbereich gelten Personen, deren Rückkehr in ihr Heimatland eine schwer wiegende persönliche Notlage bedeuten würde. Es handelt sich dabei meistens um Familien, die schon lange in der Schweiz leben, bei uns gut integriert sind, aber einen unsicheren Status haben.

Seit dem 1. Januar 2007 sind gemäss dem neuen Asylgesetz die Kantone für die Prüfung von Härtefällen zuständig. Rund 22'000 Personen erfüllten im Jahre 2007 die formelle Erfordernis eines mindestens 5-jährigen Aufenthaltes in der Schweiz und könnten als Härtefälle geprüft werden.

Der Bund macht im Asylgesetz folgende Vorgaben: Art. 14.2

- a. die betroffene Person ist seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz
- b. der Aufenthaltsort war den Behörden immer bekannt
- c. wegen der fortgeschrittenen Integration liegt ein persönlicher Härtefall vor

Die Nidwaldner Richtlinien folgen einer sehr harten Linie und gehen weit über die Anforderungen der Bundesbehörden hinaus. Folgende Voraussetzungen, um als Härtefall in Frage zu kommen, müssen in Nidwalden kumulativ erfüllt sein:

1. lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz (ununterbrochener Aufenthalt von mindestens 5 Jahren)
2. angemessene und nicht für Asyl Suchende vorgesehene Wohnung
3. wirtschaftliche Selbstständigkeit seit mindestens 2 Jahren
4. beruflich, gesellschaftlich und sozial allgemein gut integriert
5. einwandfreier Leumund
6. gesicherte, geregelte Erwerbstätigkeit
7. keine Schulden und Verlustscheine
8. gültiger heimatlicher Reisepass
9. keine absehbare Beanspruchung der Sozialhilfe

Mit der Einreichung eines Gesuches müssen 13 Unterlagen möglichst im Original abgegeben werden, u.a. Kopien der letzten Schulzeugnisse der schulpflichtigen Kinder und eine aktuelle Bestätigung aller Familienmitglieder, dass diese sich in ungekündigter Anstellung befinden, um nur zwei zu nennen. Viele Personen, die nach Bundesvorgaben Härtefälle wären, sehen sich so mit Bedingungen konfrontiert, die ein Gesuch aussichtslos machen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, Auskunft zu geben, warum Nidwalden eine derart restriktive Praxis anwendet.

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, wir danken im Voraus für die Auskunft zur gängigen Praxis bei der Regelung von Härtefällen im Asylbereich und sind zuversichtlich, dass eine Änderung hin zu mehr Menschlichkeit möglich ist.

Landrat Norbert Furrer

MitunterzeichnerInnen: Claudia Dillier, Jeannine Schori, Beat Ettlin, Rafael Schneuwly, Leo Amstutz, Werner Küttel, Conrad Wagner

REGIERUNGSRAT

Nr. 215

PROTOKOLLAUSZUG

Stans, 20. April 2010

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend Härtefallregelung im Asylbereich. Beantwortung

Sachverhalt

1.
Mit Datum vom 10. Februar 2009 haben Landrat Norbert Furrer, Stans und Mitunterzeichnete eine Interpellation betreffend Härtefallregelung im Asylbereich eingereicht. Das Landratsbüro hat diesen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass er Art. 54 Abs. 4 des Landratsgesetzes entspricht. Am 25. Juni 2009 teilte die Staatskanzlei Landrat Norbert Furrer mit, dass sich die Beantwortung der Interpellation verzögere, weil seitens des Bundes im Herbst neue Richtlinien für die Behandlung dieser Härtefälle erwartet werden. Die Beantwortung der Interpellation erfolge zweckmässigerweise unter Berücksichtigung dieser neuen Richtlinien.

2.

In der Interpellation wird der Regierungsrat angefragt, über die Handhabung der als restriktiv bezeichneten Richtlinien für Härtefälle im Asylbereich Auskunft zu geben. In der Begründung werden die in Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) festgehaltenen Bedingungen erwähnt. Danach kann ein Kanton mit Zustimmung des Bundesamts für Migration einer ihm zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn:

- a) die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält;
- b) der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war und
- c) wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

Im Vergleich dazu würden die Richtlinien des Kantons Nidwalden viel weiter gehen und nebst der fünfjährigen Aufenthaltsdauer folgende Voraussetzungen statuieren: angemessene, nicht für Asylsuchende vorgesehene Wohnung, wirtschaftliche Selbständigkeit seit mindestens zwei Jahren, beruflich, gesellschaftlich und sozial gute Integration, einwandfreier Leumund, gesicherte, geregelte Erwerbstätigkeit, keine Schulden und Verlustscheine, gültiger heimatlicher Reisepass sowie keine absehbare Beanspruchung der Sozialhilfe. Zudem sei der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorgaben mit 13 Belegen zu erbringen, die zum Teil im Original vorliegen müssten. Beispielhaft werden die einverlangten Kopien der Schulzeugnisse der schulpflichtigen Kinder erwähnt und die aktuellen Bestätigungen aller erwerbstätigen Familienmitglieder, dass sie sich in ungekündigter Anstellung befinden.

3.

Viele Personen, die nach den Bundesvorgaben Härtefälle wären, würden sich dadurch mit einer Situation konfrontiert sehen, die ein Gesuch aussichtslos machen würde. Es handle sich dabei insbesondere auch um gut integrierte Familien, die schon lange in der Schweiz leben würden, aber (aufenthaltsrechtlich) einen unsicheren Status hätten. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, über den Hintergrund dieser als restriktiv bezeichneten Praxis Auskunft zu geben.

Beantwortung

1 Rechtliche Ausgangslage

Das Gesetz kennt verschiedene Fallgruppen, in denen von „schwerwiegenden persönlichen Härtefällen“ die Rede ist. Es sind dabei sowohl Personen aus dem Ausländer- als auch dem Asylbereich betroffen. Die gesetzlichen Grundlagen sind in Art. 31 VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201]) zusammengefasst. Ein Verweis befindet sich auch in Ziff. 1 der kantonalen Richtlinien für die Regelung von Härtefällen.

Bei der Regelung aller sogenannten Härtefälle wird im Sinne von Ausnahmen von den ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen abgewichen. Es handelt sich um Ausnahmefälle, in denen trotz Fehlens von gesetzlich geforderten Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Daher muss jeder Antrag auf Prüfung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles vom Bundesamt für Migration im Zustimmungsverfahren individuell geprüft werden.

In Art. 31 Abs. 1 VZAE sind verschiedene Kategorien von schwerwiegenden persönlichen Härtefällen erwähnt. Allen gemeinsam ist, dass vor Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die Kriterien gemäss Buchstaben a. bis g. (bundesrechtliche Vorgaben) zu prüfen sind.

- a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
- d. die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung;
- e. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- f. der Gesundheitszustand;
- g. die Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Im Weiteren muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Identität offen legen.

Diese Kriterien sind von Bundesrechts wegen zwingend zu beachten und werden im Zustimmungsverfahren geprüft. Die Aufzählung darf jedoch keinesfalls als abschliessend verstanden werden. Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bleibt der Kanton.

Anhand von schriftlichen Weisungen konkretisiert das Bundesamt für Migration zudem den unbestimmten Rechtsbegriff des „schwerwiegenden persönlichen Härtefalles“. Diese Weisungen sind unter „I. Ausländerbereich Ziff. 5.6“ veröffentlicht. Sie umfassen 12 Seiten.

2 Härtefälle im Asylbereich

Das Gesetz nennt zwei Hauptgruppen von schwerwiegenden persönlichen Härtefällen im Asylbereich, nämlich die Gesuche von Asylsuchenden gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG und von vorläufig Aufgenommenen Art. 84 Abs. 5 AuG. Beiden Fallgruppen ist gemeinsam, dass die Gesuche (erst) nach fünf Jahren Aufenthalt zu prüfen sind. Im Weiteren sind die vorne erwähnten Voraussetzungen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 VZAE zwingend einzuhalten, ansonsten das Bundesamt für Migration keine Zustimmung erteilt.

3 Situation im Kanton Nidwalden

Gesuche nach Art. 14 Abs. 2 AsylG sind gesamtschweizerisch weit weniger häufig als solche nach Art. 84 Abs. 5 AuG. Dies mag auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass seitens der Gesuchsteller im Falle von Art. 14 Abs. 2 AsylG vorerst der Abschluss des Asylverfahrens abgewartet wird. Die kantonalen Unterschiede sind gross. Im Kanton Nidwalden wurde gemäss Bundesstatistik in den Jahren 2008 und 2009 je ein solches Gesuch eingereicht und gutgeheissen. Im Vergleich dazu weisen die Kantone Obwalden und Uri aber auch Glarus überhaupt keine solchen Gesuche auf. In Luzern zum Beispiel wurden 2008 20 Gesuchseingänge verzeichnet, 2009 18, in Zürich 10 bzw. 36, in Bern 132 bzw. 44. Anders die Lage bei den Gesuchen gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AuG. Hier wurden im Kanton Nidwalden 2009 5 Gesuchseingänge verzeichnet 2008 12 (Obwalden 2008 und 2009 je 11; Uri 2008: 9 und 2009: 2; Schwyz 2008: 48 und 2009: 95; Zug 2008: 37 und 2009: 33). Die Zahlen aus dem Kanton Nidwalden fallen in keiner Weise aus dem Rahmen.

4 Die Richtlinien für die Regelung von Härtefällen im Kanton Nidwalden

4.1 Geltungsbereich

Die kantonalen Richtlinien für die Regelung von Härtefällen gelten sowohl für Gesuche von Asylsuchenden nach Art. 14 Abs. 2 AsylG als auch für Gesuche von vorläufig Aufgenommenen nach Art. 84 Abs. 5 AuG. Bei der Migration Nidwalden gelangen aber praktisch nur Gesuche von vorläufig Aufgenommenen zur Prüfung (vorne Ziff. 3). Dabei handelt es sich um Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde bzw. das Asylgesuch abgelehnt wurde, aber eine Wegweisung nicht möglich, unzulässig oder unzumutbar ist. Sie erhalten von den kantonalen Behörden in der Regel eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit. Auch die Ausrichtung von Sozialhilfe wird durch das kantonale Recht geregelt. Unter gewissen Voraussetzungen ist auch ein Familiennachzug möglich. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht aber nicht.

4.2 Vereinbarkeit der Richtlinien mit dem übergeordneten Bundesrecht

Die kantonalen Richtlinien für die Regelung von Härtefällen fassen die bundesrechtlichen Voraussetzungen zusammen und konkretisieren diese, wo dies notwendig erscheint.

4.2.1 Integration (Art. 31 Abs. 1 lit. a VZAE)

Der Kanton Nidwalden verlangt eine gute berufliche, gesellschaftliche und soziale Integration, belegt durch Angaben/Bestätigungen über die allfällige Teilnahme am Vereinsleben, Kurse, Weiterbildungen etc. Von Amtes wegen wird vom kantonalen Amt für Asyl und Flüchtlinge ein Führungsbericht eingeholt, was dem Gesuchsteller angezeigt wird. Auch die sprachliche Integration wird hier geprüft.

4.2.2 Respektierung der Rechtsordnung (Art. 31 Abs. 1 lit. b VZAE)

Der Kanton Nidwalden verlangt einen einwandfreien Leumund, belegt durch einen aktuellen Strafregistrauszug.

4.2.3 Familienverhältnisse / Einschulung und Dauer des Schulbesuchs der Kinder (Art. 31 Abs. 1 lit. c VZAE)

Der Kanton Nidwalden verlangt eine angemessene, nicht für Asylsuchende vorgesehene Wohnung, belegt durch eine Kopie des Mietvertrages und eine Kopie der letzten Schulzeugnisse der schulpflichtigen Kinder.

4.2.4 Finanzielle Verhältnisse / Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Art. 31 Abs. 1 lit. d VZAE)

Der Kanton Nidwalden verlangt, dass der Gesuchsteller weder Schulden noch gar Verlustscheine hat, belegt durch einen aktuellen Betreibungsregistrauszug. Im Weiteren darf keine Beanspruchung von Sozialhilfe gegeben sein und die wirtschaftliche Selbständigkeit muss seit zwei Jahren bestehen. Als Beleg dafür wird eine Bestätigung verlangt, dass sich der Gesuchsteller in ungekündigter Anstellung befindet. Im Weiteren sind die Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate aufzulegen. Es ist einzuräumen, dass der Kanton Nidwalden dadurch die Bezüger von Sozialhilfe grundsätzlich von der Bewilligungserteilung ausschliesst. Dabei wird Bezug auf Art. 62 lit. e AuG genommen, wonach Aufenthaltsbewilligungen, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, zu widerrufen sind, wenn ein Ausländer oder eine Person, für die er oder sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Es kann aber sein, dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation aussichtslos ist und somit einen Härtefall darstellt. Als Beispiele seien erwähnt alleinerziehende Frauen mit Kleinkindern, die nur beschränkt einer Erwerbsarbeit nachgehen können oder Beschäftigte in Tieflohnbranchen mit kinderreichen Familien. Härtefälle dürfen ja nicht in Asylunterkünften wohnen. Bei den hohen Mieten in Nidwalden fallen die Wohnungskosten bei den Lebenshaltungskosten noch besonders ins Gewicht. Das sind begründete Einzelfälle, die nie ein existenzdeckendes Einkommen erzielen können. In solchen begründeten Einzelfällen wird vom Grundsatz abgewichen, dass Sozialhilfeempfänger kein Härtefallgesuch einreichen können.

4.2.5 Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Art. 31 Abs. 1 lit. e VZAE)

Der Kanton Nidwalden übernimmt die bundesrechtlich vorgesehene Minimalfrist von fünf Jahren. Die Abklärung erfolgt von Amtes wegen.

4.2.6 Gesundheitszustand (Art. 31 Abs. 1 lit. f VZAE)

Ein Arztzeugnis wird verlangt, wenn Hinweise auf schwerwiegende medizinische Störungen vorliegen. Ebenfalls wird eine Kopie der Krankenkassenpolice verlangt.

4.2.7 Möglichkeiten für die Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (Art. 31 Abs. 1 lit. g VZAE)

Aufgrund der langen Anwesenheit der Gesuchsteller in der Schweiz, bedingt durch die von den Bundesbehörden verfügte vorläufige Aufnahme, spielt dieses Kriterium nur im Zusammenhang mit dem Fehlen anderer Voraussetzungen eine Rolle, insbesondere bei Straffälligkeit.

4.2.8 Offenlegung der Identität (Art. 31 Abs. 2 VZAE)

Der Kanton Nidwalden verlangt grundsätzlich einen gültigen heimatlichen Reisepass, und zwar für alle Familienmitglieder. Es ist einzuräumen, dass die Weisungen des Bundesamts für Migration, im Sinne von Minimalanforderungen, auch Geburtsscheine oder gar sonstige nachvollziehbare Angaben des Gesuchstellers genügen lassen. Dies steht aber im Widerspruch zu Art. 89 AuG, wonach Ausländerinnen und Ausländer während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitz eines gültigen Ausweispapiers sein müssen. (Es geht hier um den Ausländer- und nicht mehr den Asylbereich.) Davon abzuweichen ist erst, wenn sich dessen Beschaffung nachweislich als unmöglich erweist (Art. 8 Abs. 2 lit. a VZAE). Der Hintergrund dieser Regelung besteht in der Tatsache, dass eine allfällige Wegweisung bei Personen ohne Ausweispapiere sowohl in

zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht sehr aufwendig ist. Nur die Person selber ist in der Lage, sich beim Heimatstaat einen Ausweis zu beschaffen. Daher wird sie angehalten dies vor Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu tun, danach fehlen entsprechende Mittel zur Durchsetzung dieser Pflicht. Es sei daran erinnert, dass es sich bei den vorläufig Aufgenommenen um Personen handelt, die keinen Flüchtlingsstatus haben. Die Beschaffung eines heimatlichen Reisepasses ist zudem aufgrund der um Jahre zurückliegenden Ausreise aus dem Heimatland regelmässig zumutbar, aber eben mit Aufwand verbunden.

5 Schlussfolgerungen

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Anforderungen an die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen anhand der kantonalen Richtlinien für die Regelung von Härtefällen ist recht- und verhältnismässig. Verbesserungen können erzielt werden durch eine bessere Gliederung der erwähnten Voraussetzungen und eine plausiblere Darstellung der einerseits vom Gesuchsteller beizubringenden Unterlagen und andererseits der von Amtes wegen einzuholenden Dokumente. Dagegen ist bereits heute vermerkt, wo Unterlagen nur in Kopie notwendig sind. Beweisurkunden, die gerade im Hinblick auf das zu stellende Gesuch beizubringen sind (Strafregistrauszug usw.), sind jedoch im Original vorzulegen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation Kenntnis zu nehmen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber *Hugo Murer*

Landrat Norbert Furrer: Ich beantrage Eintreten und Diskussion zur Interpellation.

Eintreten und Diskussion wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Norbert Furrer: Die Interpellation habe ich im Februar 2009 eingereicht mit Fragen zur Regelung von Härtefällen im Asylbereich. Das ist also schon etwas länger her. Im Herbst 2009 hat mich die Justiz- und Sicherheitsdirektion darauf hingewiesen, dass aufgrund neuer Richtlinien des Bundes die Beantwortung eine Verzögerung erfahre. Nach 14 Monaten liegt nun die Beantwortung vor und wenn man sie durchgelesen hat – und ich nehme an, dass auch Sie das gemacht haben – konnte man nirgends einen Hinweis finden, dass sich seit dem Herbst 2009 etwas geändert hat. Es scheint mir, dass es lange gedauert hat und ich hoffe nicht, dass es ein Abbild ist zur Arbeitsweise im Amt für Migration.

Härtefälle im Asylbereich was ist das? Das sind Personen, die in Notlage und schon mindestens seit fünf Jahren in der Schweiz sind. Sie können aus den verschiedensten Gründen nicht zurück in ihr Heimatland. Meistens sind sie sehr gut integriert. Es gibt zwei verschiedene Status: entweder sind sie noch Asylsuchende im Asylverfahren, sogenannter N-Status, oder es sind vorläufig aufgenommene Asylbewerber mit dem F-Status. Für alle gleich ist, dass sie in einer unglücklichen Situation leben und jederzeit ausgeschafft werden können, weil das Asylgesuch abgelehnt wurde, oder nur eine gewisse Zeit hier bleiben können. Die Härtefallregelung bietet die Möglichkeit, Personen in den E-Status zu setzen, wo sie eine gewisse Sicherheit haben, in der Schweiz bleiben zu können. Seit dem Jahr 2007 sind die Kantone zuständig, diese Härtefälle zu überprüfen. Der Bund gibt die Richtlinien vor, in der Handhabung und Interpretation dieser Richtlinien sind aber die Kantone zuständig. Meine Fragen haben sich auf diesen Bereich bezogen. Nidwalden ist dafür bekannt, dass es sehr, sehr streng und zum Teil auch formalistisch diese Richtlinien handhabt.

Auf einzelne dieser Richtlinien möchte ich hier eingehen und über die Umsetzung, wie sie hier im Kanton gehandhabt wird, berichten. Als erstes besteht die Forderung nach Integration. Das ist ein wichtiges Kriterium und wird auch von vielen erfüllt, da die Asylbewerber ja bereits mindestens fünf Jahre in der Schweiz sind. Vielfach betrifft es Familien, die im Be-

reich Härtefälle abgeklärt werden. Oft wird die Familie als ganzes betrachtet und nicht zum Beispiel einzelne Kinder, die hier in die Schule gehen. Es wäre zu prüfen, ob bei der Beurteilung nicht die Situation einzelner Familienmitglieder zu berücksichtigen wäre.

Im Weiteren wird die Respektierung der Rechtsordnung verlangt. Das ist auch richtig so. Nidwalden verlangt noch mehr, nämlich einen tadellosen Leumund; das ist so im Bundesgesetz nicht vorgesehen. Ich bin der Ansicht, dass es bei der Beurteilung wichtig ist, dass keine Handlungen vorliegen, die die öffentliche Sicherheit gefährdet haben. Aber es kann nicht sein, dass eine ganze Familie nicht in den Genuss einer Härtefallregelung kommt, weil ein Kind oder ein Jugendlicher einen Ladendiebstahl getätigt hat. Da müsste man vielleicht etwas mehr Einfühlungsvermögen haben.

Die finanziellen Verhältnisse sind ein weiterer Punkt. In Nidwalden sind gesicherte Verhältnisse gefordert. Hier bestehen ganz klare Bestimmungen, die Sie auch nachlesen können. Die Bestimmungen sind ohne Widerspruch zu akzeptieren. Der Regierungsrat hat aber in Punkt 4.2.4 seiner Stellungnahme geschrieben, dass in begründeten Einzelfällen vom Grundsatz abgewichen werden kann. Als Beispiel wird die Situation einer alleinerziehenden Frau mit Kleinkindern erwähnt, die zwar arbeitet, aber Sie können sich sicher vorstellen in welchem Lohnsegment. Ein Frau in dieser Situation hat keine Chance ohne Sozialhilfe sich und die Kinder durchzubringen. Sie bleibt im Status „vorläufig aufgenommen“ und hat keine Chance, den E-Status zu erreichen.

Die Offenlegung der Identität ist ein weiteres, sicher auch wichtiges Kriterium. Aber es ist zum Teil sehr schwierig in diesen Ländern einen Reisepass zu erhalten. In Nidwalden aber ist ein solcher gefordert; in anderen Kantonen genügt ein Familienbüchlein oder allenfalls ein Führerausweis. Einen Reisepass innert geforderter Frist vorzulegen ist manchmal schlichtweg nicht möglich. Auch hier werden die Bemühungen der Gesuchsteller nicht berücksichtigt. Man pocht auf die Erfüllung aller Kriterien und so reicht es oft nicht für einen Härtefall.

Damit bin ich auch schon bei der Hauptkritik, die ich hier anbringen möchte. Ich erachte es als sehr formalistisch, wenn man verlangt, dass alle Kriterien ohne Ausnahme erfüllt sein müssen. Ich bin Lehrer und es käme mir nie in den Sinn, einen Schüler nicht in die nächsthöhere Klasse steigen zu lassen, der Noten im Bereich 5, 5.5, 4.5 hat, aber auch eine Note von 3.8. Da wird die Gesamtheit gewürdigt. Ein Lehrling macht die Lehrabschlussprüfung, auch wenn er in einem Bereich trotz Bemühungen die geforderte Hürde nicht ganz zu bewältigen vermag. Das ist eine gesamtheitliche Betrachtung. Im Asylbereich könnte man allenfalls berücksichtigen, dass eine gute Integration besteht, ein Arbeitsvertrag vorliegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit vorhanden ist und in einem Punkt nachweisen kann, weshalb das geforderte Kriterium nicht erfüllt werden kann. In dieser Situation sollte es möglich sein, dass trotzdem – wie in anderen Kantonen auch – die Härtefallregelung angewendet wird.

Diese Härtefälle werden durch einen Verwaltungsangestellten des Amtes für Migration beurteilt, also ist es einer Einzelperson überlassen, ob sie das Gesuch als genügend oder nicht genügend erachtet. Ich erachte dies als eine grosse Last, die auf den Schultern dieses Verwaltungsangestellten liegt. Mein Vorschlag wäre, dafür eine Kommission einzusetzen, die Notfälle im Asylbereich abschliessend beurteilen würde oder die Kommission könnte allenfalls eine Empfehlung abgeben. Das hätte den Vorteil, dass eine Entscheidung oder Empfehlung breit abgestützt wäre und nicht nur bei einer Einzelperson liegt. Ich möchte diesen Vorschlag dem Justiz- und Sicherheitsdirektor mitgeben in der Hoffnung, dass er dieses Anliegen seinem Amtsnachfolger weitergeben wird.

Abschliessend möchte ich nochmals betonen, dass ich es nicht richtig finde, dass man so formalistisch vorgeht und man jede Hürde auf Punkt und Komma genau erfüllen muss. Ich plädiere für eine gesamtheitliche Beurteilung von diesen wenigen Einzelfällen, die überhaupt in Frage kommen, als Härtefälle zu gelten.

Landratspräsident Res Schmid: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Res Schmid

Landratssekretär:

Armin Eberli